

OSSIAM IRL ICAV

Irish Collective Asset-Management Vehicle

(Ein als Investmentgesellschaft errichteter Dachfonds irischen Rechts mit variablem Grundkapital und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds, zugelassen durch die irische Zentralbank im Einklang mit der OGAW-Verordnung der Europäischen Union von 2011 in der derzeit gültigen Fassung)

VERKAUFSPROSPEKT

21. März 2018

Ossiam IRL ICAV (die „**ICAV**“) ist eine irische Investmentgesellschaft, die als Dachfonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds unter der Registrierungsnummer C173953 errichtet und von der irischen Zentralbank im Einklang mit der OGAW-Verordnung der Europäischen Union von 2011 in der derzeit gültigen Fassung zugelassen wurde und in den EU-Mitgliedstaaten als OGAW zum Verkauf angeboten werden kann (nach seiner Registrierung in Ländern außerhalb Irlands). Ferner kann die Registrierung der ICAV in anderen Ländern beantragt werden.

Die Anteile wurden und werden weder im Einklang mit dem United States Securities Act von 1933 in der derzeit gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) noch im Einklang mit den Wertpapiergesetzen beliebiger Staaten oder politischer Unterteilungen der Vereinigten Staaten von Amerika oder beliebiger Gebiete, Besitzungen oder anderer Gebiete in deren rechtlichen Einzugsbereich, einschließlich Commonwealth Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) registriert. Die ICAV wurde und wird nicht im Einklang mit dem United States Investment Company Act von 1940 in der derzeit gültigen Fassung noch im Einklang mit anderen amerikanischen Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden, abgesehen von den nachstehenden Bestimmungen, keine Anteile an US-Personen (gemäß Definition im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen – US-Personen*“) angeboten.

Sollten Sie in Bezug auf Ihren Status im Zweifel sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz- oder sonstigen professionellen Berater.

Anteile werden auf der Grundlage der im vorliegenden Verkaufsprospekt, in den relevanten Anlagen und den Unterlagen, auf die hierin Bezug genommen wird, enthaltenen Informationen angeboten.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Verkaufsprospektes genannten Mitglieder des Verwaltungsrates der ICAV haften für die hierin enthaltenen Informationen. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) den Tatsachen und sind vollständig, um die Tragweite dieser Informationen nicht zu beeinträchtigen. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Haftung.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie allein dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass ihre Investition alle für sie oder ihre Anlage geltenden Vorschriften einhält. Daher sollten sie den vorliegenden Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich in Bezug auf (i) die gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen in ihren eigenen Ländern für Zeichnung, Erwerb, Besitz, Umwandlung, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen, (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren eigenen Ländern in Verbindung mit Zeichnung, Erwerb, Besitz, Umwandlung, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen unterliegen, (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen von Zeichnung, Erwerb, Besitz, Umwandlung, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen und (iv) alle anderen Folgen solcher Tätigkeiten an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden.

Die Verteilung des vorliegenden Verkaufsprospektes und aller ergänzenden Unterlagen sowie das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Gerichtsbarkeiten eingeschränkt sein; Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, müssen sich über diese Einschränkungen informieren und sie gegebenenfalls einhalten. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt kein Angebot durch eine beliebige Person in einer beliebigen Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot ungesetzlich oder unzulässig ist, bzw. an eine beliebige Person, der ein solches Angebot nicht gemacht werden darf.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass möglicherweise nicht alle gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Schutzmechanismen zur Anwendung kommen und dass möglicherweise kein Entschädigungsanspruch im Rahmen dieser Bestimmungen besteht, sofern ein entsprechendes System existiert.

Für den Vertrieb des vorliegenden Verkaufsprospektes kann es in bestimmten Gerichtsbarkeiten erforderlich sein, ihn in eine geeignete Sprache zu übersetzen. Sofern dies in der betreffenden Gerichtsbarkeit nicht gegen die örtlichen Gesetze verstößt, ist bei Widersprüchen oder Unklarheiten in Bezug auf die Bedeutung eines Begriffs oder eines Satzes in einer Übersetzung stets die englische Fassung maßgeblich. Für sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf die Inhalte des vorliegenden Verkaufsprospektes gilt irisches Recht.

Sämtliche Informationen oder Erklärungen durch eine beliebige Person, die nicht in diesem Prospekt oder in einem beliebigen anderen Dokument enthalten sind, das öffentlich einsehbar ist, müssen als unzulässig erachtet werden und sind daher nicht maßgeblich. Weder die Bereitstellung des vorliegenden Verkaufsprospektes noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen der ICAV können als Zusicherung dafür gewertet werden, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach seinem Erstellungsdatum richtig sind.

Die Produktinformationsblätter („**KIID**“) enthalten für jede Anteilsklasse der Teilfonds wichtige Informationen über den betreffenden Teilfonds, einschließlich des anwendbaren Risiko-Rendite-Indikators, der Gebühren und gegebenenfalls der bisherigen Wertentwicklung der Teilfonds. Vor dem Zeichnen von Anteilen muss jeder Anleger bestätigen, dass er die erforderlichen Produktinformationsblätter erhalten hat. Die Produktinformationsblätter und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der ICAV stehen zum Download auf der Webseite zur Verfügung.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preis der Anteile fallen oder steigen kann und dass sie den investierten Betrag möglicherweise nicht zurückerhalten. Die Differenz zwischen dem Zeichnungs- und dem Rücknahmepreis der Anteile bedeutet, dass die Anlage in einen beliebigen Teilfonds langfristig gesehen werden muss. Die Risikofaktoren, die von jedem Anleger zu berücksichtigen sind, sind dem Abschnitt „*Risikoinformationen*“ zu entnehmen.

Die Zulassung der ICAV ist weder eine Bestätigung noch eine Garantie durch die Zentralbank. Die Zentralbank haftet auch nicht für die Inhalte des Verkaufsprospektes. Die Zulassung der ICAV durch die Zentralbank stellt keine Garantie für ihre Wertentwicklung dar und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder die Zahlungsunfähigkeit der ICAV.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auf die Zeichnung der Anteile einen Ausgabeaufschlag bzw. auf die Rücknahme der Anteile eine Rücknahmegebühr bzw. auf den Umtausch der Anteile eine Umtauschgebühr zu erheben. Falls für eine bestimmte Anteilsklasse ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, ist dieser der relevanten Anlage zu entnehmen. Ausgabeaufschläge dürfen höchstens 5% und Rücknahmegebühren höchstens 3% betragen.

Wenn für eine Anteilsklasse Kapitalausschüttungen vorgenommen werden, sollten die Anleger zur Kenntnis nehmen, dass dies zu einer Reduzierung des vom Anleger ursprünglich in den betreffenden Fonds investierten Kapitals führt. Das Kapital des betreffenden Fonds wird dadurch geschmälert und die Ausschüttung beeinträchtigt das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum und verringert potenziell künftige Renditen; dieser Zyklus kann anhalten, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Daher müssen Kapitalausschüttungen während der Laufzeit des betreffenden Fonds als eine Art Kapitalrückzahlung verstanden werden. Kapitalausschüttungen können andere steuerliche Auswirkungen als Ausschüttungen von Erträgen haben. Den Anlegern wird daher empfohlen, diesbezüglich Beratung einzuholen.

INHALT

VERWALTUNGSRAT	
VERWALTUNGSRAT	5
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	6
ANLAGEZIELE UND -POLITIK	10
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	18
RISIKOINFORMATIONEN	23
KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN	35
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES	45
AUSSCHÜTTUNGEN	49
KOSTEN UND GEBÜHREN	50
STEUERINFORMATIONEN	52
GESCHÄFTSLEITUNG	55
INTERESSENKONFLIKTE	61
ANHANG I - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	62
ANHANG II - ANERKANNTE MÄRKTE	67
ANHANG III - BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE	70
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	72
OSSIAM ESG LOW CARBON SHILLER BARCLAYS CAPE® US SECTOR UCITS ETF	73

VERWALTUNGSRAT

OSSIAM IRL ICAV

Verwaltungsratsmitglieder:

Eimear Cowhey
Lorcan Murphy
Bruno Poulin
Philippe Chanzy
Sarah Ksas

Verwaltungsgesellschaft

Ossiam
6 place de la Madeleine
75008 Paris
Frankreich

Administrator und Registerstelle:

BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC
One Dockland Central Guild Street
IFSC
Dublin 1
Irland

Verwahrstelle:

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited
One Dockland Central Guild Street
IFSC
Dublin 1
Irland

Abschlussprüfer:

Deloitte
29 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Rechtsberatung:

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Sekretariat und ein eingetragener Sitz:

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt enthält eine Einführung in den vorliegenden Verkaufsprospekt. Anlageentscheidungen sollten unter Zugrundelegung des Verkaufsprospektes einschließlich der relevanten Anlagen getroffen werden. Groß geschriebene Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, sind den Begriffsbestimmungen in Anhang I zu entnehmen.

Informationen zum Unternehmen

Die ICAV wurde am 4. Oktober 2017 in Irland im Einklang mit dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015 unter der Registrierungsnummer C173953 eingetragen und von der Zentralbank als OGAW zugelassen. Ziel der ICAV ist die gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzwerte mit in der Öffentlichkeit beschafftem Kapital. Ihr Geschäftsbetrieb basiert auf dem Grundsatz der Risikostreuung im Einklang mit der OGAW-Verordnung. Die ICAV ist als Dachfonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds strukturiert. Der Verwaltungsrat kann eventuell mit der vorherigen Einwilligung der Zentralbank andere Anteilsreihen im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank auflegen, die separate Vermögensportfolios darstellen, wobei jede dieser Reihen einen Teilfonds umfasst. Innerhalb jedes Teilfonds kann der Verwaltungsrat eventuell andere Anteilsklassen im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank auflegen. Jeder Teilfonds haftet eigenständig und laut irischem Recht hat keine ICAV, kein für die ICAV ernannter Dienstleister, kein Verwaltungsratsmitglied, kein Konkursverwalter, Abschlussprüfer oder Insolvenzverwalter und keine andere Person Zugang zu den Vermögenswerten des Teilfonds, um die Haftungsansprüche aus einem anderen Teilfonds zu befriedigen. Initiator der ICAV ist Ossiam mit Sitz in Paris. Nähere Einzelheiten zum Fondspromoter sind dem Abschnitt „*Verwaltung – Verwaltungsgesellschaft*“ zu entnehmen.

Die ICAV ist in Irland eingetragen, unterliegt daher dem irischen Gesetz und muss die Anforderungen der OGAW-Verordnung für die Unternehmensführung einhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder haben sich zur Einhaltung höchster Standards in der Unternehmensführung verpflichtet und sind darum bestrebt, das irische Gesetz, die OGAW-Verordnung und die OGAW-Anforderungen der Zentralbank einzuhalten.

Teilfonds

Das Vermögensportfolio jeder Anteilsreihe, das einen Teilfonds umfasst, wird im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik jedes Teilfonds angelegt, wie in der relevanten Anlage erläutert. Anteile können in unterschiedliche Anteilsklassen mit unterschiedlicher Dividendenpolitik, unterschiedlichen Gebühren, Gebührenstrukturen (einschließlich unterschiedlicher Total Expense Ratios) und Währungen oder einer Devisenabsicherung im Einklang mit der Politik und den Anforderungen der Zentralbank unterteilt werden.

Laut Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet, einen separaten Teilfonds mit separaten Aufzeichnungen wie folgt zu errichten:

- (a) Die ICAV führt für jeden Teilfonds separate Bücher und Aufzeichnungen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für einen bestimmten Teilfonds werden diesem Teilfonds zugeteilt und die Aktiva und Passiva sowie Aufwendungen und Erträge dieses Teilfonds werden diesem Teilfonds zugeteilt;
- (b) alle Vermögenswerte, die Derivate anderer Vermögenswerte in einem Teilfonds sind, werden demselben Teilfonds zugeteilt wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet wurden, und jeder Anstieg oder Rückgang des Wertes dieser Vermögenswerte wird dem betreffenden Teilfonds zugeteilt;
- (c) bei Vermögenswerten, die nach Ansicht des Verwaltungsrates keinem bestimmten Teilfonds zugeteilt werden können, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrates, gerecht und angemessen und mit Einwilligung der Verwahrstelle zu entscheiden, auf welcher Grundlage ein solcher Vermögenswert zwischen den Teilfonds aufgeteilt wird, und der Verwaltungsrat kann diese Grundlage jederzeit ändern;
- (d) jede Haftung wird dem oder den Teilfonds zugewiesen, auf den bzw. die sie sich nach Ansicht des Verwaltungsrates bezieht; wenn die betreffende Haftung keinem bestimmten Teilfonds zugewiesen werden kann, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrates, gerecht und angemessen und mit Einwilligung der Verwahrstelle zu entscheiden, auf welcher Grundlage eine Haftung zwischen den Teilfonds aufgeteilt wird, und der Verwaltungsrat kann diese Grundlage mit Einwilligung der Verwahrstelle jederzeit ändern;

- (e) falls die einem Teilfonds zuzuweisenden Vermögenswerte in Ausführung einer Haftung verwendet werden, die nicht diesem Teilfonds zuzuweisen ist, und sofern diese Vermögenswerte oder Entschädigung hierfür nicht anderweitig dem betroffenen Teilfonds zurückgegeben werden kann, muss der Verwaltungsrat mit Einwilligung der Verwahrstelle den Wert der Vermögenswerte, die dem betroffenen Teilfonds verloren gehen, bestätigen oder ihre Bestätigung veranlassen, und aus den Vermögenswerten des oder der Teilfonds, denen die Haftung zuzuweisen war, vorrangig vor allen anderen Ansprüchen gegen den oder die Teilfonds Vermögenswerte oder Beträge überweisen oder zahlen, die ausreichen, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der für ihn verlorenen Vermögenswerte oder Beträge wieder herzustellen;
- (f) wenn die den Anteilen der Anleger zuzuschreibenden Vermögenswerte der ICAV (sofern vorhanden) zu einem Nettogewinn führen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte, die diese Nettogewinne darstellen, dem oder den betreffenden Teilfonds in seinem Ermessen auf angemessene und gerechte Weise zuweisen; und
- (g) sofern in der Satzung nichts Anderslautendes festgelegt ist, werden die Vermögenswerte, die im Auftrag jedes Teilfonds gehalten werden, ausschließlich für die Anteile verwendet, die diesem Teilfonds zustehen; sie gehören ausschließlich dem betreffenden Teilfonds, dürfen nicht für die direkte oder indirekte Befriedigung von Haftungs- oder sonstigen Ansprüchen gegen einen beliebigen anderen Teilfonds verwendet werden und stehen zu diesem Zweck nicht zur Verfügung.

Jeder Anteil (ausgenommen Inhaberanteile) verleiht dem Anteilinhaber einen anteiligen Anspruch an den Dividenden und dem Nettovermögen des Teilfonds, für den sie ausgestellt wurden, ausgenommen Dividenden, die festgesetzt wurden, bevor er Anteilinhaber wurde. Inhaberanteile berechtigen ihre Anteilinhaber zur Teilnahme und Abstimmung bei allen Sitzungen der ICAV, verleihen aber keinen Anspruch auf Dividenden oder das Nettovermögen eines beliebigen Teilfonds.

Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes umfasst die ICAV die folgenden Teilfonds:

Ossiam ESG Low Carbon Shiller Barclays CAPE® US Sector UCITS ETF

Rechnungslegung und Abschluss

Das Geschäftsjahr der ICAV endet jedes Jahr am 31. Dezember. Die ICAV veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und geprüfte Jahresabschlüsse, d.h. normalerweise im April jedes Jahres. Der erste Jahresbericht und der erste Jahresabschluss werden zum 31. Dezember 2018 erstellt. Ungeprüfte Halbjahresabschlüsse der ICAV werden zum 30. Juni jedes Jahres erstellt. Die ungeprüften Halbjahresabschlüsse werden innerhalb der zwei auf das Ende des Halbjahreszeitraums veröffentlicht, auf den sie sich beziehen, d.h. normalerweise im August jedes Jahres. Der erste Abschluss (Jahres- oder Halbjahresabschluss) wird innerhalb von neun Monaten nach Errichtung der ICAV erstellt. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden in die Webseite gestellt und Papierkopien der Berichte können auf Anfrage an Anteilinhaber und Interessenten geschickt werden.

Jahreshauptversammlung

Im Einklang mit dem irischen Gesetz hat der Verwaltungsrat entschieden, auf die Durchführung von Jahreshauptversammlungen zu verzichten. Ungeachtet dessen können ein oder mehrere Anteilinhaber, der bzw. die zusammen mindestens 10% der Stimmrechte der ICAV besitzen, oder die Abschlussprüfer der ICAV von der ICAV die Durchführung einer Jahreshauptversammlung in einem bestimmten Jahr verlangen, indem sie dies der ICAV im Vorjahr oder mindestens einen Monat vor dem Ende des betreffenden Jahres schriftlich mitteilen. In diesem Fall muss die ICAV die verlangte Sitzung abhalten.

Stimmrechte

Mit den Anteilen der ICAV sind Stimmrechte verbunden, die bei den entsprechenden Versammlungen der Anteilinhaber oder durch einstimmige schriftliche Beschlüsse der Anteilinhaber ausgeübt werden können. Nur Anteilinhaber oder ihre Stellvertreter sind bei den Versammlungen der Anteilinhaber stimmberechtigt.

Satzung

Die Anteilhaber können sich auf die Bestimmungen der Satzung berufen und müssen sich an diese halten. Es wird davon ausgegangen, dass sie davon Kenntnis erhalten haben. Exemplare der Satzung sind, wie nachstehend unter „Weitere Informationen“ erläutert, erhältlich.

Anteilskapital

Das genehmigte Anteilskapital der ICAV beläuft sich auf 500.000.000.002 nennwertlose Anteile, aufgeteilt in 2 nennwertlose Inhaberanteile und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile. Der Verwaltungsrat ist zur Ausgabe von Anteilen der ICAV unter den ihm angemessen erscheinenden Bedingungen befugt. Inhaberanteile befähigen ihre Inhaber zur Teilnahme und Abstimmung bei den Hauptversammlungen der ICAV, nicht aber zur Beteiligung an den Gewinnen oder Vermögenswerten der ICAV, mit Ausnahme einer Kapitalrendite bei ihrer Abwicklung. Die Anteile befähigen ihre Inhaber zur Teilnahme und Abstimmung bei den Hauptversammlungen und (im Gegensatz zu den Inhaberanteilen) zur ausgewogenen Beteiligung an den Gewinnen oder Vermögenswerten des Teilfonds, auf den sich die Anteile beziehen, unter Berücksichtigung etwaiger Differenzen zwischen den Gebühren, Aufwendungen und Kosten der verschiedenen Anteilsklassen. Die ICAV kann ihr Kapital jederzeit durch ordentlichen Beschluss erhöhen, die Anzahl der Anteile reduzieren, die Anteile unterteilen, ihre Anzahl erhöhen oder Anteile stornieren, für die keine Abnehmer gefunden oder vereinbart wurden. Durch einen Sonderbeschluss kann die ICAV ihr Anteilskapital jederzeit in jeder gesetzlich zulässigen Weise herabsetzen. Bei Versammlungen der Anteilhaber, bei denen mit Handzeichen abgestimmt wird, verfügt jeder Anteilhaber über eine Stimme; bei Abstimmungen verfügt jeder Anteilhaber über eine Stimme pro ganzer Anteil in seinem Besitz.

Notierung. Die Anteile eines Teilfonds werden an den relevanten Handelsbörsen notiert. Die Auflegung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen eines Teilfonds können zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, so dass zum Zeitpunkt der Auflegung einer bestimmten Anteilsklasse der Handel mit den Vermögenswerten, auf die sich eine bestimmte Anteilsklasse bezieht, möglicherweise bereits begonnen hat. Die Finanzinformationen über die ICAV werden regelmäßig veröffentlicht und die zuletzt veröffentlichten geprüften und ungeprüften Finanzinformationen stehen Anteilhabern und Interessenten auf Anfrage zur Verfügung.

Dachkonto

Die Verwaltungsgesellschaft führt im Namen der ICAV ein Dachkonto und richtet solche Konten nicht für jeden Teilfonds ein. Die Beträge in dem Dachkonto, einschließlich der Zeichnungsgelder oder Barbeträge aus Zeichnungen in Sachleistungen, die vor Zuteilung der Anteile für einen Teilfonds eingehen, haben keinen Anspruch auf die Schutzmechanismen des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers. Alle Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sowie Dividenden- oder Bargeldausschüttungen, die an einen oder von einem Teilfonds zahlbar sind, werden über das Dachkonto geleitet.

Zeichnungsbeträge, einschließlich der Barbeträge aus Zeichnungen in Sachleistungen, die vor Zuteilung der Anteile für einen Teilfonds eingehen, werden dem betreffenden Teilfonds zugeteilt und im Dachkonto gehalten. Damit werden die Anleger zu unbesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds im Hinblick auf die Barbeträge, die im Dachkonto gehalten werden, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben werden, und profitieren nicht von der Aufwertung des Nettovermögenswertes des betreffenden Teilfonds, für den der Zeichnungsantrag gestellt wurde, oder von beliebigen anderen Rechten von Anteilhabern (einschließlich Dividendenansprüche), bis die betreffenden Anteile ausgegeben wurden.

Bei Zahlungsunfähigkeit der ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft gibt es keine Garantie dafür, dass die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft über ausreichend Geld verfügen, um die nicht abgesicherten Gläubiger umfassend zu bezahlen. Bei Zahlungsunfähigkeit eines anderen Teilfonds der ICAV gelten für die Beitreibung eventueller Beträge, auf die ein Teilfonds Anspruch hat, die aber infolge der Nutzung des Dachkontos möglicherweise an diesen anderen Teilfonds übertragen wurden, die Grundsätze der irischen Trust-Bestimmungen und die Bestimmungen für den Betrieb von Dachkonten. Es kann Verzögerungen bei der Bezahlung solcher Beträge und/oder Streitigkeiten bei ihrer Beitreibung geben und der zahlungsunfähige Teilfonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um die dem betreffenden Teilfonds geschuldeten Beträge zurück zu zahlen. Dementsprechend gibt es keine Garantie dafür, dass der betreffende Teilfonds oder die ICAV diese Beträge zurückerhalten. Ferner gibt es keine Garantie dafür, dass der betreffende Teilfonds oder die ICAV unter diesen Umständen über ausreichende Mittel verfügen, um unbesicherte Gläubiger zu bezahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch einen Teilfonds unterliegt dem Eingang der Originalzeichnungsunterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten, dem Administrator, und der Erfüllung sämtlicher Verfahren zum Schutz vor Geldwäsche. Dementsprechend kann die Zahlung der Rücknahmeerlöse oder Dividenden an die Anteilhaber, die Anspruch auf diese Beträge haben, gesperrt werden, bis die vorstehenden Anforderungen zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten, des Administrators, erfüllt werden. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge, einschließlich gesperrter Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge, sind bis zur Zahlung an den betreffenden Anleger oder Anteilhaber zuteilbar und werden im Dachkonto verwahrt. Solange diese Beträge im Dachkonto verwahrt werden, sind die Anleger / Anteilhaber, die Anspruch auf diese Zahlungen der ICAV haben, im Hinblick auf diese Beträge unbesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds und kommen im Hinblick auf und im Umfang ihres Anspruchs an diesen Beträgen nicht in den Genuss eines Anstiegs des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds oder beliebiger anderer Rechte von Anteilhabern (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Anteilhaber, deren Anteile zurückgenommen wurden, sind ab dem betreffenden Rücknahmedatum in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile keine Anteilhaber mehr. Bei Zahlungsunfähigkeit eines Teilfonds, der ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft gibt es keine Garantie dafür, dass der betreffende Teilfonds, die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft über genug Geld verfügen, um die nicht abgesicherten Gläubiger umfassend zu bezahlen. Anteilhaber, deren Anteile zurückgenommen wurden, und Anteilhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass etwaige fehlende Unterlagen und/oder Informationen, die erforderlich sind, damit sie diese Zahlungen auf ihr eigenes Konto erhalten, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten, dem Administrator, umgehend zur Verfügung gestellt werden. Tun die Anteilhaber dies nicht, so erfolgt dies auf ihre eigene Gefahr.

Abwicklung

Im Einklang mit dem irischen Gesetz wird bei Abwicklung der ICAV ein Insolvenzverwalter ernannt, um ausstehende Forderungen zu befriedigen und das Restvermögen der ICAV zu verwalten. Der Insolvenzverwalter der ICAV muss mit dem Vermögen der ICAV die Ansprüche der Gläubiger befriedigen. Danach verteilt der Insolvenzverwalter das Restvermögen an die Anteilhaber. Die Satzung enthält Bestimmungen, die nach der Bezahlung der Verbindlichkeiten eines Teilfonds zunächst die Verteilung des Vermögens an die Anteilhaber dieses Teilfonds und erst dann die Auszahlung des Nennwertes, der für diese Bezugsanteile gezahlt wurde, an die Inhaber von Inhaberanteilen in Höhe vorsehen. Wenn bei einer Abwicklung Ausschüttungen in bar durchgeführt werden, können Anteilhaber verlangen, dass das gesamte oder ein Teil des ihrem Anteil zuzuweisenden Vermögens auf ihre Kosten verkauft wird, und festlegen, dass sie stattdessen den Barerlös aus diesem Verkauf erhalten.

Weitere Informationen

Exemplare der nachstehenden Unterlagen können online auf der Webseite eingesehen werden:

- (a) die Satzung; und
- (b) die OGAW-Verordnung und die OGAW-Verordnung der Zentralbank.

Außerdem sind die Satzung sowie alle Jahres- oder Halbjahresberichte kostenlos beim Administrator erhältlich oder können am eingetragenen Sitz des Administrators während der üblichen Öffnungszeiten an einem beliebigen Handelstag eingesehen werden.

Niemand ist befugt, in Bezug auf die Anteile eines Teilfonds andere Informationen herauszugeben oder Erklärungen abzugeben als diejenigen, die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthalten sind. Falls solche Informationen vorgelegt oder Erklärungen abgegeben werden, dürfen sie nicht als von der ICAV genehmigt erachtet werden. Weder die Bereitstellung des vorliegenden Verkaufsprospektes oder einer beliebigen relevanten Anlage, noch der Verkauf von Anteilen bedeutet, dass die darin enthaltenen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospektes korrekt sind.

Anlageziel und -strategie eines Teilfonds

Die ICAV wurde mit dem Ziel errichtet, im Einklang mit der OGAW-Verordnung in übertragbare Wertpapiere zu investieren. Die spezifischen Anlageziele, -strategien und -politik jedes Teilfonds sind der relevanten Anlage zu entnehmen.

Das Vermögen jedes Teilfonds wird im Einklang mit den Anlagebeschränkungen der OGAW-Verordnung angelegt, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ zusammengefasst sind, sowie mit eventuellen zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die vom Verwaltungsrat für einen beliebigen Teilfonds beschlossen werden können und der relevanten Anlage zu entnehmen sind. Der Verwaltungsrat kann Teilfonds auflegen, die einen Index abbilden sollen („Index-abbildende Teilfonds“), oder die von der Verwaltungsgesellschaft aktiv verwaltet werden, um ein bestimmtes Anlageziel zu erreichen („Nicht-Index-abbildende Teilfonds“). Informationen in Bezug auf die Anlageziele und die Instrumente oder Wertpapiere, in denen der jeweilige Teilfonds anlegt, sind der relevanten Anlage zu entnehmen.

Index-abbildende Teilfonds

Diese Teilfonds sollen versuchen, die Wertentwicklung eines Index abzubilden und gleichzeitig den Tracking-Error zwischen der Performance des Teilfonds und der des betreffenden Index im Rahmen des Möglichen zu begrenzen. Diese Teilfonds sollen dieses Ziel durch die Verwendung einer Nachbildungsstrategie erreichen, ausgehend von einer Strategie, die die Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Teilfonds zum entsprechenden Zeitpunkt für geeignet hält. Der relevanten Anlage ist die Nachbildungsstrategie zu entnehmen, die ein Teilfonds verwenden soll. Sie enthält ferner Einzelheiten dazu, wo Informationen zu dem von diesem Teilfonds abgebildeten Index erhältlich sind.

- **Nachbildungsfonds (physisch).** Nachbildungsfonds (physisch) versuchen, im Rahmen des Möglichen die Zusammensetzung eines Index nachzubilden, indem sie physisch alle oder einen Teil der Index-Wertpapiere in der gleichen Gewichtung wie der Index halten.
- **Nachbildungsfonds (synthetisch).** Nachbildungsfonds (synthetisch) versuchen, im Rahmen des Möglichen die Zusammensetzung eines Index nachzubilden, indem sie das Engagement gegenüber dem Index durch die Verwendung von Derivaten erzielen.
- **Nicht-Nachbildungsfonds.** In bestimmten Situationen kann es für einen Teilfonds aus diversen Gründen, einschließlich der damit verbundenen Kosten und Ausgaben oder auf Grund der im Verkaufsprospekt vorgegebenen Konzentrationsgrenzen unpraktisch sein, das Engagement gegenüber allen Wertpapieren eines Index in ihrer jeweiligen Gewichtung zu erzielen oder sie überhaupt zu erwerben: In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft bei der Nachbildung des Index beschließen, eine repräsentative Stichprobe der in einem Index enthaltenen Wertpapiere zu halten.

Zudem kann sich die für einen Teilfonds verwendete Nachbildungsmethode mit der Zeit ändern. Beispielsweise verfügt ein neu aufgelegter Teilfonds möglicherweise nicht über das erforderliche verwaltete Vermögensvolumen, um eine Nachbildungsstrategie effizient einzusetzen, und entscheidet sich daher zunächst für eine Nicht-Nachbildungsstrategie, bevor er allmählich auf Nachbildung umstellt. Ebenso kann ein Teilfonds, der eine Nachbildungsstrategie einsetzt, auf Grund von Änderungen des Index oder des Basismarktes nicht mehr in der Lage sein, sämtliche Indexkomponenten zu beschaffen, was dazu führt, dass er den Index nicht mehr umfassend oder nicht mehr effizient nachbilden kann, so dass er gezwungen ist, auf die Nicht-Nachbildungstechnik umzusteigen.

Änderungen der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere in einem Index führen normalerweise dazu, dass auch der Teilfonds entsprechende Änderungen oder Verlagerungen seiner Investitionen vornehmen muss, um den Index erneut abzubilden. Dementsprechend muss die Verwaltungsgesellschaft versuchen, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere oder in denen ein Teilfonds positioniert ist, im durchführbaren und möglichen Umfang anzupassen, um die geänderte Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index zu übernehmen. Sollte die Gewichtung einer bestimmten Indexkomponente die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten, muss die ICAV als vorrangiges Ziel ihrer Verkaufsgeschäfte anstreben, diese Situation zu beseitigen und dabei die Interessen der Anteilhaber angemessen berücksichtigen. Andere Anpassungsmaßnahmen können ergriffen

werden, um die Übereinstimmung der Wertentwicklung eines Teilfonds mit der Wertentwicklung des Index zu gewährleisten. Nähere Einzelheiten zu den Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds einschränken können, die Wertentwicklung eines Index genau abzubilden, sind dem Risikohinweis im Kapitel „Risiken bei der Indexabbildung“ im Abschnitt „Risikoinformationen“ zu entnehmen. Informationen zum erwarteten Umfang des Tracking-Errors bei einem Teilfonds sind der relevanten Anlage zu entnehmen. Informationen zum Umfang des von einem Teilfonds verzeichneten Tracking-Errors, sind der jüngsten Finanzaufstellung der ICAV zu entnehmen.

Es kann vorkommen, dass das Halten von Index-Wertpapieren gesetzlich verboten oder aus anderen Gründen nicht im Interesse der Anleger ist. Dazu gehören unter anderem:

- (i) Beschränkungen des Wertanteils jedes Teilfonds, der in einzelnen Wertpapieren gehalten werden darf, die sich aus der OGAW-Verordnung ergeben;
- (ii) Änderungen der Indexwertpapiere, die die Verwaltungsgesellschaft zu der Feststellung veranlassen, dass es besser wäre, im Einklang mit den Bestimmungen der relevanten Anlage andere Anlagemethoden umzusetzen, um eine mit dem Index vergleichbare Wertentwicklung und ein vergleichbares Risikoprofil zu erreichen;
- (iii) Indexwertpapiere sind nicht erhältlich oder es gibt für diese Wertpapiere keinen Markt: in diesem Fall kann der Teilfonds stattdessen Einlagenzertifikate (z.B. ADR und GDR) oder FDI halten und so eine Position gegenüber der Wertentwicklung der betreffenden Wertpapiere einnehmen;
- (iv) in Bezug auf Indexwertpapiere werden unternehmerische Maßnahmen ergriffen: in diesem Fall liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wie sie am effizientesten mit so einem Ereignis umgeht;
- (v) ein Teilfonds hält ergänzend liquide Vermögenswerte und/oder Forderungen: in diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft FDI erwerben, um eine mit der Indexrendite vergleichbare Rendite zu erzielen;
- (vi) von einem Teilfonds gehaltene Indexwertpapiere werden illiquide oder sind nicht mehr zu einem angemessenen Zeitwert zu bekommen: in diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft andere Verfahren verwenden, einschließlich des Kaufs von Wertpapieren, deren Rendite, einzeln oder zusammen, in Korrelation zu den gewünschten Bestandteilen des Index stehen, oder des Kaufs einer Aktienausswahl aus dem Index; und
- (vii) unter Berücksichtigung der Kosten einer vorgeschlagenen Portfoliotransaktion geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass die Durchführung von Transaktionen nicht effizient ist, um den Teilfonds ständig und vollkommen auf einer Linie mit dem Index zu halten.

Die Verwaltungsgesellschaft verlässt sich in Bezug auf die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexwertpapiere ausschließlich auf die Informationen des Indexanbieters. Sollte die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage sein, diese Informationen in Bezug auf einen beliebigen Index an einem beliebigen Bankarbeitstag zu erhalten oder zu verarbeiten, wird die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Index für eventuelle Anpassungen verwendet.

Index-Änderung. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen beschließen, den für einen Teilfonds gültigen Index zu ändern oder zu ersetzen, wenn dies seines Erachtens im Interesse eines beliebigen Teilfonds ist. Beispielsweise kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Index in folgenden Fällen zu ersetzen:

- (a) die übertragbaren Wertpapiere oder sonstigen Techniken oder Instrumente, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ erläutert werden und für die Erreichung der Anlageziele des betreffenden Teilfonds erforderlich sind, sind nicht mehr ausreichend liquide oder anderweitig in einer Art für Investitionen verfügbar, die vom Verwaltungsrat als annehmbar erachtet wird.
- (b) die Qualität, Genauigkeit und Verfügbarkeit von Informationen eines bestimmten Index hat sich verschlechtert;
- (c) die Bestandteile des betreffenden Index würden dazu führen, dass der Teilfonds gegen die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Grenzen verstößt, und/oder die Besteuerung oder steuerliche Behandlung der ICAV oder eines ihrer Anleger erheblich beeinflussen;

- (d) der betreffende Index existiert nicht mehr oder es besteht nach Ansicht des Verwaltungsrates eine deutliche Veränderung in der Formel oder der Methode für die Berechnung des Index oder eines Bestandteils des Index bzw. steht zu erwarten, und es besteht eine deutliche Änderung des Index oder eines Bestandteils des Index bzw. steht zu erwarten;
- (e) es gibt einen Wechsel in der Besitzstruktur des betreffenden Indexanbieters mit Übergang an einen Rechtsträger, der vom Verwaltungsrat als nicht annehmbar erachtet wird, und/oder eine Namensänderung des betreffenden Index; oder
- (f) ein neuer Index wird verfügbar, der als vorteilhafter für die Anleger als der bestehende Index erachtet wird.

Die vorstehende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf die Fähigkeit des Verwaltungsrates, den Index in seinem Ermessen unter beliebigen anderen Umständen zu ändern. Der Verkaufsprospekt und die relevante Anlage werden bei Ersatz oder Änderung des bestehenden Index eines Teilfonds in einen anderen Index entsprechend aktualisiert.

Jeder Vorschlag des Verwaltungsrates für eine Indexänderung bedarf der vorherigen Einwilligung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds im Wege eines ordentlichen Beschlusses, allerdings nur, wenn davon auszugehen ist, dass sich dadurch das Anlageziel oder die Anlagepolitik des Teilfonds wesentlich ändert. Ansonsten werden die Anteilhaber im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank von der vorgeschlagenen Änderung in Kenntnis gesetzt.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Teilfonds ändern, wenn sich sein Index ändert und im Namen des Teilfonds auf den Index Bezug genommen wird. Namensänderungen eines Teilfonds müssen im Voraus von der Zentralbank genehmigt werden und die betreffenden Unterlagen müssen entsprechend aktualisiert werden.

Nicht-Index-abbildende Teilfonds

Die Investitionen eines Nicht-Index-abbildenden Teilfonds werden aktiv oder im Einklang mit einer systematischen regelbasierten Strategie der Verwaltungsgesellschaft verwaltet, um seine Anlageziele zu erreichen. Bei aktiv gemanagten Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft einen größeren Ermessensspielraum in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds unter Berücksichtigung der Anlageziele und -politik der relevanten Anlage.

Cash-Management

Ein Teilfonds kann zu Cash-Management-Zwecken Bargeld, Einlagenzertifikate, Commercial Papers (d.h. von Kreditinstituten ausgestellte kurzfristige Wertpapiere) und kurzfristige Staatsanleihen (d.h. von Regierungen ausgegebene kurzfristige Schuldtitel) halten.

Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Sofern dies in der relevanten Anlage vorgesehen ist, können Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß OGAW-Verordnung anlegen, einschließlich börsengehandelte Fonds (ETF). Allerdings sind diese Investitionen von Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß OGAW-Verordnung auf insgesamt 10% ihres Nettovermögenswertes begrenzt, sofern in der relevanten Anlage nichts Anderslautendes festgelegt ist.

Währungsabsicherung auf Portfolioebene

Ein Teilfonds kann Transaktionen zum Zwecke der Währungsabsicherung seiner Basiswerte in seiner jeweiligen Rechnungswährung durchführen, um die Position des betreffenden Index abzubilden. Finanzderivate wie Termingeschäfte und Zins-Futures können verwendet werden, wenn der Teilfonds solche Absicherungsgeschäfte betreibt.

Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilklassen

Ein Teilfonds kann Finanzderivate auf Rechnung einer bestimmten Anteilklasse mit Währungsabsicherung verwenden, um einen Teil oder das gesamte Wechselkursrisiko für die betreffende Anteilklasse abzusichern.

Zwei Methoden werden für die Währungsabsicherung von Anteilsklassen verwendet:

- **NIW-Absicherung.** Diese Art der Absicherung versucht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Rechnungswährung und der Währung der abgesicherten Anteilsklasse zu verringern. Sie wird normalerweise verwendet, wenn der Großteil der Portfolioanteile auf die Rechnungswährung lautet oder ihr gegenüber abgesichert ist. Bei einer solchen Absicherung wird die Anteilswährung der abgesicherten Anteilsklasse systematisch gegenüber der Rechnungswährung abgesichert. Wird die NIW-Absicherung für eine abgesicherte Anteilsklasse erfolgreich durchgeführt, ist davon auszugehen, dass sich die Wertentwicklung der abgesicherten Anteilsklasse parallel zur Wertentwicklung der auf die Rechnungswährung lautenden Anteilsklasse entwickelt. Die NIW-Absicherung kann die Gewinne der Inhaber der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse erheblich einschränken, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Rechnungswährung an Wert verliert.
- **Portfolio-Absicherung.** Diese Art der Absicherung versucht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währungsposition der Portfolio-Anteile und der Währung der abgesicherten Anteilsklasse zu verringern. Sie wird normalerweise verwendet, wenn der Großteil der Portfolioanteile weder auf die Rechnungswährung lautet noch ihr gegenüber abgesichert ist. Bei einer solchen Absicherung wird die Währungsposition der Vermögenswerte des Teilfonds systematisch gegenüber der Anteilswährung der abgesicherten Anteilsklasse abgesichert, und zwar im Verhältnis des Anteils der abgesicherten Anteilsklasse zum Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme bestimmter Währungen, für die eine Portfolio-Absicherung unpraktisch oder nicht kosteneffizient ist. Die Portfolio-Absicherung kann die Gewinne der Inhaber der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse erheblich einschränken, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber den Währungen, in denen die Basiswerte des Teilfonds abgesichert werden, an Wert verliert.

Wenn ein Teilfonds abgesicherte Anteilsklassen anbietet, ist die Absicherungsmethode des Teilfonds der relevanten Anlage zu entnehmen.

Wenn Währungsabsicherungstransaktionen durchgeführt werden, um eine Währungsposition in Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen abzusichern, muss jede dieser Transaktionen der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse eindeutig zuteilbar sein und alle Kosten gehen ausschließlich auf Rechnung dieser abgesicherten Anteilsklasse. Dementsprechend müssen die betreffenden Kosten und verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne im Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse berücksichtigt werden.

Übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen können unabsichtlich auf Grund von Faktoren entstehen, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen, doch abgesicherte Positionen werden beobachtet, um dafür zu sorgen, dass: (i) übermäßig abgesicherte Positionen 105% des Nettoinventarwertes der abgesicherten Anteilsklasse nicht überschreiten und (ii) unzureichend abgesicherte Positionen nicht unter 95% des Anteils am Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse fallen. Die abgesicherten Positionen bleiben unter Beobachtung, um sicherzustellen, dass unzureichend abgesicherte Positionen nicht unter die vorstehend genannten Limits fallen und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden, und dass übermäßig abgesicherte Positionen von über 100% und beliebige unzureichend abgesicherte Positionen unter dem vorstehenden Limit nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Ein Teilfonds, der Wechselkursrisiken für eine beliebige währungsabgesicherte Anteilsklasse absichert, kann Devisenterminkontrakte abschließen, um die Wechselkursrisiken für die betreffende abgesicherte Anteilsklasse ganz oder teilweise abzusichern.

Änderungen der Anlageziele und -politik eines Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft darf ohne die vorherige Einwilligung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds, die durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung entscheiden, oder ohne die vorherige schriftliche Einwilligung aller Anteilinhaber des Teilfonds im Einklang mit der Satzung keine Änderungen an denen Verkaufsprospekt festgelegt Anlagezielen oder wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Teilfonds vornehmen. Die Verwaltungsgesellschaft muss alle Anteilinhaber rechtzeitig von solchen Änderungen in Kenntnis setzen. Für unwesentliche Änderungen der Anlagepolitik ist die Einwilligung der Anteilinhaber nicht erforderlich, aber der Teilfonds muss sie trotzdem rechtzeitig bekannt geben, um den Anteilinhabern vor der Durchführung der Änderung die Möglichkeit zur Rücknahme zu geben.

Verwendung von Finanzderivaten (FDI)

Die Verwendung von FDI durch einen Teilfonds zu Anlagezwecken oder im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung wird in der relevanten Anlage erläutert. In diesem Zusammenhang ist unter effizienter Portfolioverwaltung die Verringerung der Risiken zu verstehen, einschließlich des Tracking-Error-Risikos zwischen der Wertentwicklung eines Teilfonds und der Wertentwicklung des Index, den der betreffende Teilfonds abbilden soll, der Kostensenkung für die ICAV, der Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für die ICAV und der Absicherung gegen Marktbewegungen, Wechselkurs- oder Zinsrisiken bei gleichzeitiger Einhaltung der allgemeinen Einschränkungen des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“. Wenn ein Teilfonds Finanzderivate nutzt, besteht die Gefahr, dass die Volatilität des Nettoinventarwertes des Teilfonds steigt. Nähere Einzelheiten zu den Risiken in Verbindung mit Finanzderivaten sind dem Abschnitt „Risikoinformationen“ zu entnehmen.

Nachstehend sind die verschiedenen Arten von FDI zusammengefasst, die zu Anlagezwecken oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung von einem Teilfonds genutzt werden können. Nähere Einzelheiten zu den verschiedenen Arten von FDI, die von jedem Teilfonds (sofern vorhanden) genutzt werden, sind gegebenenfalls der relevanten Anlage zu entnehmen.

- **Futures.** Futures-Kontrakte sind Vereinbarungen über den Kauf bzw. Verkauf eines festgelegten Betrags eines Index, einer Aktie, Anleihe oder Währung zu einem festgelegten Termin in der Zukunft. Futures-Kontrakte sind börsengehandelte Instrumente. Ihr Handel unterliegt den Regeln der Börse, an der sie gehandelt werden.
- **Devisenterminkontrakte.** Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen zwischen Parteien für den Handel mit festgelegten Beträge verschiedener Währungen zu einem vereinbarten Wechselkurs und zu einem vereinbarten Termin in der Zukunft. Devisenterminkontrakte ähneln Devisen-Futures, werden allerdings nicht an der Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Devisenterminkontrakte können verwendet werden, um im Index vertretene Devisenpositionen zu verwalten. Nicht lieferbare Devisenterminkontrakte können aus denselben Gründen verwendet werden. Sie unterscheiden sich von Standarddevisenterminkontrakten, weil mindestens eine der an der Transaktion beteiligten Währungen nicht zur Abrechnung eines Gewinns oder Verlustes verwendet werden darf, der sich aus der Transaktion ergibt. Üblicherweise werden Gewinne oder Verluste in diesem Fall in US-Dollar, Euro oder Pfund Sterling geliefert.
- **Optionen.** Optionen sind Kontrakte, bei denen der Stillhalter (Verkäufer) verspricht, dass der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht hat, einen bestimmten Index, Aktie, Anleihe oder Währung zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) an oder vor einem bestimmten Ablauf- oder Ausübungstermin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Eine Option, die dem Käufer das Recht zum Kauf zu einem bestimmten Preis verleiht, wird als Call bezeichnet, während eine Option, die ihm das Recht zum Verkauf einräumt, als Verkauf bezeichnet wird. Ein Teilfonds kann Call- und Put-Optionen für Wertpapiere, Wertpapierindizes und Währungen kaufen und verkaufen und Optionen auf Futures-Kontrakte und Swap-Vereinbarungen nutzen und/oder gegen Schwankungen von Zinsen, Wechselkursen oder Aktienkursen absichern. Ein Teilfonds kann Optionen auch als Ersatz für Positionen bei anderen Wertpapieren und Fonds nutzen und/oder um eine Position innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen zu erhöhen oder zu senken.
- **Warrants.** Warrants gewähren das Recht auf Erwerb eines Basiswertes beim Emittenten (im Unterschied zu einer Option, bei der ein Dritter das Recht auf Erwerb eines Basiswertes gewährt, wie vorstehend erläutert) zu einem festgelegten Preis. Ein Teilfonds kann Warrants auf Wertpapiere auch als Ersatz für Positionen bei Basiswerten nutzen und/oder um eine Position innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen zu erhöhen.
- **Swaps.** Swaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, in deren Rahmen eine Partei Zahlungen an die andere leistet, ausgehend von einer vereinbarten Rate oder einer Performance oder einem Wert eines Vermögenskorbs, während die andere Partei Zahlungen an diese Partei leistet ausgehend von der Performance oder dem Wert eines Basiswertes, darunter ein oder mehrere Wertpapiere, eine Währung, ein Index oder ein Zins. Die Zahlungen im Rahmen von Swaps können Zahlungen über den vollständigen Nennbetrag oder nur den Betrag der Wertentwicklung (Performance-Swap) umfassen.

Außerdem können Teilfonds, sofern dies in der relevanten Anlage angegeben ist, auch in andere Derivate investieren, die der relevanten Anlage zu entnehmen sind.

Bei Investitionen in vollständig finanzierte Finanzderivate muss der gesamte Marktwert der vollständig finanzierten FDI weniger als 10% des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds darstellen.

Ein Teilfonds darf nur im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Verordnung der Zentralbank in frei verkäufliche Derivate mit Gegenparteien investieren (die einen Bezug zur Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder ihren Beauftragten haben können, aber nicht müssen), für die eine Bonitätsbewertung vorgenommen wurde. Gegenparteien haben keine Verfügungsgewalt über das Vermögen eines Teilfonds, sofern in der relevanten Anlage nichts Anderslautendes festgelegt ist. Wenn die Gegenpartei Gegenstand einer Bonitätsprüfung durch eine registrierte, der Aufsicht der ESMA unterstehende Rating-Agentur ist, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden. Wenn eine Gegenpartei von einer solchen Rating-Agentur auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung für die Gegenpartei durchgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass sämtliche Einnahmen aus der effizienten Portfolio-Verwaltung abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den betreffenden Teilfonds zurückgegeben werden.

Sicherheiten

Alle für einen Teilfonds im Rahmen eines freihändigen FDI entgegengenommenen Vermögenswerte gelten als zusätzliche Sicherheiten im Rahmen der OGAW-Verordnung der Zentralbank und müssen die obenstehenden Kriterien erfüllen. Teilfonds dürfen ausschließlich Bargeld als Sicherheit annehmen und diese Sicherheiten müssen einen Wert haben, der dem Engagement der betreffenden Gegenpartei entspricht oder es übersteigt (außer wenn das nicht abgesicherte Engagement unter € 500.000 liegt und vorausgesetzt, die Exposure Limits der Gegenpartei werden eingehalten). Bargeld, das von einem Teilfonds als Sicherheit entgegengenommen wird, muss jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

- **Bewertung.** Sicherheiten werden täglich ausgehend von den verfügbaren Marktpreisen bewertet. Da nur Bargeld als Sicherheit akzeptiert wird, erfolgt kein Sicherheitsabschlag; und
- **Sofortige Verfügbarkeit.** Die Sicherheiten müssen für die ICAV jederzeit sofort verfügbar sein, ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei.

Wiederanlage von Sicherheiten. Bargeld, das als Sicherheit erhalten wird, darf nicht investiert oder anders als nachstehend erläutert verwendet werden:

- Platzierung als Einlage oder Investition in Einlagenzertifikate, die von maßgeblichen Instituten ausgestellt werden;
- Investition in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien über eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds (Nr.: CESR/10-049).

Wiederangelegte Bargeldsicherheiten müssen im Einklang mit den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Investierte Bargeldsicherheiten dürfen nicht als Einlagen bei der Gegenpartei oder einem verbundenen Rechtsträger platziert oder in von diesen ausgegebenen Wertpapieren angelegt werden. Es besteht die Gefahr, dass die Wiederanlage von Bargeldsicherheiten zu einem Wertverlust des Sicherheitskapitals führt (weil Investitionen an Wert verlieren können). Dies wiederum kann für die ICAV und den betreffenden Teilfonds zu Verlusten führen, weil sie verpflichtet sind, eine dem Wert des zurückgegebenen Wertpapiers entsprechende Sicherheit zurückzugeben. Um dieses Risiko beherrschbar zu machen, wird die Bargeldsicherheit im Einklang mit obigen Leitlinien wieder angelegt.

Reporting und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den Bestimmungen der europäischen Verordnung zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (die „SFTR“). Die SFTR sieht bestimmte Offenlegungspflichten in Bezug auf die Verwendung von TRS (Total Return Swaps) vor, wie nachstehend erläutert. Die Teilfonds dürfen keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwenden (z.B. Reverse Repo-Geschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte).

Die Teilfonds dürfen Total Return Swaps verwenden. Die Verwendung von Total Return Swaps durch die Teilfonds ist mit ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik kohärent, so dass Total Return Swaps verwendet werden können, um Positionen aufzubauen, Risiken zu verringern, Kosten zu senken und/oder zusätzliches Kapital oder Erträge mit einem Risikoniveau zu generieren, das dem des betreffenden Teilfonds entspricht.

Unter Beachtung vorstehender Begrenzungen können alle Vermögenswerte eines Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Wenn ein Teilfonds einen Total Return Swap nutzt, sind der maximale und der erwartete Anteil des verwalteten Vermögensvolumens des Teilfonds, das Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, der relevanten Anlage zu entnehmen.

Die Arten der annehmbaren Sicherheiten sowie die Diversifizierungsanforderungen sind vorstehend erläutert. Annehmbare Gegenparteien (die eine Verbindung zur Verwaltungsgesellschaft, zur Verwahrstelle oder ihren Beauftragten haben können, aber nicht müssen) sind Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich in Gerichtsbarkeiten der OECD befinden. Sie müssen einer kontinuierlichen Aufsicht durch eine öffentliche Behörde unterliegen, finanziell gesund sein und über die erforderliche Organisationsstruktur und Ressourcen für derartige Geschäfte verfügen. Alle Sicherheiten, die ein Teilfonds im Rahmen eines Total Return Swap erhält, müssen im Einklang mit der Bewertungs- und Sicherheitsabschlagspolitik der Verwaltungsgesellschaft stehen.

Der Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des vorliegenden Verkaufsprospektes enthält eine Beschreibung der Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Derivaten und anderer Anlagetechniken.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds, die Gegenstand von Total Return Swaps sind, und alle erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten (oder einer Unterdepotbank im Auftrag der Verwahrstelle). Dies gilt nicht in Fällen, in denen es keine Wertpapiertransfers gibt. In diesen Fällen kann die Sicherheit von einer externen Verwahrstelle gehalten werden, die aufsichtsrechtlich überwacht wird und in keinerlei Verbindung zum Anbieter der Sicherheit steht.

Risiko-Management

Die Verwendung der vorstehend erläuterten effizienten Portfolioverwaltungsverfahren auf das Risikoprofil eines Teilfonds wird in seiner Anlagepolitik vorgestellt. Die Verwendung effizienter Portfolioverwaltungsverfahren durch einen Teilfonds darf nicht zu einer Änderung der Anlageziele der ICAV führen oder das Risikoprofil des Teilfonds deutlich erhöhen.

Sofern in der relevanten Anlage nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden das Gesamtengagement jedes Teilfonds und seine Verschuldung mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet; sein Gesamtengagement darf 100% des Nettoinventarwertes nicht übersteigen. Beim Commitment-Ansatz werden die Positionen in Finanzderivaten jedes Teilfonds in die entsprechenden Positionen der Basiswerte umgerechnet. Dabei wird versucht, sicherzustellen, dass das Risiko in Verbindung mit diesen Finanzderivaten mit Blick auf eventuelle künftige „Verpflichtungen“ überwacht wird, die er eingehen muss (oder wird).

Wenn ein Teilfonds Finanzderivate verwendet muss die Verwaltungsgesellschaft über ein Risk-Management-Verfahren verfügen, das der Zentralbank im Einklang mit seinen Verpflichtungen vorgelegt wird und das es ermöglicht, die diversen Risiken in Verbindung mit diesen Finanzderivaten, die Verwendung effizienter Portfolioverwaltungsverfahren und die Verwaltung von Sicherheiten genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft darf ausschließlich Finanzderivate verwenden, die unter das jeweils gültige Risk-Management-Verfahren fallen. Wenn ein Teilfonds die Verwendung zusätzlicher Arten von FDI anbietet, müssen das Risk-Management-Verfahren und die relevante Anlage entsprechend geändert werden, um diese Absicht zum Ausdruck zu bringen, und der Teilfonds darf diese FDI erst verwenden, wenn das entsprechende Risk-Management-Verfahren der Zentralbank im Einklang mit ihren Anforderungen unterbreitet wurde. Die Verwaltungsgesellschaft muss auf Anfrage zusätzliche Informationen für die Anteilinhaber in Bezug auf die verwendeten Risk-Management-Methoden bereitstellen, einschließlich geltender quantitativer Begrenzungen und aller jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien.

Die Schaffung einer „Leveraged Exposure“ gegenüber einem Index über Finanzderivate zur Einbeziehung einer Hebelwirkung in einen Index ist bei der Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen von Vorschrift 53(4) der OGAW-Verordnung der Zentralbank in Bezug auf die Offenlegungspflichten des Verkaufsprospektes zu berücksichtigen.

Geldleihe

Ein Teilfonds darf keine Kredite vergeben oder als Bürge für Dritte auftreten. Ein Teilfonds kann vorübergehend bis zu 10% seines Nettovermögenswertes als Kredit aufnehmen. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass in Fällen, in denen ein Teilfonds Kredite in Fremdwährungen aufgenommen hat, die den Wert einer Gegeneinlage übersteigen, der Überschuss als Kreditaufnahme gemäß OGAW-Verordnung behandelt wird. Reverse Repo-Vereinbarungen und Wertpapierleihe werden in diesem Rahmen nicht als Kredite gewertet.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Das Vermögen jedes Teilfonds wird im Einklang mit den Anlagebeschränkungen der OGAW-Verordnung angelegt, die nachstehend zusammengefasst sind, sowie mit eventuellen zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die vom Verwaltungsrat für einen beliebigen Teilfonds beschlossen werden können; Einzelheiten zu diesen zusätzlichen Anlagebeschränkungen sind nachstehend erläutert bzw. der relevanten Anlage zu entnehmen.

1	Zulässige Anlagen
1.1	Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zum offiziellen Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem Markt gehandelt werden, der geregelt ist, regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder einem Nicht-Mitgliedstaat offensteht.
1.2	Neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zum offiziellen Handel an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden sollen.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	OGAW-Anteile.
1.5	Anteile an alternativen Investmentfonds.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Finanzderivate.
2	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10% seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Absatz 1 genannten anlegen.
2.2	Ein OGAW darf höchstens 10% seines Vermögens in Wertpapiere anlegen, die unter Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Verordnung fallen. Diese Einschränkung gilt nicht für Anlagen des OGAW in Wertpapiere, bei denen es sich um US-amerikanische Wertpapiere gemäß Rule 144A handelt, vorausgesetzt, dass: <ul style="list-style-type: none"> - die betreffenden Wertpapiere mit dem Ziel ausgegeben wurden, sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe bei der amerikanischen Börsenaufsicht SEC zu registrieren; und - es handelt sich nicht um illiquide Wertpapiere, d.h. dass sie vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis flüssig gemacht werden können, zu dem sie vom OGAW bewertet werden.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die vom selben Emittenten ausgegeben wurden, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er über 5% investiert, unter 40% beträgt.
2.4	Nach vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann die Obergrenze von 10% (s. 2.3) auf 25% angehoben werden bei Anleihen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das zum Schutz der Anleiheninhaber gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht untersteht. Wenn ein OGAW mehr als 5% seines Nettovermögens in Anleihen desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Investition für alle Emittenten 80% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen.
2.5	Die Obergrenze von 10% (s. 2.3) wird auf 35% angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation ausgegeben oder besichert werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören.

2.6 Die in Absatz 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden zum Zwecke der Anwendung der in Absatz 2.3 genannten Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.

2.7 Einlagen bei einem einzigen Kreditinstitut, bei dem es sich nicht um ein Kreditinstitut handelt, das in Vorschrift 7 der Zentralbankbestimmungen genannt ist, die als zusätzliche Liquiditäten gehalten werden, dürfen folgende Obergrenzen nicht übersteigen:
(a) 10% des NIW des OGAW; oder
(b) wenn es sich um Einlagen bei der Verwahrstelle handelt, 20% des Nettovermögens des OGAW.

2.8 Die Risikoposition eines OGAW gegenüber einer Gegenpartei bei einem OTC-Derivat darf 5% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Obergrenze wird auf 10% angehoben, wenn es sich um ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut, ein in einem Unterzeichnerland (das keine EWR-Mitgliedstaat ist) der Basel I-Beschlüsse vom 1. Juli 1988 zugelassenes Kreditinstitut oder ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut handelt.

2.9 Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr der nachstehenden Instrumente, die von demselben Emittenten ausgegeben, erstellt oder verbürgt werden, 20% des Nettovermögens nicht übersteigen:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- Einlagen und/oder
- Risikopositionen gegenüber Gegenparteien im Rahmen von Geschäften mit OTC-Derivaten.

2.10 Die Obergrenzen, auf die vorstehend in Absatz 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 Bezug genommen wird, dürfen nicht kombiniert werden, so dass das Engagement gegenüber einem einzigen Emittenten 35% des Nettovermögens nicht übersteigen darf.

2.11 Konzerngesellschaften gelten im Rahmen von Absatz 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Obergrenze von 20% angewendet werden.

2.12 Ein OGAW kann bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem beliebigen Mitgliedstaat, seinen örtlichen Behörden, Nicht-Mitgliedstaaten oder einer internationalen Organisation ausgegeben oder besichert werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören.

Die einzelnen Emittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt werden und können aus nachstehender Liste stammen:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt die betreffenden Emissionen gehören der Kategorie „investment grade“ an), Regierung der Volksrepublik China, Regierung Brasiliens (vorausgesetzt die betreffenden Emissionen gehören der Kategorie „investment grade“ an), Regierung Indiens (vorausgesetzt die betreffenden Emissionen gehören der Kategorie „investment grade“ an), Regierung Singapurs, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Papiere derselben Emission höchstens 30% des Nettovermögens ausmachen dürfen.

3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Ein OGAW darf höchstens 20% seines Nettovermögens in einen einzigen OGA investieren.
3.2	Anlagen in alternativen Investmentfonds dürfen in Summe 30% des Nettovermögens nicht übersteigen.
3.3	OGA dürfen höchstens 10% ihres Nettovermögens in andere offene OGA investieren.
3.4	Wenn ein OGAW in Anteile anderer OGA investiert, die direkt oder im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder Kapitalmehrheit oder durch einen wesentlichen direkten oder indirekten Kapitalanteil verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des OGAW in Anteile solcher OGA verlangen.
3.5	Sollte der Verantwortliche, ein Investmentmanager oder ein Anlageberater im Zuge der Anlage in die Anteile eines anderen OGA eine Provision im Auftrag des OGAW erhalten (einschließlich einer ermäßigten Provision), muss der Verantwortliche sicherstellen, dass die betreffende Provision ins Eigentum des OGAW übergeht.
4	Index-abbildende OGAW
4.1	Ein OGAW kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW die Nachbildung eines Index vorsieht, der die Kriterien der OGAW-Verordnung der Zentralbank erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.
4.2	Die in Absatz 4.1 angegebene Obergrenze kann auf 35% angehoben und auf einen einzigen Emittenten angewendet werden, wenn dies angesichts außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA agiert, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein OGAW darf höchstens folgende Mengen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> (i) 10% der nicht stimmberechtigten Anteile desselben Emittenten; (ii) 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten; (iii) 25% der Wertpapiere eines einzigen OGA; (iv) 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten; <p>HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) dargelegten Obergrenzen brauchen zum Zeitpunkt des Kaufs nicht eingehalten zu werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere nicht berechnet werden kann.</p>

- 5.3** Absatz 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden ausgegeben oder besichert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat ausgegeben oder besichert werden;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen ausgegeben werden, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind;
 - (iv) Anteile im Besitz eines OGAW am Kapital eines Unternehmens, das in einem Nicht-Mitgliedstaat eingetragen ist und das sein Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten investiert, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wenn laut den Gesetzen dieses Staates diese Beteiligung die einzige Möglichkeit für den OGAW ist, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat in ihrer Anlagepolitik die Obergrenzen einhält, die in Absatz 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegt sind, und vorausgesetzt, dass bei einer Überschreitung dieser Obergrenzen Absatz 5.5 und 5.6 nachstehend eingehalten werden.
 - (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich in den Bereichen Verwaltung, Beratung oder Marketing in dem Land tätig sind, in dem die Tochtergesellschaft sich befindet, in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschließlich auf ihre Rechnung.
- 5.4** OGAW brauchen die in diesem Prospekt enthaltenen Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil ihrer Vermögenswerte sind, nicht einzuhalten.
- 5.5** Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW erlauben, in den sechs auf ihre Zulassung folgenden Monaten von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, vorausgesetzt, sie halten den Grundsatz der Risikostreuung ein.
- 5.6** Wenn die in diesem Prospekt festgelegten Grenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle eines OGAW entziehen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der OGAW als vorrangiges Ziel seiner Verkaufsgeschäfte eine Berichtigung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber vorsehen.
- 5.7** Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft noch ein Treuhänder, der im Auftrag eines offenen Investmentfonds agiert, oder eine Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund (CCF) dürfen ungedeckte Leerverkäufe durchführen mit:
- übertragbaren Wertpapieren;
 - Geldmarktinstrumenten;
 - OGA-Anteilen; oder
 - Finanzderivaten.
- 5.8** Ein OGAW kann zusätzlich liquide Mittel halten.
- 6 Finanzderivate (FDI)**
- 6.1** Das Gesamtengagement eines OGAW in Finanzderivaten darf seinen Gesamtnettvermögenswert nicht übersteigen.
- 6.2** Das Engagement in den Basiswerten von Finanzderivaten, einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete Finanzderivate, gegebenenfalls in Verbindung mit Positionen aus FDI, darf die Anlagelimits der OGAW-Verordnung der Zentralbank nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für

Leerverkäufe mit Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind grundsätzlich verboten.

	indexbasierte Finanzderivate, vorausgesetzt der Basisindex erfüllt die Kriterien der OGAW-Verordnung der Zentralbank.)
6.3	OGAW dürfen in außerbörslich gehandelte Finanzderivate investieren, vorausgesetzt bei den Gegenparteien des Freiverkehrsgeschäfts handelt es sich um Institute, die einer aufsichtsbehördlichen Überwachung unterliegen und in die von der Zentralbank genehmigten Kategorien fallen.
6.4	Für Investitionen in Finanzderivate gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Die ICAV darf keine Rohstoffe, Edelmetalle oder diese darstellende Zertifikate kaufen.

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen weitere Anlagebeschränkungen vorsehen, die die Interessen der Anleger wahren oder in deren Interesse sind, um die Gesetze und Bestimmungen der Länder einzuhalten, in denen sich die Anleger befinden.

Die vorstehenden Anlagebeschränkungen gelten zum Zeitpunkt des Kaufs der Anlagen. Wenn diese Grenzwerte aus Gründen, die sich der Kontrolle der ICAV entziehen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss die ICAV als vorrangiges Ziel eine Berichtigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber einplanen.

Allgemeines

Die nachstehenden Hinweise sollen Anleger über die Unsicherheiten und Risiken in Verbindung mit Anlagen in und Transaktionen mit übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten informieren. Anleger sollten bedenken, dass der Preis der Anteile und alle Erträge daraus fallen oder steigen können und dass Anteilinhaber den investierten Betrag möglicherweise nicht vollständig zurückerhalten. Bisherige Wertentwicklungen lassen nicht unbedingt Rückschlüsse auf künftige Entwicklungen zu. Wenn der Teilfonds auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Anlegers lautet oder wenn die Währung des Teilfonds von den Währungen der Märkte abweicht, in die der Teilfonds anlegt, besteht die Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Verluste (oder die Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Gewinne) für den Anleger, die über den üblichen Anlagerisiken liegen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in einen Teilfonds nicht mit Einlagen auf einem Bankkonto vergleichbar sind und durch keine Regierung, Behörde oder sonstige Bürgschaft geschützt sind.

Bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf eine Anlage in einen Teilfonds treffen, sollten potenzielle Anleger die Informationen in diesem Verkaufsprospekt und der relevanten Anlage ebenso wie ihre persönliche Situation sorgfältig prüfen und sich mit ihrem eigenen Makler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater besprechen. Eine Anlage in Aktien ist nur für Anleger geeignete, die (allein oder in Kooperation mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vor- und Nachteile einer solchen Anlage zu bewerten, und die über ausreichende Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste in diesem Zusammenhang zu ertragen.

1) ALLGEMEINE RISIKEN FÜR ALLE TEILFONDS

Die nachstehenden Hinweise sollen Anleger über die Unsicherheiten und Risiken in Verbindung mit Anlagen in und Transaktionen mit übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten informieren. Obwohl alles versucht wird, um diese Risiken zu verstehen und zu verwalten, tragen die Teilfonds und damit die Anteilinhaber dieser Teilfonds letztendlich die Risiken in Verbindung mit Anlagen in den Teilfonds.

Historische Wertentwicklung

Informationen zur bisherigen Wertentwicklung jedes Teilfonds sind dem Produktinformationsblatt zu entnehmen. Die bisherige Wertentwicklung kann nicht als Hinweis darauf gewertet werden, wie sich ein Teilfonds in Zukunft entwickelt, und stellt keinesfalls eine Garantie für künftige Renditen dar.

Wertschwankungen

Die Anlagen in jeden Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und anderen Risiken in Verbindung mit Investitionen in Wertpapiere und andere Finanzinstrumente. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Investitionen einen Wertzuwachs verbuchen werden, und der Kapitalwert Ihrer ursprünglichen Investition ist nicht garantiert. Der Wert der Investitionen und die Erträge daraus können fallen oder steigen, und Sie erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Teilfonds auch wirklich erreicht wird.

Auflösung von Teilfonds und Anteilklassen

Bei der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse werden die Vermögenswerte dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse abgewickelt, die Verbindlichkeiten bezahlt und die Nettoabwicklungserlöse an die Anteilinhaber im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse ausgeschüttet. Es kann vorkommen, dass bestimmte Investitionen im Besitz des Teilfonds oder der Anteilklasse zum Zeitpunkt der Abwicklung oder Ausschüttung weniger wert sind als die ursprünglichen Kosten dieser Investitionen, was zu einem Verlust für die Anteilinhaber führt. Alle gewöhnlichen Betriebskosten, die bis zur Auflösung anfallen, werden vom Teilfonds bzw. der Anteilklasse getragen.

Rechtliche Risiken

In manchen Gerichtsbarkeiten sind die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Durchsetzung der Rechte der Anteilinhaber gemäß diesen Gesetzen und Vorschriften mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Ferner kann es Abweichungen der Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, der Berichtspraxis und der Veröffentlichungspflichten von den international allgemein anerkannten Standards geben.

Fremdwährungsrisiko

Die Gesamtertritte und die Bilanz eines Teilfonds kann in erheblichem Umfang durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, wenn das Vermögen und die Erträge des Teilfonds auf andere Währungen als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten. Das bedeutet, dass Wechselkursschwankungen den Wert der Anteile eines Teilfonds erheblich beeinträchtigen können. Die drei Hauptbereiche für ein Fremdwährungsrisiko bestehen, wenn Wechselkursschwankungen den Wert der Anlagen oder den erhaltenen Gewinn beeinträchtigen sowie bei kurzfristigen zeitlichen Abweichungen. Ein Teilfonds kann diese Risiken absichern, muss es aber nicht, indem er Spot- oder Devisenterminkontrakte nutzt. Die damit verbundenen Risiken sind nachstehend dem Abschnitt zum Thema Risiken in Verbindung mit Derivaten zu entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Unter normalen Marktbedingungen umfassen die Vermögenswerte jedes Teilfonds hauptsächlich liquide Investitionen, die rasch verkauft werden können. Die Hauptverpflichtung eines Teilfonds besteht in der Rücknahme von Anteilen, die Anleger verkaufen wollen. Im Allgemeinen werden die Anlagen jedes Teilfonds, einschließlich Bargeld, so verwaltet, dass er seine Verpflichtungen erfüllen kann. Anlagen müssen möglicherweise verkauft werden, wenn die Barmittel nicht ausreichen, um die Rücknahmen zu finanzieren. Wenn die Verkäufe sehr umfangreich sind oder der Markt illiquide ist, besteht das Risiko, dass die Anlagen entweder nicht verkauft werden können oder der Preis, zu dem sie verkauft werden, sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirkt. Die ICAV nutzt ein angemessenes Verfahren zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos, das eine effiziente Portfolioverwaltung berücksichtigt, mit der die Teilfonds sicherstellen, dass jeder Teilfonds in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen. Es kann allerdings vorkommen, dass ein Teilfonds in den vorstehend erläuterten Fällen nicht in der Lage ist, ausreichende Vermögenswerte zu Geld zu machen, um alle eingegangenen Rücknahmeanträge zu erfüllen, oder die ICAV kann feststellen, dass die Umstände dergestalt sind, dass es nicht im Interesse der Anteilhaber eines Teilfonds insgesamt ist, einige oder alle Anträge zu erfüllen. Unter diesen Umständen kann die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verschoben werden und/oder die ICAV kann beschließen, die Bestimmungen für Rücknahmebeschränkungen anzuwenden, die im Kapitel „*Verfahren für Handel auf dem Primärmarkt*“ im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ anzuwenden oder den Handel in dem betreffenden Teilfonds auszusetzen, wie im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzung des Handels*“ im Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwertes*“ erläutert.

Kursfestsetzungs- und Bewertungsrisiko

Das Vermögen der ICAV umfasst hauptsächlich börsennotierte Anlagen, deren Bewertungskurs von einer Börse oder aus einer vergleichbaren überprüfaren Quelle stammt. Allerdings investiert die ICAV auch in nicht börsengehandelte Anlagen, wodurch das Risiko einer Fehlbewertung steigt. Ferner muss die ICAV den Nettoinventarwert auch dann ermitteln, wenn Märkte auf Grund von Feiertagen oder aus anderen Gründen geschlossen sind. In diesen und ähnlichen Fällen steht eine objektive, überprüfbare Quelle für Marktpreise nicht zur Verfügung und die Verwaltungsgesellschaft muss sich auf ihr Zeitwertverfahren berufen und den angemessenen Zeitwert für die betreffenden Anlagen ermitteln; dieses Zeitwertverfahren umfasst Vermutungen und ist subjektiv.

Adressenausfall- und Abrechnungsrisiko

Alle Wertpapierinvestitionen werden über Makler abgewickelt, die von der Verwaltungsgesellschaft als annehmbare Gegenpartei genehmigt wurden. Die Liste der genehmigten Makler wird regelmäßig überarbeitet. Es besteht ein Verlustrisiko, wenn eine Gegenpartei ihre finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht erfüllt. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, dass eine Gegenpartei ausfällt und fällige Zahlungen nicht oder nicht pünktlich leistet. Erfolgt eine Zahlung überhaupt nicht, entspricht der dem Teilfonds entstehende Verlust der Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontraktes und dem Preis des Ersatzkontraktes oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, dem absoluten Wert des Kontraktes zum Zeitpunkt, zu dem er für ungültig erklärt wird. Zudem kann auf einigen Märkten die „Lieferung gegen Zahlung“ nicht möglich sein. In diesem Fall ist der absolute Wert des Kontraktes gefährdet, wenn der Teilfonds seine Zahlungsverpflichtungen einhält, aber die Gegenpartei ausfällt, bevor sie ihre Verpflichtungen erfüllt.

Risiko in Bezug auf den Anlagehorizont

Die Auswahl der Anlagen für jeden Teilfonds erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds und stimmt nicht unbedingt mit dem Anlagehorizont der Anleger überein. Wenn Anleger nicht konsequent einen Teilfonds auswählen, der genau zu ihrem Anlagehorizont passt, besteht das Risiko einer potenziellen Abweichung zwischen dem Anlagehorizont der Anleger und dem Anlagehorizont des Teilfonds.

Übergreifende Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen

Obwohl Aktiva und Passiva jeder Anteilsklasse eindeutig zugewiesen werden, besteht zwischen den Anteilsklassen in einem Teilfonds keine gesetzliche Trennung. Das bedeutet, dass die Gläubiger einer Anteilsklasse uneingeschränkt auf die Aktiva einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds zurückgreifen können, wenn die Passiva ihrer Anteilsklasse die Aktiva übersteigen. Daher werden die Anteilhaber darauf hingewiesen, dass bestimmte Transaktionen (z.B. Währungsabsicherung), die zu Gunsten einer bestimmten Anteilsklasse durchgeführt werden, zu Verbindlichkeiten für die anderen Anteilsklassen im selben Teilfonds führen können.

Risiko bei Bargeldpositionen

Ein Teilfonds kann, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, einen großen Teil seines Vermögens in bar oder in bargeldähnlichen Vermögenswerten halten. Wenn ein Teilfonds über einen längeren Zeitraum eine Bargeldposition hält, können seine Anlagerenditen dadurch negativ beeinflusst werden und er wird sein Anlageziel möglicherweise nicht erreichen.

Depotbankrisiko

Es bestehen Risiken beim Umgang mit der Verwahrstelle, den Unterdepotbanken oder Maklern, die die Handelsgeschäfte eines Teilfonds führen oder abrechnen. Es kann vorkommen, dass ein Teilfonds bei Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs der Verwahrstelle, einer Unterdepotbank oder eines Maklers seine Vermögenswerte verspätet oder gar nicht von der Verwahrstelle, der Unterdepotbank oder dem Makler oder seiner Vermögensmasse zurück erhält, und er nur einen allgemeinen unbesicherten Anspruch gegen die Verwahrstelle, die Unterdepotbank oder den Makler für diese Vermögenswerte hält. Die Verwahrstelle muss die Vermögenswerte im Einklang mit den geltenden Gesetzen und den besonderen Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung halten. Dadurch sollen die Vermögenswerte bei Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs der Verwahrstelle geschützt werden, aber es besteht keine Garantie, dass dies auch der Fall sein wird. Da die ICAV auf Märkten investieren kann, auf denen Depotbank- und/oder Abrechnungssysteme und -bestimmungen nicht umfassend entwickelt sind, einschließlich Schwellenmärkte, können die Vermögenswerte der ICAV, die auf diesen Märkten gehandelt werden und die Unterdepotbanken anvertraut werden, wenn die Nutzung solcher Unterdepotbanken erforderlich ist, zudem Risiken ausgesetzt sein in Fällen, in denen die Verwahrstelle keinerlei Haftung unterliegt, in denen der ICAV infolge eines externen Ereignisses ein Verlust entstanden ist, das sich der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle entzieht und dessen Folgen trotz aller angemessenen gegenteiligen Bemühungen unvermeidlich waren. Nähere Einzelheiten zu den Bestimmungen bezüglich der Haftung der Verwahrstelle entnehmen Sie bitte dem Kapitel „*Verwahrstelle*“ im Abschnitt „*Verwaltung*“.

Ausfallrisiko in Bezug auf Bargeld

Für die ICAV besteht ein Ausfallrisiko der Verwahrstelle oder einer beliebigen Unterdepotbank, die von der Verwahrstelle genutzt wird, wenn von der Verwahrstelle oder den Unterdepotbanken Bargeld gehalten wird. Ein Ausfallrisiko besteht, wenn ein Rechtsträger nicht mehr in der Lage ist, eine Verpflichtung oder ein Engagement zu erfüllen, die bzw. das er gegenüber der ICAV eingegangen ist. Von der Verwahrstelle und den Unterdepotbanken gehaltene Bargeldbestände werden in der Praxis nicht getrennt, sondern stellen eine Verbindlichkeit der Verwahrstelle oder anderer Unterdepotbanken gegenüber der ICAV als Einzahler dar. Diese Bargeldbestände werden mit Bargeldbeständen anderer Kunden der Verwahrstelle und/oder Unterdepotbanken vermischt. Bei Zahlungsunfähigkeit der Verwahrstelle oder der Unterdepotbanken wird die ICAV in Bezug auf ihre Bargeldbestände als allgemeiner unbesicherter Gläubiger der Verwahrstelle oder der Unterdepotbanken behandelt. Die ICAV kann auf Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen beim Rückerhalt dieser Verbindlichkeiten stoßen und wird sie möglicherweise nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. In diesem Fall verlieren die betroffenen Teilfonds einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Bargeldbestände.

Die ICAV kann zusätzliche Vereinbarungen treffen (beispielsweise die Platzierung von Bargeld in Organismen für gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente), um das Risiko für ihre Bargeldbestände zu verringern, geht aber damit möglicherweise andere Risiken ein.

Um die Risiken der ICAV gegenüber der Verwahrstelle abzuschwächen, nutzt die Verwaltungsgesellschaft spezifische Verfahren, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle ein angesehenes Institut ist und dass das Ausfallrisiko für die ICAV annehmbar ist. Bei einem Wechsel der Verwahrstelle muss es sich bei der neuen Verwahrstelle um einen geregelten Rechtsträger handeln, der einer behördlichen Aufsicht untersteht und über gute Bonitätsbewertungen internationaler Rating-Agenturen verfügt.

Risiko in Bezug auf die Anlagenverwaltung

Für jeden Teilfonds bestehen Risiken in Bezug auf die Anlagenverwaltung. Bei Teilfonds, die einen Index abbilden, können sich die Urteile der Verwaltungsgesellschaft über die Auswahl und Anwendung der Anlagestrategien und die effizienteste Art zur Verringerung des Tracking-Errors (d.h. der Differenz zwischen den Renditen des Teilfonds und den Renditen des betreffenden Index) als falsch erweisen und es gibt keine Garantie dafür, dass die gewünschten Ergebnisse erzielt werden.

Geldmarkt- und Cash-Management-Risiko

Um das Ausfallrisiko gegenüber Verwahrstellen zu verringern, kann die ICAV Bargeldbestände (einschließlich ausstehender Dividendenzahlungen) in Organismen für gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente platzieren, einschließlich anderer Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften verwaltet werden. Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente, der einen bedeutenden Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumente investiert, kann als Alternative zu einem gewöhnlichen Einlagenkonto genutzt werden. Allerdings gelten für die Anteile an einem solchen Organismus die Risiken in Verbindung mit Anlagen in einem Organismus für gemeinsame Anlagen, und obwohl Organismen für gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente als Anlagen mit relativ niedrigem Risiko gelten, so sind sie doch nicht komplett risikofrei. Trotz der kurzen Laufzeiten und der hohen Bonität der Anlagen dieser Organismen können Zinsanhebungen und Bonitätsverschlechterungen die Erträge des Organismus senken. Außerdem besteht auch das Risiko, dass der Wert der Investitionen sinkt und das investierte Kapital nicht vollständig zurückgezahlt wird. Unter ungünstigen Marktbedingungen können die Investitionen eines solchen Organismus null oder negative Renditen bringen, die sich wiederum auf die Rendite des betreffenden Teilfonds auswirken und zu negativen Anlageerträgen führen können. Die Verwahrstelle kann auch Bargeld auf Konten über Nacht bei genehmigten Gegenparteien hinterlegen mit dem Ziel, das Engagement der ICAV gegenüber der Verwahrstelle zu reduzieren und das Risiko durch verschiedene Gegenparteien zu streuen (das Cash-Management-Programm). Allerdings besteht dann für die ICAV das Risiko der Zahlungsunfähigkeit bei jeder dieser Gegenparteien im Cash-Management-Programm in dem Umfang, in dem sie ihr Bargeld bei diesen hinterlegt hat.

Zahlungen. Die ICAV oder ihr Beauftragter zahlt Dividenden oder Rücknahmeerlöse an die im Register der Anteilinhaber namentlich benannten Anteilinhaber (oder an die von ihnen benannten Personen). Die ICAV ist nicht für Weiterleitung der Zahlungen an die wirtschaftlich Berechtigten der Anteile verantwortlich und hat sich ihrer Pflicht durch die Zahlung an die namentlich benannten Anteilinhaber (oder die von ihnen benannten Personen) umfassend entledigt. Anleger haben im Hinblick auf diese Zahlungen keine direkten Ansprüche gegen die ICAV oder ihre Beauftragten.

Portfolio-Turnover-Risiko Der Portfolio-Turnover umfasst eine Reihe direkter und indirekter Kosten und Gebühren für den betreffenden Teilfonds, darunter Maklergebühren, Händlernaufschläge und Angebots-Nachfrage-Differenziale sowie Transaktionskosten für den Verkauf von Wertpapieren und die Wiederanlage in andere Wertpapiere. Dennoch kann ein Teilfonds regelmäßigen Handel mit Investitionen betreiben, um seine Anlageziele zu erreichen. Die Kosten in Verbindung mit einem hohen Portfolio-Turnover führen dazu, dass die Anlagerendite eines Teilfonds sinkt und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Teilfonds kann zur Erzielung steuerpflichtiger Kapitalgewinne führen, einschließlich kurzfristiger Kapitalgewinne.

Regulatorische Risiken

Die ICAV wird von der Zentralbank im Einklang mit der OGAW-Verordnung reguliert. Es gibt keine Garantie dafür, dass die ICAV weiterhin in der Lage ist, wie bisher zu operieren, und künftige regulatorische Änderungen können sich negativ auf die Wertentwicklung der Teilfonds und/oder ihre Fähigkeit zur Erreichung ihrer Anlageziele auswirken.

Risiken bei Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Wenn ein Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlageinstrumente investiert (z.B. einen Fonds, der als übertragbares Wertpapier eingestuft wird anstatt als Organismus für gemeinsame Anlagen), besteht die Gefahr, dass sich das andere Anlageinstrument nicht wie geplant entwickelt. Für den Teilfonds bestehen dann indirekt sämtliche Risiken, die für Investitionen in solche anderen Anlageinstrumente gelten. Hinzu kommt, dass der Liquiditätsmangel des Basisinstruments dazu führen kann, dass sein Wert volatil ist als das Basiswertpapierportfolio, und die Fähigkeit des Teilfonds einschränken kann, seinen Anteil an dem Instrument zum gewünschten Zeitpunkt oder zum gewünschten Preis zu verkaufen oder zurückzunehmen. Im Einklang mit dem in Absatz 3.1 im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ vorgegebenen Limit stimmen die Anlagepolitik und die Einschränkungen eines anderen Anlageinstruments möglicherweise nicht mit denen des Teilfonds überein. Infolgedessen können für den Teilfonds auf Grund seiner Anlagen in einem anderen Anlageinstrument weitere oder andere Risiken bestehen oder er erreicht eine geringere Anlagerendite.

Ein Teilfonds muss auch seinen Anteil an den Kosten der Anlageinstrumente tragen, in die er investiert. Nähere Einzelheiten zu den potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus der Investition in andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlageinstrumente ergeben, sind dem Kapitel „*Interessenkonflikte*“ in diesem Abschnitt zu entnehmen. Für Investitionen in einen anderen Teilfonds oder einen anderen Investmentfonds, dessen Manager eine Konzerngesellschaft der Verwaltungsgesellschaft ist, fallen für einen Teilfonds keine Vorabgebühren / Ausgabeaufschläge / Rücknahmegebühren an. Ferner müssen alle Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für Investitionen eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einen anderen Teilfonds erhält, in das Vermögen des investierenden Teilfonds eingezahlt werden. Außerdem darf die Verwaltungsgesellschaft für den Teil des Vermögens des Teilfonds, der in andere Teilfonds oder einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert wird, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, keine Verwaltungsgebühren erheben, wenn sie aus dem Vermögen eines Teilfonds bezahlt wird.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Wenn Zeichnungs- und Rücknahmeanträge verspätet eingehen, kommt es zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags und dem effektiven Zeichnungs- bzw. Rücknahmetermin. Solche Aufschübe oder Verzögerungen können sich auf den gezahlten oder vereinnahmten Betrag auswirken. Nähere Einzelheiten zu Zeichnungen und Rücknahmen sind dem Abschnitt „*Kauf und Verkauf*“ zu entnehmen.

Steuerlich Risiken

Die Steuerinformationen im Abschnitt „*Steuerinformationen*“ basieren auf der Empfehlung, die der Verwaltungsrat in Bezug auf Steuergesetze und Praktiken zum Veröffentlichungsdatum des vorliegenden Verkaufsprospektes erhalten hat, und können gegebenenfalls geändert werden. Alle Änderungen der Steuergesetze in Irland oder in jeder anderen Gerichtsbarkeit, in der ein Teilfonds eingetragen, notiert, vermarktet oder investiert ist, kann den Steuerstatus der ICAV und jedes Teilfonds beeinflussen, den Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds in der betreffenden Gerichtsbarkeit senken, die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Erreichung seiner Anlageziele schmälern und/oder die Gewinne nach Steuern für die Anleger ändern. Wenn ein Teilfonds in Derivate investiert, können diese Überlegungen auch die Gerichtsbarkeit des für das Derivat geltenden Rechts und/oder die betreffende Gegenpartei und/oder die Märkte betreffen, auf die sich der Derivat-Kontrakt bezieht. Die Verfügbarkeit und die Höhe eventueller Steuererleichterungen für Anleger hängen von den individuellen Umständen jedes Anlegers ab. Die Informationen im Abschnitt „*Steuerinformationen*“ erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf ihre spezifische Steuersituation und die steuerlichen Folgen einer Investition in einen Teilfonds an ihren Steuerberater wenden. Wenn ein Teilfonds in einer Gerichtsbarkeit investiert, deren Steuersystem nicht umfassend entwickelt oder nicht ausreichend sicher ist, haften die ICAV, der betreffende Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und der Administrator nicht gegenüber den Anlegern für eventuell von der ICAV oder dem betreffenden Teilfonds guten Glaubens an eine Steuerbehörde für Steuern oder andere Aufwendungen der ICAV oder des betreffenden Teilfonds geleistete Zahlungen, auch wenn sich später herausstellt wird, dass diese Zahlungen nicht erforderlich gewesen wären.

Die ICAV kann außerhalb Irlands für vereinnahmte Gewinne und Kapitalerträge aus ihren Anlagen steuerpflichtig sein (einschließlich Quellensteuer). Die ICAV kommt im Ausland möglicherweise nicht in den Genuss einer Steuerermäßigung auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern. Daher ist die ICAV möglicherweise nicht in der Lage, eine ausländische Quellensteuer zurück zu verlangen, die sie in bestimmten Ländern entrichten musste. Sollte sich diese Position ändern und die ICAV die Erstattung ausländischer Steuern erhalten, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds, von dem die betreffende ausländische Steuer ursprünglich abgezogen wurde, nicht wieder hergestellt, sondern die Zahlung wird im Nettoinventarwert des Teilfonds zum Zeitpunkt der Rückzahlung berücksichtigt.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertentwicklung von indexabbildenden Teilfonds gegenüber einem Index negativ beeinflusst werden kann, wenn die Steueransätze des betreffenden Indexanbieters in seiner Indexberechnung von der tatsächlichen Besteuerung der Basiswerte im Index, die von Teilfonds gehalten werden, abweicht.

Sicherheitsrisiken im Internet

Da bei der Abwicklung von Geschäften zunehmend Technik zum Einsatz kommt, unterliegen auch Finanzmittel verstärkt operativen und finanziellen Risiken in Verbindung mit Sicherheitsrisiken im Internet, darunter Diebstahl, Verlust, falsche Verwendung, unangemessene Veröffentlichung, Beschädigung und Zerstörung von oder unbefugter Zugriff auf

vertrauliche oder eingeschränkt zugängliche Daten über die ICAV und die Anteilhaber, sowie Gefährdung oder Ausfall von Systemen, Netzen, Geräten und Anwendungen in Verbindung mit den Geschäften der ICAV und ihrer Dienstleister. Sicherheitsrisiken im Internet können zu Finanzverlusten der ICAV und der Anteilhaber, zur Unfähigkeit der ICAV, Geschäfte mit den Anteilhabern abzuwickeln, zu Verspätungen oder Fehlern bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes oder anderer den Anteilhabern bereitgestellten Informationen, zur Unfähigkeit, Transaktionen mit den Anteilhabern oder anderen Parteien durchzuführen, zu Verletzungen des Datenschutzes und anderer Gesetze, zu Bußgeldern, Vertragsstrafen und Rufschädigung sowie zu Compliance- und Wiedergutmachungskosten, Anwaltskosten und anderen Kosten führen. Die Dienstleister der ICAV (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, beliebiger Anlageberater, des Administrators und der Verwahrstelle und ihrer Beauftragten), Finanzintermediäre, Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert, und Parteien, mit denen die ICAV Portfolio- und andere Geschäfte abwickelt, können ebenfalls durch Sicherheitsrisiken im Internet in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit in Mitleidenschaft gezogen werden, die zu Verlusten für einen Teilfonds oder die Anteilhaber führen können. Zwar wurden Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheitsrisiken in Verbindung mit dem Internet zu verringern, aber trotzdem gibt es keine Garantie dafür, dass diese Maßnahmen effizient sind, insbesondere weil die ICAV die Sicherheitsmaßnahmen oder -pläne ihrer Dienstleister, Finanzintermediäre und Gesellschaften, in die der Teilfonds investiert oder mit denen er Geschäfte tätigt, nicht direkt kontrolliert.

2) RISIKEN IN VERBINDUNG MIT AKTIEN

Aktien

Bei Teilfonds, die in Aktien investieren, kann der Wert dieser Aktien als Reaktion auf die Geschäftstätigkeit und die Ergebnisse einzelner Unternehmen oder auf Grund der allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen oder anderer Ereignisse zum Teil drastisch schwanken. Auch Wechselkursschwankungen können zu Wertänderungen führen, wenn die Währung der Anlage nicht mit der Rechnungswährung des Teilfonds übereinstimmt, der diese Investition hält.

Einlagenzertifikate

ADR und GDR sollen Positionen in ihren Basiswerten bieten. In bestimmten Situationen kann die Verwaltungsgesellschaft ADR und GDR verwenden, um Positionen in Basiswerten zu bieten, beispielsweise wenn die Basiswerte nicht direkt gehalten werden können oder nicht dafür geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den Basiswerten eingeschränkt oder begrenzt ist. In diesen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft allerdings nicht sicherstellen, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie das, das bei einem direkten Besitz der Wertpapiere möglich gewesen wäre, weil sich ADR und GDR nicht immer genauso entwickeln wie der Basiswert.

Bei Aussetzung oder Schließung eines Marktes, auf dem die Basiswerte gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert des ADR oder GDR den Wert des betreffenden Basiswertes nicht genau widerspiegelt. Zudem kann es Situationen geben, in denen die Verwaltungsgesellschaft nicht in einen ADR oder GDR investieren kann oder dies nicht angemessen ist, oder in denen die Merkmale des ADR oder GDR den Basiswert nicht exakt widerspiegeln.

Wenn ein Index-abbildender Teilfonds in den vorstehend erläuterten Situationen in ADR oder GDR investiert, kann sich dies auf die Abbildung des Index durch den Teilfonds auswirken, d.h. es besteht die Gefahr, dass die Rendite des Teilfonds von der Rendite des Index abweicht.

3) LÄNDER- UND STILSPEZIFISCHE RISIKEN

Länderkonzentration

Teilfonds, die hauptsächlich in ein einziges Land investieren, sind der Marktentwicklung sowie den politischen, gesetzlichen, wirtschaftlichen und sozialen Risiken dieses Landes stärker ausgesetzt als Teilfonds, die das Länderrisiko über eine größere Zahl von Ländern streuen. Es besteht das Risiko, dass ein bestimmtes Land Devisen- und/oder Umtauschkontrollen einführt oder regulatorische Maßnahmen ergreift, die das Marktgeschehen in diesem Land stören. Die Folge dieser und anderer Maßnahmen wie die Beschlagnahme von Vermögenswerten ist, dass der normale Geschäftsbetrieb des Teilfonds in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Anlagen und damit auch die Rücknahmefähigkeit behindert werden kann. In diesen Fällen kann der Teilfonds ausgesetzt werden und die Anleger können möglicherweise keine Anteile des Fonds mehr erwerben oder zurücknehmen. Diese und andere Maßnahmen können sich auch negativ auf die Fähigkeit auswirken, Anlagen im Teilfonds zu bewerten, was sich wiederum erheblich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken kann. Durch die Diversifizierung in mehreren Ländern können allerdings andere Risiken, darunter ein Währungsrisiko, entstehen. In bestimmten Ländern und für bestimmte Anlagen sind die Transaktionskosten höher und die Liquidität ist niedriger als anderswo.

Anteils- und Sektorkonzentration

Manche Teilfonds investieren in relativ wenige Anlagen oder sind auf einen bestimmten Industriesektor konzentriert, so dass der Nettoinventarwert des Teilfonds auf Grund dieser Besitzkonzentration volatiler sein kann als bei einem Teilfonds, der in mehr Anlagen oder Sektoren investiert.

Anlagen in kleine und mittelgroße Unternehmen

Die Alternativen für die Verwaltung von Cash-Flows können begrenzt sein, vor allem wenn vorrangig in kleine und mittelgroße Unternehmen investiert wird. Der Preis der Anteile kleiner und mittelgroßer Unternehmen ist im Allgemeinen volatiler als bei größeren Unternehmen; die Wertpapiere sind oft weniger liquide und diese Unternehmen können abrupteren Marktpreisschwankungen unterworfen sein als größere, besser etablierte Unternehmen. Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung bieten im Allgemeinen größere Aufwertungschancen, können aber auch größere Risiken bergen als besser etablierte Unternehmen, da bei ihnen die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass sie durch schlechte Wirtschafts- oder Marktbedingungen stärker in Mitleidenschaft gezogen werden. Diese Unternehmen verfügen möglicherweise über begrenzte Produktlinien, Märkte oder Finanzmittel oder sie hängen von einer kleinen Managementgruppe ab. Abgesehen von ihrer größeren Volatilität können die Anteile kleiner und mittelgroßer Unternehmen in gewissem Umfang unabhängig von den Anteilen größerer Unternehmen schwanken (d.h. der Kurs der Anteile kleiner und mittelgroßer Unternehmen kann sinken, während der Kurs der Anteile großer Unternehmen steigt und umgekehrt). Bei Fonds, die sich auf solche Unternehmen spezialisieren, können Transaktionen, insbesondere große, eine größere Auswirkung auf die Kosten des Fondsbetriebs haben als vergleichbare Transaktionen mit größeren Fonds oder vergleichbare Transaktionen mit großen Unternehmen auf Grund des relativ illiquiden Charakters der Märkte für die Anteile kleiner und mittelgroßer Unternehmen.

4) RISIKEN IN VERBINDUNG MIT SCHWELLENMÄRKTEN

Schwellenmärkte

Für Teilfonds, die im in der relevanten Anlage erläuterten Umfang ganz oder teilweise in Wertpapiere von Schwellenmärkten investiert sind, kann der Preis dieser Wertpapiere volatiler sein als von Wertpapieren auf höher entwickelten Märkten. Die Folge kann ein höheres Risiko von Kursschwankungen oder der Aussetzung der Rücknahmen in diesen Teilfonds sein, im Vergleich zu Teilfonds, die in reifere Märkte investieren. Diese Volatilität kann von politischen und wirtschaftlichen Faktoren herrühren und durch rechtliche Faktoren, Handelsliquidität, Abwicklung, Wertpapiertransport und Währungsaspekte verstärkt werden. Einige Schwellenmärkte verfügen über relativ blühende Volkswirtschaften, können aber anfällig auf die internationalen Rohstoffpreise und/oder volatile Inflationsraten sein. In bestimmten Ländern sind weniger verbindliche regulatorische Anforderungen sowie Buchführungs- und Veröffentlichungspflichten für Emittenten und Märkte gang und gäbe. Andere reagieren besonders sensibel auf die wirtschaftlichen Bedingungen. Weitere Risiken von Investitionen in bestimmten Ländern umfassen Handels-, Zahlungs-, Depotbank- und andere operative Risiken auf Grund unterschiedlicher Systeme, Verfahren und Anforderungen in einem bestimmten Land und unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen für Quellen- und sonstige Steuern. Obwohl alles versucht wird, um diese Risiken zu verstehen und zu verwalten, tragen die Teilfonds und damit die Anteilinhaber dieser Teilfonds letztendlich die Risiken in Verbindung mit Anlagen in diesen Märkten.

5) INDEXSPECIFISCHE RISIKEN

INDEXSPECIFISCHE RISIKEN

Wie in diesem Verkaufsprospekt erläutert, versucht jeder Index-abbildende Fonds, seine Anlageziele durch eine Rendite zu erreichen, die im Allgemeinen dem Kurs und der Renditeentwicklung vor Gebühren und Kosten des betreffenden vom Indexanbieter veröffentlichten Index entspricht. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Indexanbieter den Index akkurat zusammenstellt oder dass der Index akkurat festgelegt, zusammengesetzt und berechnet wird. Zwar legt der Indexanbieter Beschreibungen der Indexziele vor, doch bietet er keinerlei Garantie dafür und übernimmt keinerlei Haftung in Verbindung mit der Qualität, der Genauigkeit oder der Vollständigkeit der Informationen über den Index. Ebenso wenig garantiert er, dass der Index die erläuterte Methodik einhält.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Haftung für Fehler des Indexanbieters. Fehler in Bezug auf die Qualität, die Genauigkeit und die Vollständigkeit der Informationen können auftreten und werden möglicherweise eine Zeit lang nicht erkannt und berichtet, vor allem wenn die Indizes seltener verwendet werden. Daher müssen Gewinne, Verluste und Kosten auf Grund von Fehlern des Indexanbieters von den Teilfonds und ihren Anlegern getragen

werden. Wenn ein Index beispielsweise über einen bestimmten Zeitraum falsche Elemente enthält, würde ein Teilfonds, der diesen Index abbildet, ein Marktrisiko gegenüber diesen Elementen haben und wäre nur unzureichend in den Elementen investiert, die eigentlich im Index hätten enthalten sein müssen. Damit können sich Fehler negativ oder positiv auf die Performance der Teilfonds und ihrer Anleger auswirken. Anleger müssen wissen, dass eventuelle Gewinne auf Grund von Fehlern des Indexanbieters vom betreffenden Teilfonds und seinen Anlegern einbehalten werden, während eventuelle Verluste auf Grund von Fehlern des Indexanbieters vom betreffenden Teilfonds und seinen Anlegern getragen werden.

Abgesehen von geplanten Korrekturen, kann der Indexanbieter zusätzliche punktuelle Korrekturen an dem Index vornehmen, um beispielsweise Fehler bei der Auswahl der Indexkomponenten zu berichtigen. Wenn der Index eines Index-abbildenden Teilfonds korrigiert wird und der Teilfonds seinerseits sein Portfolio im Einklang mit seinem Index neu ausrichtet, werden eventuell anfallende Transaktionskosten (einschließlich Kapitalertragssteuer und/oder Transaktionssteuern) und das eventuelle Marktrisiko, das auf Grund dieser Portfoliokorrektur entsteht, direkt vom Teilfonds und seinen Anlegern getragen. Ungeplante Anpassungen der Indizes können die Teilfonds einem Tracking-Error-Risiko aussetzen, welches dazu führt, dass ihre Renditen nicht exakt die des Index nachbilden. Daher können Fehler und zusätzliche punktuelle Anpassungen eines Index durch den Indexanbieter die Kosten und das Marktrisiko des betreffenden Teilfonds erhöhen.

Wenn der Index eines Index-abbildenden Teilfonds darauf abzielt, Wertpapiere zu identifizieren, die bestimmte vorlaufende Kriterien erfüllen (z.B. Wertpapiere, die eine hohe Rendite erzielen sollen oder die auf Grund ihrer Liquidität, des den Anteilinhabern zugeteilten Anteils der Unternehmensgewinne, der Höhe der Gewinne aus dem Geschäftsbetrieb, der Marktkapitalisierung und der Referenzen der Unternehmensführung ausgewählt werden), besteht keine Garantie dafür, dass der Index seine Ziele erreicht. Zahlreiche Faktoren können die Wertentwicklung eines Wertpapiers beeinflussen und die Auswirkungen dieser Faktoren auf den Preis können schwer vorhersehbar sein.

Indexlizenzrisiko. Sollte in Bezug auf einen Index die der ICAV (erforderlichenfalls) gewährte Lizenz, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, den Index abzubilden oder anderweitig für einen Index-abbildenden Teilfonds zu verwenden, ablaufen oder sollte diese Lizenz (aus einem beliebigen Grund) anderweitig angefochten, eingeschränkt oder beendet werden, kann der Verwaltungsrat gezwungen sein, den Index durch einen anderen von ihm festgelegten Index zu ersetzen, der im Wesentlichen denselben Markt abbildet wie der fragliche Index und den er für den betreffenden Teilfonds für geeignet hält. Ein solcher Ersatz oder jede Verzögerung bei einem solchen Ersatz kann sich negativ auf den Teilfonds auswirken. Sollte der Verwaltungsrat nicht in der Lage sein, einen geeigneten Ersatz für den betreffenden Index zu ermitteln, kann er gezwungen sein, den Teilfonds zu beenden.

Indexabbildungsrisiko. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines beliebigen Index-abbildenden Teilfonds erreicht wird. Insbesondere ermöglicht es kein Finanzinstrument, dass die Renditen eines beliebigen Index exakt wiederholt oder abgebildet werden, und die Verwendung von Portfolio-Optimierungstechniken durch einen Teilfonds anstelle einer umfassenden Abbildung kann das Tracking-Error-Risiko erhöhen. Änderungen an den Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen des betreffenden Index können zu Transaktionskosten (einschließlich in Verbindung mit der Glattstellung von Devisentransaktionen), Betriebsausgaben oder Ineffizienzen führen, die sich negativ auf die Abbildung eines Index durch den Teilfonds auswirken können. Zudem wird die Gesamtrendite aus der Anlage in den Anteilen eines Teilfonds durch bestimmte Kosten und Gebühren reduziert, die bei der Berechnung des betreffenden Index nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den Anlagen, die der Index umfasst, oder bei Marktstörungen eine Anpassung des Anlageportfolios des Teilfonds eventuell nicht möglich ist und zu Abweichungen von der Rendite des Index führen kann.

Benchmark-Verordnung

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/11 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmark für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder für die Bewertung der Performance von Investmentfonds verwendet werden (die „**Benchmark-Verordnung**“), die ICAV einen Index-Notfallplan verabschiedet hat, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die die ICAV ergreifen würde, falls sich die von einem Teilfonds verwendete Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „**Index-Notfallplan**“). Die von der ICAV im Rahmen des Index-Notfallplans ergriffenen Maßnahmen können zu Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds führen, die sich negativ auf den Wert einer Anlage in den Teilfonds auswirken können. Diese Änderungen werden im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen des Verkaufsprospektes vorgenommen.

6) RISIKEN BEI DERIVATEN

Finanzderivate

Die ICAV kann verschiedene Finanzderivate verwenden, um die Risiken oder Kosten zu senken oder um zusätzliches Kapital oder Erträge zu generieren, um die Anlageziele eines Teilfonds zu erreichen. Bestimmte Teilfonds können umfassend Derivate verwenden, wie in ihren Anlagezielen in der relevanten Anlage erläutert. In diesem und anderen Abschnitten, die auf Derivate Bezug nehmen, werden privat oder außerbörslich gehandelte Derivate als „Freiverkehrsderivate“ bezeichnet, abgekürzt OTC.

Anleger sollten sich bezüglich der Eignung eines bestimmten Teilfonds für ihre Anlagebedürfnisse an ihren unabhängigen Finanzberater wenden und dabei ihre Kapazitäten im Hinblick auf die Verwendung von Derivaten berücksichtigen. Während die intelligente Verwendung von Derivaten durch erfahrene Anlageberater wie den Investment-Manager von Vorteil sein kann, bergen Derivate auch Risiken, die von den Risiken traditionellerer Anlagen abweichen und in manchen Fällen größer sind. Die Verwendung von Derivaten kann mit einer Hebelwirkung verbunden sein, die dazu führen kann, dass der Nettoinventarwert der Teilfonds volatiler ist und/oder sich stärker ändert als ohne diese Hebelwirkung. Das liegt daran, dass die Hebelwirkung die Wirkung eines Anstiegs oder eines Rückgangs des Wertes der Wertpapiere und sonstigen Instrumente im Portfolio des betreffenden Teilfonds verstärkt.

Im Folgenden sind die wichtigsten Risikofaktoren und Probleme bei der Verwendung von Derivaten genannt, die Anleger verstehen sollten, bevor sie in diese Teilfonds investieren.

- **Marktrisiko** - Dabei handelt es sich um das allgemeine Risiko, das für alle Anlagen gilt, weil der Wert bestimmter Anlagen schwanken kann. Wenn sich der Wert des Basiswertes (Wertpapier oder Referenz-Benchmark) eines Derivats ändert, wird der Wert des Instruments positiv oder negativ, je nach Wertentwicklung des Basiswertes.
- **Liquiditätsrisiko** - Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Wenn eine Transaktion mit einem Derivat besonders umfangreich ist oder wenn der betreffende Markt illiquide ist (was bei OTC-Derivaten der Fall sein kann), kann es unmöglich sein, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem guten Preis aufzulösen.
- **Adressenausfallrisiko** - Es besteht das Risiko, dass einem Teilfonds auf Grund des Ausfalls der an einem Derivat beteiligten Gegenpartei ein Verlust entsteht (die auch als „Kontrahent“ bezeichnet wird), die die Bedingungen des Kontraktes nicht einhält. Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei bei einem börsengehandelten Derivat ist im Allgemeinen niedriger als bei OTC-Derivaten, weil die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei für börsengehandelte Derivate fungiert, eine Clearinggarantie bietet. Die Garantie wird durch ein tägliches Abrechnungssystem unterstützt, das von der Clearingstelle betrieben wird, um das Adressenausfallrisiko zu reduzieren. Vermögenswerte, die als Sicherheit bei Maklern und/oder an Börsen hinterlegt werden, werden von diesen Gegenparteien möglicherweise nicht auf separaten Konten geführt und können daher den Gläubigern dieser Gegenparteien bei einem Ausfall nicht zur Verfügung stehen. Für privat gehandelte OTC-Derivate besteht keine vergleichbare Garantie durch eine Clearingstelle. Daher richtet die Verwaltungsgesellschaft Rahmenbedingungen für die Verwaltung des Kontrahentenrisikos ein, um das entsprechende Ausfallrisiko zu bewerten, zu überwachen und zu verwalten, wobei sie aktuelle und potenzielle künftige Ausfallrisiken mit Hilfe interner Ausfallbewertungen und externer Ratings berücksichtigt. Privat gehandelte OTC-Derivate sind nicht genormt. Sie stellen eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien dar und können daher an die Anforderungen der beteiligten Parteien angepasst werden. Das Dokumentationsrisiko wird durch die Verwendung von ISDA-Standarddokumenten reduziert.

Die Position eines Teilfonds gegenüber einer einzelnen Gegenpartei darf 10% (bei Kreditinstituten) und 5% (in allen anderen Fällen) des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Das Kontrahentenrisiko kann durch die Verwendung von Absicherungsvereinbarungen weiter verringert werden. Gemäß den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist ein Teilfonds verpflichtet, mit jeder Gegenpartei eine Absicherungsvereinbarung zu schließen, um unter anderem das Ausfallrisiko bei der täglichen Wertänderung von OTC-Derivaten abzumildern. Allerdings bestehen auch bei Absicherungsvereinbarungen Zahlungsunfähigkeits- und Ausfallrisiken der Emittenten oder der Verwahrstelle der Sicherheit. Ferner bestehen Absicherungsgrenzen, unterhalb deren eine Sicherheit nicht abgerufen werden kann, und Zeitunterschiede zwischen der Berechnung des Sicherheitsbedarfs und ihrem Erhalt

von der Gegenpartei durch den Fonds, was bedeutet, dass nicht das komplette aktuelle Risiko abgesichert wird.

- **Abrechnungsrisiko** - Ein Abrechnungsrisiko besteht, wenn Futures, Terminkontrakte, Differenz- und Options-Kontrakte nicht pünktlich glattgestellt werden und dadurch das Adressenausfallrisiko steigt, wodurch wiederum Finanzierungskosten anfallen, die ansonsten nicht angefallen wären. Erfolgt die Glattstellung überhaupt nicht, ist der dem Teilfonds entstehende Verlust der gleiche wie in jeder anderen derartigen Situation unter Beteiligung eines Wertpapiers, nämlich die Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontraktes und dem des Ersatzkontraktes oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, dem absoluten Wert des Kontraktes zum Zeitpunkt, zu dem er für ungültig erklärt wird.
- **Vewahrstellenrisiko** - Für die Verwendung von Derivaten gilt auch ein Vewahrstellenrisiko, das vorstehend im Kapitel „Vewahrstellenrisiko“ im Abschnitt „Allgemeine Risiken für alle Teilfonds“ erläutert ist.
- **Gesetzliche und operative Risiken** - OTC-Derivate werden im Allgemeinen im Rahmen von Kontrakten genutzt, die auf den Standards des Internationalen Wertpapierhändlerverbands für Rahmenvereinbarungen für Derivate basieren, die von den Parteien ausgehandelt werden. Durch die Verwendung solcher Kontrakte setzt sich der Teilfonds gesetzlichen Risiken aus, wenn beispielsweise der Kontrakt die Absichten der Parteien nicht exakt wiedergibt oder wenn der Kontrakt in der Gerichtsbarkeit, in der die Gegenpartei eingetragen ist, gegen sie möglicherweise nicht gesetzlich durchsetzbar ist. Die Verwendung von OTC-Derivaten und die Verwaltung der Sicherheiten unterliegen einem Verlustrisiko auf Grund ungeeigneter oder fehlgeschlagener interner Verfahren, Mitarbeiter und Systeme sowie externer Ereignisse. Wenn eine Barsicherheit im Einklang mit den Bedingungen der Zentralbank wieder angelegt wird, besteht für einen Teilfonds das Risiko eines Ausfalls des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, in das die Barsicherheit investiert wurde.
- **Sonstige Risiken** - Die sonstigen Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Derivaten umfassen das Risiko einer falschen oder unangemessenen Bewertung. Bei manchen Derivate, insbesondere privat gehandelten OTC-Derivaten, werden die Preise nicht an einer Börse veröffentlicht und umfassen daher die Verwendung von Formeln, wobei die Preise der Basiswerte oder der Referenz-Benchmarks aus anderen Quellen für Marktpreisdaten abgerufen werden. OTC-Optionen umfassen die Verwendung von Modellen und Hypothesen, wodurch das Risiko von Bewertungsfehlern steigt. Unrichtige Bewertungen könnten zu höheren Barzahlungsforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust des Teilfonds führen. Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder umfassend mit dem Wert der Vermögenswerte, Zinsen oder Indizes, die sie nachbilden sollen, und bilden diese auch nicht immer perfekt ab. Es können auch gesetzliche Risiken mit der Verwendung von Kontrakten einhergehen, die verwendet werden, um den Handel mit Derivaten zu dokumentieren. Infolgedessen ist die Verwendung von Derivaten durch Teilfonds nicht immer ein effizientes Mittel, um die Anlageziele von Teilfonds zu erreichen, und kann manchmal sogar kontraproduktiv sein. In schwierigen Situationen kann die Verwendung von Derivaten durch Teilfonds ineffizient werden und den Teilfonds können hohe Verluste entstehen.

Risiken in Verbindung mit bestimmten Derivaten

Eine vollständige Liste der Finanzderivate, die von einem Teilfonds verwendet werden, ist der relevanten Anlage im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zu entnehmen.

Für Teilfonds, die eines oder mehrere der folgenden Instrumente verwenden, sind gegebenenfalls die nachstehenden Risiken zu berücksichtigen:

Wertpapierterminkontrakt: Für Käufer oder Verkäufer solcher Verträge besteht das Risiko in der Änderung des Wertes des Basiswertes. Wenn sich der Wert des Basiswertes ändert, wird der Wert des Kontraktes positiv oder negativ. Im Gegensatz zu Futures (die über eine Clearingstelle glattgestellt werden) werden OTC-Terminkontrakte und Differenzkontrakte privat zwischen zwei Parteien gehandelt und sind nicht genormt. Ferner müssen die beiden Parteien das gegenseitige Ausfallrisiko tragen, was bei Futures nicht der Fall ist, und Absicherungen werden vorgesehen, um dieses Risiko abzuschwächen. Da diese Kontrakte nicht börsengehandelt sind, bestehen keine Market-to-Market-Nachschussanforderungen, so dass der Käufer von Anfang an jeglichen Kapitalabfluss fast komplett vermeiden kann.

Devisenterminkontrakte: Diese umfassen den Umtausch eines bestimmten Betrags in einer Währung in einen Betrag in einer anderen Währung zu einem bestimmten Termin. Wenn die Transaktion mit einem Kontrakt vollzogen wurde, ändert

sich der Wert des Kontraktes ausgehend von Wechselkursänderungen und, bei Terminkontrakten, von Zinsdifferenzialen. Wenn solche Kontrakte verwendet werden, um Devisenrisiken, die nicht auf die Rechnungswährung lauten, gegenüber der Rechnungswährung des Teilfonds abzusichern, besteht das Risiko, dass die Absicherung nicht perfekt ist und Änderungen ihres Wertes die Wertänderung des abgesicherten Devisenrisikos nicht exakt ausgleichen. Da die Bruttobeträge des Kontraktes zum vorgegebenen Termin getauscht werden, besteht das Risiko, dass bei einem Konkurs der Gegenpartei, mit der der Kontrakt vereinbart wurde, zwischen der Zahlung durch den Teilfonds und dem Eingang des fälligen Betrags der Gegenpartei beim Teilfonds der Fonds mit einem Kontrahentenausfallrisiko in der nicht erhaltenen Höhe konfrontiert ist und die gesamte Kapitalsumme der Transaktion verloren gehen kann.

7) ETF-SPEZIFISCHE RISIKEN

Kostenrisiko beim Kauf oder Verkauf von Anteilen

Anleger, die Anteile auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen müssen möglicherweise Maklerprovisionen oder andere Gebühren entrichten, die vom betreffenden Makler festgelegt und verlangt werden. Maklerprovisionen sind oft feste Beträge und können unverhältnismäßig hoch sein, wenn Anleger nur eine relativ kleine Anzahl von Anteilen kaufen oder verkaufen wollen. Hinzu kommt, dass Anleger auf dem Sekundärmarkt die Kosten der Differenz zwischen dem Preis, den ein Anleger für Anteile zu zahlen bereit ist (der „Geldkurs“), und dem Preis, zu dem ein Anleger Anteile verkaufen will (der „Briefkurs“), tragen müssen. Die Differenz zwischen Geld- und Briefkurs wird oft als „Spread“ oder „Geld-/Brief-Spread“ bezeichnet. Der Spread ändert sich mit der Zeit für Anteile ausgehend von den Basiswerten, vom Handelsvolumen und der Marktliquidität und ist normalerweise niedriger, wenn die Anteile einer ICAV mehr Handelsvolumen und Marktliquidität haben, und höher, wenn die Anteile eines Teilfonds wenig Handelsvolumen und Marktliquidität haben. Hinzu kommt, dass eine erhöhte Marktvolatilität zu höheren Spreads führen kann. Auf Grund der Kosten in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf von Anteilen kann häufiges Handeln mit Anteilen die Anlageergebnisse deutlich reduzieren, und eine Anlage in Anteile ist möglicherweise nicht für Anleger empfohlen, die regelmäßig über relativ geringe Beträge handeln wollen.

Kontrahentenrisiko gegenüber der Zahlstelle - Dividendengeld

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zahlstellen für die Dividendenzahlungen an zugelassene Marktteilnehmer zum jeweiligen Dividendenausschüttungstermin ernennen. Unmittelbar vor dem Dividendenausschüttungstermin wird das Geld für die Ausschüttung an die zugelassenen Marktteilnehmer aus den Barkonten der ICAV bei der Verwahrstelle an die Zahlstelle übertragen. Während des Übergangszeitraums besteht für das von der Zahlstelle (oder die mit ihr verbundene Verwahrstelle) in bar gehaltene Geld für die ICAV ein Ausfallrisiko der Zahlstelle und der mit ihr verbundenen Verwahrstelle. Von der Zahlstelle gehaltene Bargeldbestände werden in der Praxis nicht getrennt, sondern stellen eine Verbindlichkeit der Zahlstelle (oder der mit ihr verbundenen Verwahrstelle) gegenüber der ICAV als Einzahler dar. Bei Zahlungsunfähigkeit der Zahlstelle (oder der mit ihr verbundenen Verwahrstelle) während des Übergangszeitraums wird die ICAV in Bezug auf dieses Bargeld als allgemeiner und unbesicherter Gläubiger der Zahlstelle (oder der mit ihr verbundenen Verwahrstelle) behandelt. Die ICAV kann bei der Rückforderung dieser Schuld auf Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen stoßen oder wird sie möglicherweise ganz oder teilweise nicht zurückerhalten. In diesem Fall kann die ICAV das gesamte oder einen Teil der Dividendengelder verlieren, die von der Zahlstelle ausgeschüttet werden sollen, was zu einer Wertminderung des oder der betreffenden Teilfonds führt.

Handelstagerisiko

Da ausländische Börsen an Tagen geöffnet sein können, die keine Handelstage sind, oder an Tagen, an denen ein Teilfonds die Ermittlung seines Nettoinventarwertes sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat, können die Anteile des Teilfonds nicht bewertet werden und der Wert der Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds kann sich an Tagen ändern, an denen die Anteile des Teilfonds nicht ge- oder verkauft werden können.

Risiko einer nicht erfolgten Glattstellung

Wenn ein zugelassener Marktteilnehmer einen Handelsauftrag erteilt und danach nicht in der Lage ist, diesen Auftrag glattzustellen oder abzuschließen (auch wenn der zugelassene Marktteilnehmer beispielsweise nicht mehr über die erforderlichen Finanzmittel für die Glattstellung verfügt), sind die Rechtsmittel der ICAV möglicherweise auf die mit dem zugelassenen Marktteilnehmer vertraglich vereinbarten beschränkt. Sollten der ICAV nur begrenzte oder keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen, können ihr und ihren Anlegern Verluste entstehen.

Schwankungsrisiko des Nettoinventarwertes und Marktpreisrisiko

Der Nettoinventarwert pro Anteil schwankt im Allgemeinen bei Änderungen des Marktwertes der Anlagen eines Teilfonds.

Die Marktpreise der Anteile schwanken im Allgemeinen parallel zu Änderungen des Nettoinventarwertes eines Teilfonds sowie zu Angebot und Nachfrage nach Anteilen an der Börse, an der sie gelistet sind. Es ist unmöglich, vorauszusagen, ob Anteile unter, auf oder über dem Nettoinventarwert pro Anteil gehandelt werden. Preisunterschiede können zu einem großen Teil darauf zurückzuführen sein, dass Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt für Anteile zwar eng zusammenhängen, aber nicht identisch sind mit den Kräften (darunter auch Öffnung oder Schließung eines bestimmten Marktes), die die Preise von Wertpapieren eines Index beeinflussen, die einzeln oder in Gruppen zu einem bestimmten Zeitpunkt gehandelt werden. Die Marktpreise von Aktien können in Zeiten der Marktvolatilität deutlich vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen. Während durch das Ausgabe-/Rücknahmemerkmale sichergestellt werden soll, dass Anteile normalerweise nah am Nettoinventarwert pro Anteil gehandelt werden, können Unterbrechungen oder Aussetzungen von Ausgaben und Rücknahmen dazu führen, dass die Handelspreise deutlich vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen. Es können Verluste entstehen oder Gewinne sinken, wenn Anteile zu einem Zeitpunkt erworben werden, zu dem der Marktpreis über dem Nettoinventarwert pro Anteil liegt, oder zu einem Zeitpunkt verkauft werden, zu dem der Marktpreis unter dem Nettoinventarwert pro Anteil liegt.

Handelsrisiko auf dem Sekundärmarkt

Obwohl Anteile des Teilfonds zum Handel an den betreffenden Börsen notiert sind, kann es keine Zusicherung dahingehend geben, dass ein aktiver Handelsmarkt für diese Anteile entwickelt oder aufrechterhalten werden kann. Der Handel mit Anteilen an einer Börse kann auf Grund der Marktbedingungen oder aus Gründen unterbrochen werden, die nach Ansicht der betreffenden Börse den Handel nicht empfehlenswert machen. Hinzu kommt, dass der Handel an Börsen im Falle einer außerordentlichen Marktvolatilität im Einklang mit den für Börsen geltenden Schutzvorkehrungen unterbrochen werden kann. Es kann keine Zusicherung dahingehend geben, dass die für die Aufrechterhaltung der Notierung eines Teilfonds erforderlichen Anforderungen einer Börse weiterhin erfüllt werden oder unverändert bleiben oder dass die Anteile in einer gewissen Anzahl oder überhaupt an einer beliebigen Börse gehandelt werden. Hinzu kommt, dass alle Wertpapiere, die an Börsen notiert und gehandelt werden, auch von den Mitgliedern dieser Börsen untereinander und an Dritte unter den Bedingungen und zu den Preisen ge- und verkauft werden können, die auf Freiverkehrsbasis vereinbart wurden, und dass sie auch an anderen multilateralen Handelseinrichtungen oder Plattformen ge- oder verkauft werden können. Die ICAV hat keinerlei Kontrolle über die Bedingungen, zu denen solche Geschäfte stattfinden. Es kann keine Garantie dafür geben, dass Anteile, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, auch in Zukunft an dieser Börse notiert oder gehandelt werden.

Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, können normalerweise nicht direkt an die ICAV zurückverkauft werden. Im Allgemeinen müssen Anleger, die keine zugelassenen Marktteilnehmer sind, Anteile mit Unterstützung eines Intermediärs (z.B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen, wofür Gebühren anfallen können. Außerdem kann es vorkommen, dass Anleger für den Kauf von Anteilen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil zahlen müssen, und beim Verkauf möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil zurückerhalten. Unter außergewöhnlichen Umständen, die das Ergebnis von Störungen auf dem Sekundärmarkt oder anderer Probleme sein können, sind Anleger, die Anteile auf dem Sekundärmarkt erworben haben, berechtigt, bei der ICAV schriftlich zu beantragen, dass die fraglichen Anteile in ihrem eigenen Namen registriert werden, damit sie Zugang zu den Rücknahmemöglichkeiten haben, die dem Kapitel „Primärmarkt“ im Abschnitt „Kauf- und Verkaufsinformationen“ zu entnehmen sind.

Handelswährungsrisiko. Anteile können an verschiedenen Börsen in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden. Außerdem erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen an einem Teilfonds normalerweise in der Rechnungswährung eines Teilfonds und können in einigen Fällen in anderen Währungen zugelassen sein. Die Währungen, auf die die Basisanlagen eines Teilfonds lauten, können ebenfalls von der Basiswährung des Teilfonds abweichen (der der Basiswährung des Index des Teilfonds folgen kann). Je nachdem, in welcher Währung ein Anleger in einen Teilfonds investiert, wirken sich Wechselkurschwankungen zwischen der Anlagewährung und der Rechnungswährung des Teilfonds und/oder den Währungen, auf die die Basisanlagen des Teilfonds lauten, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Anlegers aus und können sie negativ beeinflussen.

Die vorstehenden Risikofaktoren erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Erklärung für die mit der Anlage in Anteile verbundenen Risiken zu sein. Potenzielle Anleger sollten den vollständigen Verkaufsprospekt und die relevanten Anlagen lesen und sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, bevor sie sich zu einer Investition in die ICAV entscheiden.

KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN

Jeder Teilfonds ist ein börsennotierter Fonds, was bedeutet, dass die Anteile des Teilfonds an einer oder mehreren Börsen gehandelt werden. Bestimmte Makler und Händler sowie Partnerunternehmen der Verwaltungsgesellschaft wurden von der ICAV zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen der Teilfonds direkt bei der ICAV auf dem Primärmarkt berechtigt, wie dem nachstehenden Abschnitt „*Verfahren für den Handel auf dem Primärmarkt*“ zu entnehmen ist. Sie werden als „zugelassene Marktteilnehmer“ bezeichnet. Diese zugelassenen Marktteilnehmer verfügen im Allgemeinen über die Fähigkeit, die Anteile der Teilfonds innerhalb des für die betreffenden Börsen zuständigen Clearingsystems auszuliefern. Zugelassene Marktteilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile für gewöhnlich auf dem Sekundärmarkt, auf dem diese Anteile frei verkäuflich sind. Potenzielle Anleger und Anleger, die keine zugelassenen Marktteilnehmer sind, können Anteile an den Teilfonds auf dem Sekundärmarkt nur über einen Makler/Händler an einer anerkannten Börse oder im Freiverkehr kaufen und verkaufen.

Anleger, die keine zugelassenen Marktteilnehmer sind, können nähere Einzelheiten nachstehend dem Abschnitt „*Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt*“ entnehmen.

Verfahren für den Handel auf dem PRIMÄRMARKT

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem Anteile auf Antrag der zugelassenen Marktteilnehmer von der ICAV ausgegeben oder zurückgenommen werden. Im Allgemeinen können nur die zugelassenen Marktteilnehmer Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen auf dem Primärmarkt tätigen.

Zeichner, die auf dem Primärmarkt mit Teilfonds handeln wollen, müssen bestimmte Kriterien erfüllen und bei der ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft registriert sein. Ferner müssen alle Zeichner, die Anteile auf dem Primärmarkt zeichnen, zunächst das Zeichnungsformular der ICAV ausfüllen, das sie bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Administrator erhalten, und bestimmte Prüfungen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche ablegen. Das unterschriebene Antragsformular für Zeichnung oder Rücknahme muss gemäß den Vorgaben auf dem Formular an den Administrator geschickt werden. Anleger, die zugelassene Marktteilnehmer werden möchten, sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden, um nähere Einzelheiten hierzu zu erhalten.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Körben mit Anteilen oder in bar im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden normalerweise in Vielfachen der Mindestzahl von Anteilen angenommen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird. Zugelassene Teilnehmer sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden, um nähere Einzelheiten zu den Mindestvolumen von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für Teilfonds zu erhalten.

Die ICAV und die Verwaltungsgesellschaft können frei entscheiden, ob sie einen Antrag auf Anteile ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen (vor der Ausgabe der Anteile an einen Zeichner und ungeachtet dessen, ob der Antrag angenommen wurde), ohne dies begründen zu müssen, und ob sie einem zugelassenen Marktteilnehmer die Zulassung wieder entziehen. Handelsaufträge sind nach ihrer Erteilung unwiderruflich (sofern von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nichts Anderslautendes festgelegt wird). Eventuelle Änderungen an Registrierungsangaben und Zahlungs-/Glattstellungsanweisungen können erst nach Eingang der Originalunterlagen beim Administrator vorgenommen werden.

Anteile können während der Zeichnungsfrist für den betreffenden Teilfonds zum in der relevanten Anlage angegebenen Ausgabeaufschlag gezeichnet werden. Die betreffenden Anteile werden bei Ablauf der Zeichnungsfrist ausgegeben. Danach können Anteile an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgenommen werden, indem der entsprechende Antrag vor Ablauf der Handelsfrist gestellt wird. Die betreffenden Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich (bei Zeichnungen) oder abzüglich (bei Rücknahmen) eines Betrags für eventuelle Kosten und Gebühren an jedem Handelstag ausgegeben.

Alle ausgegebenen Anteile sind Namensanteile und die Anteilinhaber erhalten eine schriftliche Bestätigung.

Die Ansprüche und Rechte von zugelassenen Marktteilnehmern in Bezug auf die Anteile eines Teilfonds werden durch das Clearancesystem festgelegt, über das sie die Abrechnung und/oder Abwicklung ihres Anteilsbesitzes durchführen. Ein Teilfonds führt die Abrechnung über das betreffende ICSD durch und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle fungiert als eingetragener Inhaber dieser Anteile. Nähere Einzelheiten hierzu sind nachstehend dem Abschnitt „*Allgemeine Glattstellung und Abrechnung*“ zu entnehmen.

Handel in Sachwerten und in bar. Anteile können an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann frei entscheiden, ob sie einen Antrag auf Anteile ganz oder teilweise annimmt oder ablehnt, ohne dies begründen zu müssen. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft vollkommen frei entscheiden (ist aber nicht dazu verpflichtet), die Zeichnung von Anteilen vor der Ausgabe der Anteile an einen Zeichner ganz oder teilweise abzulehnen oder zu stornieren (auch wenn der Antrag bereits angenommen wurde), und ihre Registrierung im Namen des betreffenden Nominee für den Fall aufheben, dass der zugelassene Marktteilnehmer (oder seine Muttergesellschaft oder die letztendliche Muttergesellschaft) von einem der folgenden Ereignisse betroffen ist: Zahlungsunfähigkeit, Herabstufung des Kreditratings, Aufnahme in eine Watchlist (mit negativen Auswirkungen) durch eine Ratingagentur; oder wenn die Verwaltungsgesellschaft triftigen Grund zu der Annahme hat, dass der betreffende zugelassene Marktteilnehmer möglicherweise nicht in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, oder dass der zugelassene Marktteilnehmer ein Ausfallrisiko für die ICAV darstellt.

Die ICAV kann Zeichnungen entweder in Sachleistungen oder in bar oder in einer Kombination aus beidem annehmen und Rücknahmen ebenso bezahlen. Die ICAV kann in ihrem alleinigen Ermessen bestimmen, ob sie Zeichnungen in Sachleistungen und/oder in bar annimmt. Zeichnungsgelder, die für einen Teilfonds vor der Ausgabe der Anteile eingehen und Barerlöse aus Rücknahmen, deren Zahlung an die betreffenden Anteilinhaber noch nicht erfolgt ist, können in einem Dachkonto gehalten werden. Nähere Einzelheiten zu ihrer Position gegenüber Geldern, die im Dachkonto gehalten werden, können Anleger dem Absatz „*Risiken von Dachkonten*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ entnehmen.

Anteile können zu ihrem Nettoinventarwert zuzüglich der damit verbundenen Abgaben und Gebühren gezeichnet werden, die unterschiedlich sein können, um die Ausführungskosten zum Ausdruck zu bringen. Anteile können zu ihrem Nettoinventarwert zurückgenommen werden, abzüglich eventuell damit verbundener Abgaben und Gebühren, die unterschiedlich sein können, um die Ausführungskosten zum Ausdruck zu bringen. Laut Satzung ist die ICAV berechtigt, einen Betrag in Rechnung zu stellen, den die Verwaltungsgesellschaft als angemessen für die Abgaben und Gebühren erachtet. Die Höhe und die Basis für die Berechnung der Abgaben und Gebühren können unterschiedlich sein und von der Größe des betreffenden Handelsauftrags und den Kosten in Verbindung mit Primärmarkttransaktionen abhängen. Ferner kann von der Verwaltungsgesellschaft ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Anteile, die gezeichnet werden sollen, und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des Nettoinventarwertes der zurückzunehmenden Anteile erheben. Wenn Anleger Zeichnungen oder Rücknahmen in bar in einer Währung verlangen, die nicht den Währungen entspricht, auf die die Basiswerte der betreffenden Teilfonds lauten, sind die Wechselgebühren (zum jeweils geltenden Wechselkurs) für die Umrechnung des Zeichnungsbetrags in die für den Erwerb der Basiswerte (bei einer Zeichnung) oder für die Umrechnung der Verkaufserlöse aus dem Verkauf der Basiswerte benötigten Währungen, um die Rücknahmeerlöse zu zahlen (bei einer Rücknahme), in den Abgaben und Gebühren enthalten, die auf die von den Anlegern gezahlten bzw. erhaltenen Zeichnungs- oder Rücknahmebeträge (jeweils) angewendet werden.

In einigen Fällen muss die Höhe der Gebühren und Abgaben vor der Durchführung des effektiven Kaufs oder Verkaufs von Anlagen oder der Ausführung der verbundenen Wechselgeschäfte durch die oder auf Rechnung der ICAV im Voraus festgelegt werden oder der Rücknahmepreis kann auf geschätzten Abgaben und Gebühren basiert werden (die auf historischen Informationen zu den entstandenen oder erwarteten Kosten im Handel mit den betreffenden Wertpapieren auf den betreffenden Märkten basieren könnten). Wenn der Betrag, der den Ausgabeaufschlag oder den Rücknahmepreis darstellt, auf geschätzten Abgaben und Gebühren basiert, die von den Kosten abweichen, die einem Teilfonds tatsächlich beim Kauf oder Verkauf von Anlagen infolge einer Zeichnung oder Rücknahme entstehen, wird jeder Fehlbetrag beim vom Investor dem Teilfonds gezahlten Betrag oder jeder dem Teilfonds vom Investor zu viel bezahlte Betrag vom Teilfonds getragen bzw. einbehalten. Zum Schutz des Teilfonds und der Anteilinhaber behalten sich die ICAV und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, in die geschätzten Abgaben und Gebühren einen Puffer einzubauen, um den Teilfonds vor der Bezahlung der effektiven Abgaben und Gebühren vor einem potenziellen Markt- und Wechselkursrisiko zu schützen.

Handelsaufträge werden normalerweise nur über dem Mindestzeichnungs- oder dem Mindestrücknahmebetrag angenommen. Diese Mindestbeträge können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft unberücksichtigt bleiben, gesenkt oder erhöht werden. Nähere Einzelheiten zu den Wertermittlungszeitpunkten und den Handelsfristen für die Teilfonds sind der relevanten Anlage zu entnehmen. Einzelheiten zu den Handelsfristen sind auch beim Administrator erhältlich.

Anträge, die nach Ablauf der Handelsfrist eingehen, werden generell nicht zum Handel an dem betreffenden Handelstag zugelassen und auf den nächsten Handelstag vorgetragen. Diese Anträge können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft unter außerordentlichen Umständen zum Handel an dem betreffenden Handelstag zugelassen werden, vorausgesetzt, sie gehen vor der Ermittlung des Nettoinventarwertes ein. Zahlungen für den Transfer von Investitionen und/oder Barzahlungen für Zeichnungen müssen spätestens zum in der relevanten Anlage angegebenen

Zeitpunkt eingehen. Zahlungen für Rücknahmen müssen innerhalb von höchstens zehn Werktagen nach dem Handelstag erfolgen. Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das gespeicherte Konto des Anteilnehmers erfolgen soll, der die Rücknahme beantragt hat, und die Zahlung der Rücknahmeerlöse auf dieses Konto befreit die ICAV umfassend von ihren Verpflichtungen. Wenn ein Markt für den Handel oder die Glattstellung an einem beliebigen Bankarbeitstag während des Zeitraums zwischen dem betreffenden Handelstag und dem erwarteten Glattstellungsdatum (einschließlich) geschlossen ist und/oder die Glattstellung in der Rechnungswährung des Teilfonds zum erwarteten Glattstellungsdatum nicht verfügbar ist, kann es entsprechende Verzögerungen bei den Glattstellungszeiten geben (wobei diese Verzögerungen die gesetzlichen Anforderungen für die Glattstellung nicht übersteigen dürfen).

Wenn ein verkaufender Anteilhaber die Rücknahme einer Anteilmenge beantragt, die 5% oder mehr des Nettoinventarwertes eines Teilfonds darstellt, kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen die Anteile in Form von Sachleistungen zurücknehmen. In diesem Fall muss die Verwaltungsgesellschaft die Anlagen auf Rechnung des Anteilnehmers verkaufen, wenn dies vom verkaufenden Anteilhaber gewünscht wird. (Die Kosten des Verkaufs können dem Anteilhaber in Rechnung gestellt werden). Wenn eine Rücknahme einer Anteilmenge beantragt wird, die weniger als 5% des Nettoinventarwertes eines Teilfonds darstellt, darf die Verwaltungsgesellschaft die Anteile nur mit Einwilligung des verkaufenden Anteilnehmers in Sachleistungen zurücknehmen, außer bei Anteilhabern, bei denen auch die ursprüngliche Zeichnung in Sachleistungen erfolgt ist. In allen Fällen von Rücknahmen in Sachleistungen unterliegt die Asset-Allokation der Genehmigung der Verwahrstelle.

Wenn Rücknahmeanträge, die an einem beliebigen Handelstag eingehen, 10% oder mehr des Nettoinventarwertes eines Teilfonds darstellen, kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen die Rücknahme aller Anteile ab 10% ablehnen (jederzeit nach der Cut-off-Zeit an dem Handelstag). Alle Rücknahmeanträge an diesem Handelstag müssen bewertbar reduziert werden und die Rücknahmeanträge müssen so behandelt werden, als ob sie am folgenden Handelstag eingegangen wären, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss die Bewegungen der Basiswerte für jeden Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag in ihrem alleinigen Ermessen durchführen und kann diese Bewegungen ändern (zum Beispiel durch ihre zeitliche Staffelung), um (unter anderem) die Folgen für andere Anteile in dem betreffenden Teilfonds und für den Basismarkt sowie annehmbare Branchenpraktiken zu berücksichtigen.

Rücknahmeerlöse werden erst freigegeben, wenn das unterschriebene Originalantragsformular und alle erforderlichen unterstützenden Unterlagen zur Bekämpfung von Geldwäsche eingegangen sind.

Handel in Sachleistungen. Anteile an bestimmten Teilfonds können im Gegenzug für Sachleistungen gezeichnet und/oder zurückgenommen werden. Zugelassene Marktteilnehmer, die in Sachleistungen handeln wollen, sollten bei der Verwaltungsgesellschaft eine Liste der Teilfonds erfragen, die entsprechende Anfragen annehmen.

Für die Zeichnung von Anteilen durch zugelassene Marktteilnehmer im Gegenzug für Sachleistungen ist die Lieferung eines Korbs mit Basiswerten und einem Bargeldelement (beides gemäß Festlegung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf der Grundlage des vom Teilfonds gehaltenen oder in Zukunft zu haltenden Basisportfolios) an den Teilfonds als Teil seiner Glattstellungsverpflichtungen erforderlich. Die an den betreffenden Teilfonds im Rahmen einer beliebigen Zeichnung in Sachleistungen zu übertragenden Wertpapiere müssen dergestalt sein, dass sie als Anlagen für den betreffenden Teilfonds im Einklang mit seinen Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen in Frage kommen, und der Verwahrstelle muss glaubhaft versichert werden, dass es unwahrscheinlich ist, dass den vorhandenen Anteilhabern ein materieller Schaden durch die Annahme der Zeichnung in Sachleistungen entsteht. Die bereitgestellten Wertpapiere müssen bei der Verwahrstelle hinterlegt werden oder es müssen Vorkehrungen für eine entsprechende Hinterlegung bei der Verwahrstelle getroffen werden.

Sollte ein zugelassener Marktteilnehmer einen oder mehrere der festgelegten Basiswerte zum geltenden Glattstellungstermin nicht oder verzögert liefern, kann die ICAV den zugelassenen Marktteilnehmer zur Zahlung eines Betrags in Höhe des Wertes der betreffenden Basiswerte zuzüglich der eventuell für den Kauf dieser Basiswerte durch die ICAV fälligen Gebühren und Abgaben verpflichten (muss es aber nicht), einschließlich eventueller Umwechsellungskosten und anderer Gebühren und/oder Kosten, die auf Grund der Verzögerung anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die angebotenen Wertpapiere aus einem beliebigen Grund ablehnen, beispielsweise wenn die Wertpapiere nicht in der mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Form zusammen mit der betreffenden Bargeldkomponente zum vereinbarten Zeitpunkt und Termin (oder vor dem Ablauf einer gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft gewährten Verlängerung) an die ICAV geliefert werden, wobei sich die Verwaltungsgesellschaft in diesem Fall das Recht vorbehält, jede vorläufige Zuteilung von Anteilen rückgängig zu machen.

Der genaue Wert der Bargeldkomponente im Falle einer Zeichnung in Sachleistungen wird nach der Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds für den betreffenden Handelstag auf Basis der für die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Anteil verwendeten Preise festgelegt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der auszugebenden Anteile und dem Wert der Wertpapiere, die im Rahmen der Zeichnung bereitgestellt werden, und zwar unter Verwendung derselben Bewertungsmethodik wie die, die für die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Anteil verwendet wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen eine angemessene Bestimmung der Gebühren und Abgaben für jede Zeichnung vornehmen.

Zugelassene Marktteilnehmer, die Anteile im Austausch für Sachleistungen zurücknehmen, erhalten ihre Rücknahmeerlöse in Form von Basiswerten und gegebenenfalls einen Bargeldanteil, wie von der Verwaltungsgesellschaft ausgehend vom Basisportfolio des Teilfonds festgelegt. Die Zusammensetzung des Wertpapierkorbs, der von der ICAV geliefert werden muss, und ein Schätzbetrag des Saldos in bar wird den zugelassenen Marktteilnehmern vom Administrator auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Für die Auswahl der Wertpapiere ist die Zustimmung der Verwahrstelle erforderlich. Der genaue Wert des Saldos in bar wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der zurückzunehmenden Anteile und dem Wert der zu liefernden Wertpapiere zu den Preisen, die für die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Anteil am selben Tag verwendet werden. Der Verwahrstelle muss zugesichert werden, dass es unwahrscheinlich ist, dass den vorhandenen Anteilinhabern durch die Rücknahme in Sachleistungen ein Nachteil entsteht.

Clearing und Glattstellung.

Bei den Anteilen handelt es sich um Namensaktien, und es werden keine vorläufigen Besitzdokumente ausgestellt. Der Besitz der Anteile wird durch einen schriftlichen Eintrag in das Register verbrieft. Von der ICAV werden keine individuellen Anteilszertifikate ausgestellt. Die Anteile werden papierlos (oder nicht zertifiziert) in einem oder mehreren anerkannten Abrechnungssystemen ausgegeben. Anleger, die Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben, sind möglicherweise in dem Register nicht erfasst.

Nicht erfolgte Lieferung. Sollte (i) in Bezug auf einen Handel in Sachleistungen, der zur Ausgabe von Anteilen führt, ein zugelassener Marktteilnehmer die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente nicht liefern oder (ii) sollte ein zugelassener Marktteilnehmer in Bezug auf eine Ausgabe in bar das erforderliche Bargeld nicht vorlegen, behalten sich die ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor (sind aber nicht dazu verpflichtet), den betreffenden Zeichnungsantrag zu stornieren. Der zugelassene Marktteilnehmer muss die ICAV für eventuelle Verluste entschädigen, die ihr auf Grund der nicht oder verzögert erfolgten Lieferung der erforderlichen Investitionen und Bargeldkomponenten oder des Bargelds durch den zugelassenen Marktteilnehmer und, bei Handelsgeschäften in bar, die zu Emissionen führen, für alle Verluste, die der ICAV auf Grund der nicht erfolgten Lieferung der erforderlichen Basiswerte durch den benannten Makler innerhalb der vorgegebenen Glattstellungsfristen entstehen, einschließlich (aber nicht nur) aller Marktrisiken, Zinsaufwendungen und anderer Kosten, die dem Teilfonds entstehen. Die ICAV behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der betreffenden Anteile unter diesen Umständen rückgängig zu machen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn sie dies im Interesse eines Teilfonds für notwendig hält, in ihrem alleinigen Ermessen entscheiden, eine Zeichnung und vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein zugelassener Marktteilnehmer nicht in der Lage war, die erforderliche Investition und liquide Komponenten oder Bargeld innerhalb der vorgegebenen Glattstellungsfristen zu liefern. Die ICAV kann vorübergehend einen Betrag in Höhe der Zeichnung ausleihen und den geliehenen Betrag im Einklang mit dem Anlageziel und mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds investieren. Nach Eingang der erforderlichen Investitionen und liquiden Komponenten oder Bargeld werden sie von der ICAV zur Rückzahlung des geliehenen Geldes verwendet. Die ICAV behält sich das Recht vor, dem betreffenden zugelassenen Marktteilnehmer alle Zinsen oder sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen, die der ICAV auf Grund dieser Geldleihe entstanden sind. Sollte der zugelassene Marktteilnehmer die ICAV für diese Aufwendungen nicht entschädigen, können die ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft den gesamten oder einen Teil des Anteilsbesitzes des Antragstellers an dem Teilfonds oder jedes anderen Teilfonds der ICAV verkaufen, um diese Aufwendungen zu decken.

Der Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers ist nur dann gültig, wenn der Anteilinhaber seine Glattstellungsverpflichtungen erfüllt und seinen Anteilsbesitz mit der erforderlichen Zahl der Anteile an diesem Teilfonds bis zum betreffenden Glattstellungsdatum an den Administrator zur Glattstellung liefert. Sollte ein Anteilinhaber die erforderlichen Anteile des betreffenden Teilfonds in Verbindung mit einer Rücknahme innerhalb der vorgegebenen Glattstellungsfristen nicht liefern, behalten sich die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor (sind aber nicht

dazu verpflichtet), dies als nicht erfolgte Glattstellung durch den Anteilinhaber zu behandeln und den betreffenden Rücknahmeantrag zu stornieren, und der Anteilinhaber muss die ICAV und die Verwaltungsgesellschaft für jeden Verlust entschädigen, der der ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft infolge des Versagens des Anteilinhabers entstanden ist, die erforderlichen Anteile fristgerecht zu liefern, einschließlich (aber nicht nur) eines beliebigen Marktrisikos und der dem Teilfonds entstandenen Kosten.

Anteilsbesitz. Wie bei anderen irischen Unternehmen, die Anteile ausgeben, ist die ICAV verpflichtet, ein Register der Anteilinhaber zu führen. Nur Personen, die im Register der Anteilinhaber genannt sind, sind Anteilinhaber. Es werden keine vorläufigen Besitzdokumente oder Anteilszertifikate ausgegeben (von nachstehenden Ausnahmen abgesehen). Eine Handelsbestätigung wird vom Administrator an die Anteilinhaber geschickt, die Anteile der ICAV auf dem Primärmarkt zeichnen und/oder zurücknehmen.

Verbindliche Rücknahme von Anteilen

Die ICAV kann in ihrem alleinigen Ermessen und im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung die Pflichtrücknahme von Anteilen im Besitz eines Anteilinhabers vornehmen, wenn die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht sind, dass ein solcher Besitz zur Folge haben kann, dass (i) gegen (a) ein beliebiges irisches Gesetz und Vorschriften oder andere Gesetze und Vorschriften, (b) Bestimmungen eines beliebigen Landes oder (c) Bestimmungen einer beliebigen Behörde verstoßen wird, (ii) in der ICAV (einschließlich ihrer Anteilinhaber) oder für einen ihrer Beauftragten eine steuerliche Haftung beliebiger Art oder eine Sanktion, Bußgeld, Belastung oder sonstiger Nachteil (finanziell, administrativ oder operativ) entsteht, der der ICAV (einschließlich ihrer Anteilinhaber) oder ihren Beauftragten ansonsten nicht entstanden wäre, oder (iii) dass der Anteilinhaber einen beliebigen Grenzwert überschreitet, dem sein Anteilsbesitz unterliegt. Sollte sich herausstellen, dass eine Person, die eigentlich allein oder zusammen mit einer anderen Person keine Anteile halten darf, Anteilinhaber sein, kann die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft alle Anteile in deren Besitz im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung zurücknehmen.

Insbesondere kann die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung entscheiden, die Pflichtrücknahme von Anteilen anzuordnen, die sich im Besitz einer Person befinden, die (i) eine US-Person ist, oder die direkt von einer Person gehalten werden, die (ii) US-Staatsbürger, (iii) US-Steuerinländer oder (iv) eine nicht-US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht-US-amerikanischer Trust oder ein vergleichbarer steuerlich transparenter nicht-US-amerikanischer Rechtsträger mit einem Partner, wirtschaftlich Berechtigten oder Eigentümer ist, der eine US-Person, US-Staatsbürger oder US-Steuerinländer ist.

Die ICAV bzw. die Verwaltungsgesellschaft verlangen in diesem Fall, dass Vermittler die Anteile im Besitz von US-Personen verpflichtend zurücknehmen.

Anteilinhaber müssen die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich informieren, falls sie (i) US-Personen, (ii) US-Staatsbürger, (iii) US-Steuerinländer oder (iv) spezifizierte US-Personen im Rahmen von FATCA sind oder werden oder falls ihr Anteilsbesitz zur Folge haben kann, dass (i) gegen (a) ein beliebiges irisches Gesetz und Vorschriften oder andere Gesetze und Vorschriften, (b) Bestimmungen eines beliebigen Landes oder (c) Bestimmungen einer beliebigen Behörde verstoßen wird, (ii) in der ICAV (einschließlich ihrer Anteilinhaber) oder für einen ihrer Beauftragten eine steuerliche Haftung beliebiger Art oder eine Sanktion, Bußgeld, Belastung oder sonstiger Nachteil (finanziell, administrativ oder operativ) entsteht, der der ICAV (einschließlich ihrer Anteilinhaber) oder ihren Beauftragten ansonsten nicht entstanden wäre, oder (iii) dass der Anteilinhaber einen beliebigen Grenzwert überschreitet, dem sein Anteilsbesitz unterliegt.

Teilfonds werden auf unbefristete Zeit errichtet und können über ein unbegrenztes Vermögen verfügen. Die ICAV kann jedoch (ist aber nicht verpflichtet) alle Anteile einer beliebigen Serie oder Anteilsklasse im Umlauf zurücknehmen, falls:

- (a) die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse einen besonderen Beschluss fassen, der eine solche Rücknahme bei einer Hauptversammlung der Anteilinhaber dieses Teilfonds oder der Anteilsklasse oder auf dem Schriftweg vorsieht;
- (b) der Verwaltungsrat dies auf Grund von ungünstigen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder regulatorischen Veränderungen, die den betreffenden Teilfonds in irgendeiner Weise betreffen, für angemessen hält;

- (c) der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse unter € 20.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in der Währung fällt, auf die die Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse lauten;
- (d) die Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nicht mehr an einer Börse notiert werden; oder
- (e) der Verwaltungsrat dies aus einem beliebigen anderen Grund für angemessen hält.

In jedem dieser Fälle müssen die Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zurückgenommen werden, nachdem die betreffenden Anteilhaber mindestens einen (1) und höchstens drei (3) Monate im Voraus hiervon in Kenntnis gesetzt wurden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil am betreffenden Handelstag zurückgenommen, abzüglich eventueller Beträge, die der Verwaltungsrat als angemessene Rückstellung für die geschätzten Kosten, die dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse dadurch entstehen, erachtet.

Sollte die Verwahrstelle ihre Absicht mitgeteilt haben, sich zurückzuziehen, und keine für die ICAV und die Zentralbank annehmbare neue Verwahrstelle innerhalb von 90 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung ernannt worden sein, muss die ICAV bei der Zentralbank die Widerrufung ihrer Genehmigungen beantragen und sämtliche umlaufenden Anteile zurücknehmen.

Umwandlungen

Anteile eines Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds oder von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse im selben Teilfonds umgewandelt werden.

Missbräuchliche Handelspraktiken

Die ICAV gestattet kein Market-Timing oder damit verbundene übermäßige, kurzfristige Handelspraktiken. Die Verwaltungsgesellschaft darf Zeichnungsanträge für Anteile von Investoren ablehnen, die solche Praktiken betreiben oder im Verdacht stehen, sich an solchen Praktiken zu beteiligen, und weitere Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen oder erforderlich hält.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Rahmen der Verantwortung der ICAV zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung muss die Verwaltungsgesellschaft eine detaillierte Überprüfung der Identität des Antragstellers und der Herkunft der Zeichnungsgelder verlangen. Je nach Umständen eines Antrags kann auf eine detaillierte Überprüfung verzichtet werden, wenn es sich beim Antragsteller um ein reguliertes Finanzinstitut in einem Land mit vergleichbaren Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie denen Irlands oder um ein an einer anerkannten Börse gehandeltes Unternehmen handelt. Anteilhaber dürfen die Rücknahme ihrer Anteile nicht beantragen und es werden keine Rücknahmeerlöse an Anteilhaber ausgezahlt, solange das Original des ausgefüllten Zeichnungsantrags nicht bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist und die gesamten Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung eingegangen sind und die erforderlichen Überprüfungen durch die Zentralbank durchgeführt wurden und die anwendbaren Gesetze in Bezug auf die fragliche Zeichnung erfüllt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, entsprechende Informationen nach Bedarf einzufordern, um die Identität des Antragstellers und die Herkunft der Zeichnungsgelder zu überprüfen. Bei Verspätung oder Versagen des Antragstellers zur Vorlage der zu Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder ablehnen. Jeder Antragsteller bestätigt, dass die Verwaltungsgesellschaft schadlos gegen jeden Verlust gehalten werden muss, der entsteht, wenn sein Antrag nicht bearbeitet werden konnte, weil die von der Verwaltungsgesellschaft angeforderten Informationen und Unterlagen vom Antragsteller nicht vorgelegt wurden. Jeder Antragsteller muss die vom Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Programmen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangten Erklärungen vorlegen, darunter Erklärungen, dass der betreffende Antragsteller kein verbotenes Land, Gebiet, Person oder Rechtsträger ist, die auf einer Sanktionsliste genannt sind, einschließlich der der OFAC-Webseite (Office of Foreign Assets Control) des amerikanischen Finanzministeriums, und dass er weder direkt noch indirekt mit einem

beliebigen Land, Gebiet, Person oder Rechtsträger verbunden ist, die auf einer OFAC-Liste genannt sind oder durch ein beliebiges Sanktionsprogramm verboten werden. Außerdem muss jeder Antragsteller darlegen, dass die Zeichnungsgelder weder direkt noch indirekt aus Tätigkeiten stammen, die gegen US-amerikanische Bundes- oder Staatsgesetze sowie internationale Gesetze und Bestimmungen verstoßen, einschließlich der Gesetze und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche. Nähere Einzelheiten zu den Informationen, die von ihnen vorgelegt werden müssen, können Anleger dem Zeichnungsantrag entnehmen.

US-Personen / ERISA-Pläne

Die ICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungen anzunehmen oder ganz oder teilweise aus einem beliebigen Grund abzulehnen. Insbesondere nehmen die ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft keine Zeichnungen von oder zu Gunsten von oder im Besitz von „**US-Personen**“ an, die wie folgt definiert werden:

- eine natürliche Person in den USA;
- eine Personengesellschaft, Trust oder Firma, die gemäß den Gesetzen der USA organisiert oder eingetragen ist;
- eine Vertretung oder Zweigstelle eines nicht-amerikanischen Rechtsträgers in den USA;
- mit Vollmacht geführte oder vergleichbare Konten (ausgenommen Nachlass- oder Treuhandkonten), die von einem Händler oder sonstigen Treuhänder gehalten werden, der in den USA organisiert, eingetragen oder, falls es sich um eine natürliche Person handelt, ansässig ist.

Als US-Personen gelten ferner:

- Nachlässe, deren Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- Trusts, deren Treuhänder eine US-Person ist;
- mit Vollmacht geführte oder vergleichbare Konten (ausgenommen Nachlass- oder Treuhandkonten), die von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zu Gunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten werden;
- Personengesellschaften, deren Gesellschafter eine US-Person ist.

Ferner nimmt die ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft keine direkten Zeichnungen oder direkten Anteilsbesitz von Personen an, die US-Bürger oder US-Steuerinländer sind, sowie von nicht US-amerikanischen Personengesellschaften, Trusts oder vergleichbaren steuerlich transparenten Rechtsträgern, die einen Gesellschafter, wirtschaftlich Berechtigten oder Eigentümer haben, der eine US-Person, US-Bürger oder US-Steuerinländer ist.

Sollte ein Anteilinhaber (i) eine US-Person, (ii) ein US-Bürger, (iii) ein US-Steuerinländer oder (iv) eine spezifizierte US-Person im Rahmen von FATCA werden, kann er der amerikanischen Quellensteuer und Steuererklärungen an das zuständige Finanzamt unterliegen, einschließlich des Internal Revenue Service, und der Anteilinhaber muss die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

Ferner kann die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft, wie vorstehend im Abschnitt „*Pflichtrücknahmen von Anteilen*“ ausführlich erläutert, Anteile verpflichtend zurücknehmen, die sich im Besitz einer Person befinden, die (i) eine US-Person ist, (ii) ein US-Staatsbürger, (iii) ein US-Steuerinländer oder (iv) eine nicht-US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht-US-amerikanischer Trust oder ein vergleichbarer steuerlich transparenter nicht-US-amerikanischer Rechtsträger mit einem Partner, wirtschaftlich Berechtigten oder Eigentümer, der eine US-Person, US-Staatsbürger oder US-Steuerinländer ist.

Anteile dürfen von den folgenden Strukturen weder erworben oder besessen noch mit dem Vermögen dieser Strukturen erworben werden:

- Rentenpläne gemäß Abschnitt I des United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der derzeit gültigen Fassung („**ERISA**“);
- individuelle Rentenkonten oder -pläne gemäß Abschnitt 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986; und/oder
- Personen oder Rechtsträger, deren Basisvermögenswerte das Vermögen von Gewinnbeteiligungsplänen oder Plänen gemäß Department of Labour Regulation Section 2510.3-101, geändert durch Abschnitt 3(42) ERISA, enthalten,

die nachstehend zusammen als „ERISA-Pläne“ bezeichnet werden.

Die ICAV behält sich das Recht vor, vor der Annahme der Zeichnungsanträge eine schriftliche Erklärung der Anleger zu verlangen, aus der hervorgeht, dass sie keine Anteile mit dem Vermögen eines ERISA-Plans erwerben.

VERFAHREN FÜR HANDEL AUF DEM SEKUNDÄRMARKT

Kauf und Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt

Da es sich um einen ETF OGAW handelt, können auf dem Sekundärmarkt erworbene Anteile eines Teilfonds von den Anlegern, die keine zulässigen Marktteilnehmer sind, normalerweise nicht direkt an den Teilfonds zurückverkauft werden. Im Allgemeinen müssen Anleger, die keine zugelassenen Marktteilnehmer sind, Anteile auf einem Sekundärmarkt mit Unterstützung eines Intermediärs (z.B. ein Börsenmakler) kaufen und verkaufen, wofür Gebühren und zusätzliche Steuern anfallen können. Da der Marktpreis, zu dem die Anteile auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen kann, müssen Anleger beim Kauf der Anteile möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert zahlen und erhalten beim Verkauf möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert zurück.

Anleger (die keine Anteilinhaber sind) haben unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen das Recht, den Rückkauf ihrer Anteile in Bezug auf einen Teilfonds unter Umständen von der ICAV zu verlangen, in denen die ICAV in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt hat, dass der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds deutlich vom Wert eines auf dem Sekundärmarkt gehandelten Anteils des Teilfonds abweicht, beispielsweise wenn keine zugelassenen Marktteilnehmer in dieser Eigenschaft in Bezug auf den Teilfonds aktiv oder dazu bereit sind (ein „disruptives Ereignis auf dem Sekundärmarkt“).

Anleger, die dies vorhaben, sollten sich an den Administrator wenden und die erforderlichen Informationen bereitstellen, einschließlich Originalanträge und Unterlagen zur Bekämpfung von Geldwäsche, die der Administrator benötigt, um die Anleger als Anteilinhaber zu registrieren. Für diesen Vorgang kann eine Gebühr zu marktüblichen Sätzen erhoben werden. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass auf diesem Weg zurückgenommene Anteile nur in bar und nicht in Sachleistungen abgerechnet werden können.

Rücknahmeanträge werden an dem Handelstag bearbeitet, an dem die Anteile bis zum Annahmeschluss auf dem Konto der Transferstelle eingehen, abzüglich anwendbarer Abgaben und Gebühren sowie weiterer angemessener Verwaltungskosten, vorausgesetzt, der ausgefüllte Rücknahmeantrag ist eingegangen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen feststellen, dass das disruptive Ereignis auf dem Sekundärmarkt längerfristig ist und nicht bereinigt werden kann. In diesem Fall kann die ICAV die Pflichtrücknahme von den Anlegern beschließen und den Teilfonds dann auflösen.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile bei einem disruptiven Ereignis auf dem Sekundärmarkt beantragen, müssen möglicherweise die geltenden Steuern entrichten, einschließlich Kapitalertragsteuer oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass Anleger vor dem Stellen eines solchen Antrags eine professionelle Steuerberatung in Bezug auf die Folgen der Rücknahme unter den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, in der sich möglicherweise steuerpflichtig sind, einholen. Außerdem sollten Anleger die Abschnitte „Kosten für die Risiken in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Anteilen“ und „Handelsrisiken“ im Kapitel „Risikoinformationen“ einsehen.

Sekundärmarktpreise. Die Handelspreise für die Anteile des Teilfonds schwanken während der Handelszeiten kontinuierlich ausgehend von Marktangebot und -nachfrage und stärker als der Nettoinventarwert pro Anteil, der erst am Ende jedes Ermittlungstichtages und/oder eines beliebigen anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tages berechnet wird. Die Anteile werden an der Notierungsbörse zu Preisen gehandelt, die in unterschiedlichem Ausmaß über (d.h. mit einem Aufschlag) oder unter (d.h. mit einem Abschlag) dem Nettoinventarwert liegen können. Die Handelspreise der Anteile eines Teilfonds können in Zeiten hoher Marktvolatilität erheblich vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen; außerdem können Maklerprovisionen und/oder Transfersteuern für Handel und Glattstellung an der betreffenden Börse anfallen. Es kann keine Garantie dafür geben, dass Anteile, die an einer Börse notiert werden, auch in Zukunft dort notiert werden. Nähere Einzelheiten können Anleger dem Abschnitt „Schwankungen des Nettoinventarwertes“ im Kapitel „Risikoinformationen“ entnehmen.

Ein indikativer Nettoinventarwert pro Anteil („**INIW**“), der eine Schätzung des Nettoinventarwertes pro Anteil unter Verwendung von Marktdaten ist, wird in regelmäßigen Abständen während des Tages veröffentlicht. Der INIW basiert auf Preisangaben und Preisen für den letzten Verkauf auf dem örtlichen Markt der Wertpapiere und berücksichtigt möglicherweise Ereignisse nicht, die erst nach Schließung des örtlichen Marktes eintreten. Kursauf- und -abschläge zwischen dem INIW und dem Marktpreis können bestehen und der INIW sollte nicht als „Echtzeit“-Aktualisierung des Nettoinventarwertes pro Anteil gewertet werden, der einmal pro Tag ermittelt wird. Weder die ICAV noch die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitglieder oder externe Berechnungsmitarbeiter, die an der Ermittlung oder Veröffentlichung des INIW beteiligt oder dafür verantwortlich sind, geben eine Garantie für seine Richtigkeit ab.

GLOBALES CLEARING UND GLATTSTELLUNG.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass Anteile der Teilfonds derzeit nicht in papierloser (oder nicht zertifizierter) Form ausgegeben werden und dass keine vorläufigen Besitzdokumente oder Anteilszertifikate ausgestellt werden, abgesehen vom Globalen Anteilszertifikat, das für ICSDs erforderlich ist (offiziell anerkannte Clearingsysteme, über die die Glattstellung der Anteile eines Teilfonds erfolgt). Die ICAV bewirbt sich um die Zulassung zu Clearing und Glattstellung über die zuständige ICSD. Die ICSDs für die Teilfonds sind derzeit Euroclear und Clearstream und die für einen Anleger zuständige ICSD hängt vom Markt ab, auf dem die Anteile gehandelt werden. Alle Anleger des Teilfonds vollziehen die Glattstellung letztendlich in einer ICSD, aber sie können ihren Anteilsbesitz bei Zentralverwahrern führen. Ein globales Anteilszertifikat wird bei der gemeinsamen Verwahrstelle hinterlegt (also bei dem von den ICSDs mit der Verwahrung des globalen Anteilszertifikats beauftragten Rechtsträger) und im Auftrag von Euroclear und Clearstream auf den Namen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle eingetragen (bei dem es sich um den von der gemeinsamen Verwahrstelle ernannten eingetragenen Besitzer der Anteile eines Teilfonds handelt) und zur Abwicklung durch Euroclear und Clearstream angenommen. Der Besitz an den durch ein globales Anteilszertifikat verkörperten Anteilen ist im Einklang mit den geltenden Gesetzen und allen Bestimmungen und Verfahren der ICSDs übertragbar. Der Rechtsanspruch an den Anteilen liegt beim Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle.

Ein Käufer von Anteilen ist kein Namensanteilinhaber an einem Teilfonds, sondern hält einen indirekten Gewinnanteil an diesen Anteilen und die Rechte dieser Anleger, sofern sie Marktteilnehmer sind, werden durch ihre Vereinbarung mit ihrer ICSD und ansonsten durch die Vereinbarung mit ihrem Nominee, Makler oder zentralen Verwahrstelle geregelt. Alle Bezugnahmen auf Maßnahmen von Inhabern eines globalen Anteilszertifikats beziehen sich auf Maßnahmen des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle als Namensanteilinhaber im Einklang mit den Anweisungen der zuständigen ICSD nach Eingang der Anweisungen ihrer Marktteilnehmer. Sämtliche Bezugnahmen auf Mitteilungen, Hinweise, Berichte und Erklärungen an den betreffenden Anteilinhaber müssen den Marktteilnehmern im Einklang mit den geltenden Verfahren der betreffenden ICSD mitgeteilt werden.

Internationale Zentralverwahrer. Alle umlaufenden Anteile werden durch ein globales Anteilszertifikat verkörpert, das von der gemeinsamen Verwahrstelle gehalten und im Namen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle im Auftrag einer ICSD registriert wird; das Nutzungsrecht an diesen Anteilen ist nur im Einklang mit den aktuellen Regeln und Verfahren der betreffenden ICSD übertragbar.

Jeder Teilnehmer muss sich an seine ICSD wenden, um Belege für die Höhe seiner Rechte an den Anteilen zu erhalten. Alle Zertifikate oder sonstigen Dokumente, die von der betreffenden ICSD in Bezug auf die Höhe des Anspruchs an den Anteilen ausgestellt werden, die auf Rechnung einer beliebigen Person geführt werden, sind endgültig und verbindlich im Hinblick auf die wirklichkeitsgetreue Darstellung dieser Aufzeichnungen.

Jeder Teilnehmer muss sich in Bezug auf seinen Anspruch an Zahlungen oder Ausschüttungen durch einen Teilfonds oder auf Anweisung des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle und in Bezug auf alle anderen Rechte im Rahmen des globalen Anteilszertifikats ausschließlich an seine ICSD wenden. Der Umfang und die Art, in der Teilnehmer eventuelle Rechte im Rahmen des globalen Anteilszertifikats ausüben können, werden durch die betreffenden Bestimmungen und Verfahren ihrer ICSD festgelegt. Teilnehmer haben keinen direkten Anspruch gegen die ICAV oder jede andere Person (abgesehen von der ICSD) in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die im Rahmen des globalen Anteilszertifikats fällig werden und von einem Teilfonds an oder auf Anweisung des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle durchgeführt werden, und damit erfüllt der Teilfonds seine Verpflichtungen. Die ICSD hat keine direkten Ansprüche gegen die ICAV oder eine beliebige andere Person (abgesehen von der gemeinsamen Verwahrstelle).

Die ICAV oder ihr ordnungsgemäß befugter Agent kann eventuell von den Anlegern verlangen, ihm Informationen vorzulegen in Bezug auf: (a) die Eigenschaft, in der sie einen Anspruch an den Anteilen halten; (b) die Identität einer beliebigen Person oder von Personen, die jetzt oder früher einen Anspruch an diesen Anteilen halten oder gehalten

haben; (c) die Art dieser Ansprüche; und (d) jede andere Angelegenheit, in deren Rahmen die Offenlegung einer solchen Angelegenheit erforderlich ist, um die Einhaltung der geltenden Gesetze oder der Errichtungsunterlagen der ICAV durch die ICAV zu ermöglichen.

Die ICAV oder ihr ordnungsgemäß befugter Agent kann eventuell von der zuständigen ICSD verlangen, der ICAV folgende Details zur Verfügung zu stellen: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers – Fonds / Bank / Einzelperson, Wohnort des ICSD-Teilnehmers, ETF-Nummer des Teilnehmers bei Euroclear und Clearstream, je nachdem, die Ansprüche an Anteilen halten, und die Anzahl dieser Ansprüche an Anteilen im Besitz des betreffenden Teilnehmers. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Ansprüche an Anteilen halten, oder Vermittler, die im Auftrag solcher Kontoinhaber agieren, müssen die Informationen auf Anfrage der ICSD oder ihres ordnungsgemäß befugten Agenten bereitstellen und haben die Weitergabe dieser Informationen über Ansprüche an Anteilen der ICAV oder ihrem ordnungsgemäß befugten Vertreter im Einklang mit den geltenden Bestimmungen und Verfahren von Euroclear und Clearstream genehmigt.

Anleger müssen möglicherweise die erforderlichen und von der ICAV oder ihrem ordnungsgemäß befugten Vertreter verlangten Informationen unverzüglich bereitstellen und ihr Einverständnis damit erklären, dass die zuständige ICSD die Identität des betreffenden Teilnehmers oder Anlegers der ICAV auf Anfrage bereitstellt.

Berichte von Generalversammlungen und verbundene Unterlagen werden von der ICAV für den Namensinhaber des globalen Anteilszertifikats, den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, ausgestellt. Jeder Teilnehmer muss sich ausschließlich an seine ICSD wenden und die aktuellen Bestimmungen und Verfahren der betreffenden ICSD berücksichtigen, die für die Ausstellung solcher Berichte und die Ausübung von Stimmrechten gelten. Für Anleger, die keine Teilnehmer sind, gelten für die Ausstellung von Berichten und die Ausübung von Stimmrechten die Vereinbarungen mit einem Teilnehmer der ICSD (z.B. ihr Nominee, Makler oder zentrale Verwahrstelle, je nachdem).

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Administrator mit der Ermittlung des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds und des Nettoinventarwertes pro Anteil beauftragt.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird an jedem Bewertungsstichtag und/oder jedem anderen Tag oder Tagen ermittelt, der vom Verwaltungsrat durch Ermittlung des Wertes des Vermögens des betreffenden Teilfonds und abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds festgelegt wird, die sämtliche Gebühren und Kosten umfassen, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden und/oder auflaufen und/oder voraussichtlich aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden müssen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil in jedem Teilfonds wird bis auf drei Dezimalstellen in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds zum Bewertungsstichtag im Einklang mit den Bewertungsbestimmungen ermittelt, die der Satzung zu entnehmen und nachstehend zusammengefasst sind. Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds durch die Gesamtzahl der Anteile geteilt wird, die von diesem Teilfonds ausgegeben wurden oder zum betreffenden Bewertungsstichtag als umlaufend gelten.

Sollten Anteile eines Teilfonds in unterschiedliche Anteilsklassen unterteilt sein, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds für eine bestimmte Anteilsklasse ermittelt, indem die Zahl der Anteile in der Anteilsklasse zum betreffenden Bewertungsstichtag ermittelt wird und indem die betreffenden Gebühren und Kosten der Anteilsklasse zugewiesen und die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Ausgaben dieser Anteilsklasse zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend aufzuteilen. Der Nettoinventarwert pro Anteil in einer Anteilsklasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse durch die Zahl der umlaufenden Anteile in der betreffenden Anteilsklasse geteilt wird. Der Nettoinventarwert des Teilfonds, der einer Anteilsklasse zuzuteilen ist, und der Nettoinventarwert pro Anteil in Bezug auf eine Anteilsklasse werden in der Rechnungswährung dieser Anteilsklasse ausgedrückt, falls sie nicht mit der Basiswährung übereinstimmt.

Jeder Vermögenswert im Besitz eines Index-abbildenden Teilfonds, der gemäß den Regeln eines anerkannten Marktes angeboten, notiert oder gehandelt wird, wird unter Verwendung der Index-Bewertungsmethode bewertet. Daher werden diese Vermögenswerte ausgehend von den Bedingungen des betreffenden Index zum (a) Schlusskurs, (b) letzten Angebotspreis, (c) letzten gehandelten Preis, (d) Mid-Market-Schlusskurs oder (e) letzten Mid-Market-Kurs auf dem betreffenden anerkannten Markt zum Bewertungsstichtag bewertet, wie in der relevanten Anlage angegeben. Jeder Vermögenswert im Besitz eines nicht Index-abbildenden Teilfonds, der gemäß den Regeln eines anerkannten Marktes angeboten, notiert oder gehandelt wird, wird zum (a) Schlusskurs, (b) letzten Angebotspreis, (c) letzten gehandelten Preis, (d) Mid-Market-Schlusskurs oder (e) letzten Mid-Market-Kurs auf dem betreffenden anerkannten Markt zum Bewertungsstichtag bewertet, wie in der relevanten Anlage angegeben. Die Preise werden zu diesem Zweck vom Administrator aus unabhängigen Quellen beschafft, darunter anerkannte Pricing-Dienste oder auf die betreffenden Märkte spezialisierten Broker.

Wenn die Anlage normal oder unter den Regeln von mehr als einem anerkannten Markt angeboten, notiert oder gehandelt wird, muss der betreffende anerkannte Markt entweder (a) der Hauptmarkt für die Anlage oder (b) der Markt sein, der von der Verwaltungsgesellschaft als derjenige dargestellt wird, der wertmäßig die ausgewogensten Kriterien in puncto Sicherheit bietet, was von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird.

Sollten die Preise einer auf dem betreffenden anerkannten Markt angebotenen, notierten oder gehandelten Anlage zum erforderlichen Zeitpunkt nicht verfügbar oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ sein, muss die Anlage zu dem Wert bewertet werden, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einem kompetenten Experten, einer Firma oder einem Unternehmen, das zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde, mit Sorgfalt und guten Glaubens als wahrscheinlicher Realisierungswert der Anlage oder durch jedes andere Mittel geschätzt wird, vorausgesetzt der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt.

Wenn die Anlage an einem anerkannten Markt angeboten, notiert oder gehandelt wird, aber zu einem Auf- oder Abschlag außerhalb des anerkannten Marktes erworben oder gehandelt wird, muss bei der Bewertung der Anlage die Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungsdatum des Instruments berücksichtigt werden und die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Durchführung dieses Verfahrens mit Blick auf die Ermittlung des wahrscheinlichen Realisierungswertes des Wertpapiers angemessen ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten, noch die Verwahrstelle haften in

beliebiger Weise, wenn ein Preis, den sie angemessen für den (a) Schlussangebotskurs, (b) letzten Angebotskurs, (c) letzten Handelskurs, (d) Mid-Market-Schlusskurs oder € den letzten Mid-Market-Kurs gehalten haben, oder wenn der wahrscheinliche Realisierungswert aktuell nicht feststellbar ist.

Der Wert einer Anlage, die nicht normal oder gemäß den Regeln eines anerkannten Marktes angeboten, notiert oder gehandelt wird, wird zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der sorgfältig und guten Glaubens von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer kompetenten Person, Firma oder Unternehmen geschätzt wird, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurden und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle und durch jedes andere Mittel genehmigt wurde, vorausgesetzt der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt.

Verfügbares oder im Depot befindliches Bargeld wird zum Nennwert, gegebenenfalls zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen, bewertet, außer wenn nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft Anpassungen vorgenommen werden müssen, um ihren angemessenen Zeitwert widerzuspiegeln.

Derivate einschließlich Swaps, Zinsterminkontrakte, börsengehandelte Futures, Index-Futures und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, müssen zum Gattstellungspreis bewertet werden, der vom betreffenden anerkannten Markt am Bewertungsstichtag auf diesem anerkannten Markt bewertet wird, vorausgesetzt, dass diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet werden, der sorgfältig und guten Glaubens von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird, die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle beauftragt wird, wenn es auf einem anerkannten Markt nicht üblich ist, einen Gattstellungspreis anzubieten, oder wenn ein Gattstellungspreis aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist.

OTC-Derivate werden entweder unter Verwendung der Bewertung der Gegenpartei oder einer alternativen Bewertung bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem unabhängigen Anbieter bereitgestellt wird, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde. OTC-Derivate müssen mindestens täglich bewertet werden.

Die Bewertung der Gegenpartei muss mindestens einmal pro Quartal von einer von der Gegenpartei unabhängigen Partei genehmigt oder überprüft und von der Verwahrstelle genehmigt werden (zu der auch die Verwaltungsgesellschaft oder eine mit der OTC-Gegenpartei verbundene Partei gehören kann und die nicht dieselben Preisbildungsmodelle verwendet wie die Gegenpartei). Sollte sich die Verwaltungsgesellschaft für eine alternative Bewertung entscheiden, muss sie eine kompetente Person verwenden, die von ihr ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird, oder sie muss eine Bewertung durch ein beliebiges anderes Mittel verwenden, vorausgesetzt der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Alle alternativen Bewertungen müssen mit der Bewertung der Gegenpartei mindestens einmal im Monat abgeglichen werden. Alle deutlichen Abweichungen von der Bewertung der Gegenpartei müssen unverzüglich geprüft und erklärt werden.

Devisenterminkontrakte und Zinsswaps können unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktangaben bewertet werden, oder, falls solche Angaben nicht verfügbar sind, im Einklang mit den Bestimmungen für OTC-Derivate.

Einlagenzertifikate werden unter Bezugnahme auf den letzten verfügbaren Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit vergleichbarer Laufzeit, Höhe und Kreditrisiko an jedem Werktag bewertet oder, falls ein solcher Preis nicht verfügbar ist, zum letzten Angebotspreis oder, falls ein solcher Preis auch nicht verfügbar oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ für den Wert eines solchen Einlagenzertifikates ist, zum wahrscheinlichen Realisierungswert, der sorgfältig und guten Glaubens von der Verwaltungsgesellschaft oder einer kompetenten Person geschätzt wird, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird. Schatzwechsel und Wechsel werden unter Bezugnahme auf Preise bewertet, die auf den Märkten für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit, Höhe und Kreditrisiko zum Bewertungsstichtag auf diesen Märkten am betreffenden Werktag gelten.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes pro Anteil bewertet, der von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurde. Wenn Anteile eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln angeboten, notiert oder gehandelt werden, werden diese Anteile im Einklang mit den vorstehenden Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten bewertet, die an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln angeboten, notiert oder gehandelt werden. Wenn diese Preise nicht verfügbar sind, werden die Anteile zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der sorgfältig und guten Glaubens von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer

kompetenten Person, Firma oder Unternehmen geschätzt wird, die zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft (a) den Wert einer Anlage anpassen, wenn eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den Zeitwert im Zusammenhang mit Devisen, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder anderen relevanten Überlegungen auszudrücken; oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert eine alternative Bewertungsmethode zulassen, die verwendet wird, wenn dies für notwendig erachtet wird, vorausgesetzt, diese Methode wird von der Verwahrstelle genehmigt und die verwendeten Grundprinzipien/Methoden sind klar belegt.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Anteil werden alle in Fremdwährungen ausgedrückten Aktiva und Passiva zum Marktkurs in die Rechnungswährung umgerechnet. Wenn solche Angaben nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs als wahrscheinlicher Realisierungswert ermittelt, der sorgfältig und guten Glaubens von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt.

Außer wenn die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Anteil in Bezug auf einen beliebigen Teilfonds unter den im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ in diesem Kapitel erläuterten Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, muss der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil baldmöglichst nach dem Bewertungsstichtag auf der Webseite veröffentlicht werden. Der Nettoinventarwert pro Anteil kann gegebenenfalls auch im Büro des Administrators zur Verfügung gestellt und vom Administrator in diversen Publikationen veröffentlicht werden und wird gegebenenfalls einer Notierungsbörse im Einklang mit den Bestimmungen dieser Börse mitgeteilt.

Indikativer Nettoinventarwert. Der indikative Nettoinventarwert (INIW) ist eine Schätzung des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Teilfonds, der während der Handelszeiten kontinuierlich ermittelt wird. Die Werte sollen Anlegern und Marktteilnehmern kontinuierliche Hinweise auf den Wert eines Teilfonds geben.

Die Verantwortung für die Ermittlung und Veröffentlichung des INIW eines Teilfonds wurde von der Verwaltungsgesellschaft an den in der relevanten Anlage angegebenen Rechtsträger übertragen. INIWs werden auf den Terminals führender Marktdatenanbieter wie Bloomberg und Reuters veröffentlicht und angezeigt.

Ein INIW ist nicht der Wert eines Anteils oder der Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder an einer Notierungsbörse gekauft und verkauft werden und dürfen nicht als solche hergenommen werden. Insbesondere kann es sein, dass ein INIW, der für einen Teilfonds bereitgestellt wird, wenn die Bestandteile des Index oder andere Anlagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses INIW nicht aktiv gehandelt werden, den tatsächlichen Wert eines Anteils nicht wirklich zum Ausdruck bringen und daher irreführend sein können; sie sollten daher nicht als Maßstab genommen werden. Die Unfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten, kontinuierlich oder für einen bestimmten Zeitraum einen INIW vorzulegen (bei Eintreten bestimmter Umstände wie Naturkatastrophen oder kritische Systemausfälle), verursacht an sich keine Unterbrechung des Handels mit den Anteilen an einer relevanten Notierungsbörse, sondern dieser wird durch die Bestimmungen der betreffenden Notierungsbörse für die jeweiligen Umstände bestimmt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Berechnung und Bekanntgabe eines INIW zeitliche Verzögerungen beim Erhalt der Preise der betreffenden Wertpapiere im Vergleich zu anderen berechneten Werten für dieselben Wertpapiere verursachen kann, einschließlich der Index und andere Anlagen. Anleger, die sich für den Handel mit Anteilen an einer Notierungsbörse interessieren, sollten sich beim Treffen ihrer Anlageentscheidungen nicht nur auf einen bereitgestellten INIW verlassen, sondern auch andere Marktinformationen und relevante wirtschaftliche und andere Faktoren berücksichtigen (einschließlich, sofern relevant, Informationen über den Index oder andere Anlagen, die betreffenden konstituierenden Wertpapiere und Finanzinstrumente basierend auf dem Index oder andere Anlagen, die einem Teilfonds entsprechen). Weder die ICAV, noch der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter, die Verwahrstelle, der Administrator, ein beliebiger zugelassener Marktteilnehmer oder andere Anbieter haften gegenüber einer Person, die sich auf den INIW verlässt.

Vorübergehende Aussetzung des Handels. Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne vorherige Information der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme oder die Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds oder die Bezahlung der Rücknahmeerlöse in einem Zeitraum aussetzen:

(i) in dem ein Transfer von Geldern, die an der Realisierung, dem Erwerb oder dem Verkauf von Anlagen beteiligt sind, oder Zahlungen, die auf den Verkauf dieser Anlagen durch die ICAV fällig werden, nach Ansicht des

Verwaltungsrates nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden können oder nicht ohne eine ernstzunehmende Schädigung der Interessen der Anteilinhaber oder der ICAV erfolgen können; oder

- (ii) während eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bewertung eines Vermögenswertes der ICAV eingesetzt werden, oder wenn aus einem beliebigen Grund der Preis oder Wert eines Vermögenswertes der ICAV nicht unmittelbar und exakt ermittelt werden kann; oder
- (iii) falls die ICAV oder der Teilfonds an oder nach dem Datum, an dem der Bericht für eine Versammlung der Anteilinhaber vorgelegt wird, bei der eine Beschlussvorlage über die Abwicklung der ICAV oder des Teilfonds vorgelegt wird, abgewickelt wird oder werden kann; oder
- (iv) während des Bestehens eines Zustandes, der nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder einen Notfall darstellt, in dessen Folge der Verkauf oder die Bewertung der Anlagen der betreffenden Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft undurchführbar ist; oder
- (v) falls der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass es wesentliche Änderungen an der Bewertung eines wesentlichen Anteils der Anlagen der ICAV in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds gegeben hat, und der Verwaltungsrat beschlossen hat, zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber und der ICAV die Vorbereitung oder Verwendung einer Bewertung zu verschieben oder eine spätere oder nachfolgende Bewertung durchzuführen; oder
- (vi) wenn der Wert einer Tochtergesellschaft der ICAV nicht angemessen ermittelt werden kann; oder
- (vii) unter beliebigen anderen Umständen, unter denen die Unmöglichkeit, dies zu tun, dazu führen kann, dass die ICAV oder ihre Anteilinhaber steuerlich haften oder unter anderen finanziellen oder sonstigen Nachteilen leiden, die der ICAV oder ihren Anteilhabern ansonsten nicht entstanden wären.

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse beeinträchtigt die Bewertung anderer Teilfonds oder Anteilsklassen nicht, außer wenn diese Teilfonds oder Anteilsklassen ebenfalls betroffen sind.

Hinweise über solche Aussetzungen müssen von der ICAV an ihrem eingetragenen Sitz und über andere Medien veröffentlicht werden, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen festlegen kann, und müssen unverzüglich an die Zentralbank, die betroffenen Notierungsbörsen und die Anteilinhaber weitergeleitet werden. Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträge für Anteile, die nach einer Aussetzung eingehen, werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, außer wenn die betreffenden Anträge zwischenzeitlich zurückgezogen wurden. Im Rahmen des Möglichen werden angemessene Schritte unternommen, um Aussetzungen so schnell wie möglich zu beenden.

AUSSCHÜTTUNGEN

Anleger in einem Teilfonds haben Anspruch auf ihren Anteil an den Erträgen und Nettogewinnen des betreffenden Teilfonds aus seinen Anlagen. Jeder Teilfonds verdient Geld in Form von Dividenden aus Aktien und Zinsen aus Anleihen. Jeder Teilfonds erzielt beim Verkauf von Wertpapieren Kapitalerträge oder -verluste. Ausgehend vom Basismarkt kann der Teilfonds bei Kapitalerträgen einer Kapitalertragssteuer auf diesem Basismarkt unterliegen.

Jeder Teilfonds kann thesaurierende oder ausschüttende Anteilsklassen oder beides haben.

Für die thesaurierenden Anteilsklassen in allen Teilfonds hat der Verwaltungsrat beschlossen, alle Nettoeinnahmen aus Investitionen und alle erzielten Nettokapitalerträge aus diesen thesaurierenden Anteilsklassen zu thesaurieren, so dass für Anteile in diesen Anteilsklassen keine Dividenden ausgeschüttet werden.

Laut Satzung kann der Verwaltungsrat Dividenden für Anteile der ausschüttenden Anteilsklasse aus den Nettoerträgen (einschließlich Dividenden- und Zinserträge) und/oder Kapital erklären. Dividendenausschüttungen aus Kapital entsprechen einer Rückgabe oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition eines Anteilinhabers oder aus Kapitalerträgen, die dieser ursprünglichen Investition zuzuschreiben sind.

Sofern nichts Anderslautendes in Bezug auf eine bestimmte ausschüttende Anteilsklasse in der relevanten Anlage, sofern vorhanden, festgelegt ist, werden Dividenden jährlich oder zu jedem anderen vom Verwaltungsrat beschlossenen Zeitpunkt festgesetzt und ausgezahlt werden. Ausgehend von den für Ausschüttungen verfügbaren Einnahmen kann der Verwaltungsrat auch die Festsetzung und Zahlung von Abschlagsdividenden für ausschüttende Anteilsklassen beschließen. Alle zu einem beliebigen Datum, an dem der Verwaltungsrat die Festsetzung einer Dividende für die betreffende ausschüttende Anteilsklasse beschließt, umlaufenden Anteile in einer ausschüttenden Anteilsklasse haben Anspruch auf diese Dividende.

Dividenden, die sechs Jahre nach ihrem Beschlussdatum nicht beansprucht werden, verfallen und laufen zu Gunsten des betreffenden Teilfonds auf.

Dividenden werden per Überweisung auf das Bankkonto gezahlt, das vom Anteilinhaber im Zeichnungsantrag angegeben wurde, außer wenn der Anteilinhaber sich dafür entschieden hat, dass in bar zahlbare Dividenden automatisch in weitere Anteile der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse wieder angelegt werden. In bar ausbezahlte Dividenden werden in der Rechnungswährung der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse ausbezahlt.

Die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse kann vom Verwaltungsrat nach angemessener Mitteilung an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der Anteilsklasse geändert werden. In diesem Fall wird die Ausschüttungspolitik in einer aktualisierten Fassung des Verkaufsprospektes und/oder der relevanten Anlage erläutert.

KOSTEN UND GEBÜHREN

Die gesamten nachstehenden Kosten und Gebühren, die für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse fällig werden, sind an die Verwaltungsgesellschaft und an die Dienstleister der ICAV und ihrer Teilfonds zu entrichten und dürfen die in der relevanten Anlage angegebenen Beträge nicht übersteigen. Dies wird als Gesamtkostenquote oder „TER“ bezeichnet und als Jahresgebühr angegeben. Die nachstehenden Beträge werden aus dem TER bezahlt:

- Alle ordentlichen Betriebs- und Verwaltungskosten der ICAV oder der Anteilsklasse, einschließlich der Gebühren und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder, der Abschlussprüfer, der Rechtsberater, des Administrators, der Verwahrstelle, der Unterdepotbank, der Indexanbieter und anderer Dienstleister. Dies umfasst auch Gründungskosten wie Organisations- und Registrierungskosten; Buchführungskosten für die Buchhaltung des Fonds und Verwaltungsdienste; Kosten der Transferstelle für Registrierungs- und Transferdienste; Verwaltungsdienste und Domizilstelle; Gebühren und angemessene Auslagen der Zahlstelle und ihrer Vertreter; Anwaltskosten; Registrierungs-, Notierungs- und Handelskosten, einschließlich Übersetzungskosten; Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise und Versandkosten, Telefon, Fax und andere elektronische Kommunikationsmittel; Kosten für Druck und Verteilung des Verkaufsprospektes mit Anlagen, Produktinformationsblätter, Berichte, Kontoübersichten und erläuternde Memoranden, anfallende Übersetzungskosten sowie eine jährliche Fonds-Servicegebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft für die von ihr der ICAV erbrachten Dienstleistungen einbehalten wird; und

Eine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr (die „**Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr**“).

Im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil ihrer Gebühren an eine beliebige Person, die in die ICAV oder in einen Teilfonds investiert oder Dienstleistungen erbringt, in Form einer Provision, einer Retrozession, eines Rabatts oder eines Preisnachlasses zahlen. Wenn die Kosten eines Teilfonds / einer Anteilsklasse die vorstehend für den Betrieb der Fonds erläuterte TER übersteigt, muss die Verwaltungsgesellschaft eventuelle Defizite aus ihrem eigenen Vermögen decken.

Die TER enthält keine außerordentlichen Kosten, Transaktionskosten und verbundene Kosten, einschließlich Transaktionsgebühren, Stempelsteuern oder andere Steuern auf die Investitionen der ICAV, einschließlich Abgaben und Gebühren für Portfolio-Ausgleich, Quellensteuern, Provisionen und Maklergebühren für die Anlagen der ICAV, Absicherungskosten, Kreditzinsen und Bankgebühren für das Aushandeln, Umsetzen oder Ändern der Bedingungen solcher Kredite, Provisionen von Intermediären in Verbindung mit einer Anlage in den Teilfonds sowie alle außerordentlichen oder Sonderkosten und Gebühren (sofern vorhanden), die sich eventuell ergeben, darunter Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf einen Teilfonds oder die ICAV, die separat aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt werden.

In bestimmten Gerichtsbarkeiten, in denen Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen über externe Agenten erfolgen, können zusätzliche Kosten und Gebühren anfallen, die von diesem Dritten von den örtlichen Anlegern verlangt werden. Diese Kosten und Gebühren fallen nicht der ICAV zu.

Die TER wird täglich ausgehend vom Nettoinventarwert jedes Teilfonds berechnet und erfasst und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Die TER für jede Anteilsklasse der ICAV ist der relevanten Anlage zu entnehmen.

Im Einklang mit den in diesem Verkaufsprospekt erläuterten Anlagebeschränkungen können Teilfonds in andere in Frage kommende OGAW investieren, einschließlich börsennotierter Fonds (die „**Organismen**“), die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften verwaltet werden. Im Einklang mit dem Kapitel „*Anlagen in Basisfonds*“ des Kapitels „*Risikoinformationen*“ erfolgt keine doppelte Berechnung der Gebühren. Die doppelte Berechnung der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr für die Vermögenswerte erfolgt dadurch, dass entweder: a) die Vermögenswerte aus dem Nettovermögen ausgeschlossen werden, auf das die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr berechnet wird; oder b) in Organismen über Anteilsklassen investiert wird, für die keine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr oder sonstige gleichwertige Gebühren anfallen, die an die zuständige Beratergruppe zahlbar sind; oder c) auf die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr ein Rabatt angewendet wird, der der ICAV oder dem Teilfonds auf die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr (oder gleichwertig) gewährt wird, die den Basisorganismen berechnet wird; oder d) nur die Differenz zwischen der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr der ICAV oder des Teilfonds und der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr (oder gleichwertig) berechnet wird,

die den Basisorganismen berechnet wird.

Ausgabeaufschläge, Rücknahme- und Umwandlungsgebühren anderer OGAW-berechtigter Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsennotierter Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Gesellschaften verwaltet werden, in die ein Teilfonds investiert, werden erlassen.

Wenn ein Teilfonds in Organismen investiert, die von Investmentmanagern verwaltet werden, die nicht mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden sind, kann die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr im Rahmen der TER unabhängig von eventuellen Gebühren berechnet werden, die im Preis der Anteile der Organismen enthalten sind.

Teilfonds können in andere in Frage kommende OGAW investieren, einschließlich börsennotierter Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Partnern verwaltet werden. Diese Gebühren kommen im Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zum Ausdruck.

IRLAND

Im Folgenden sind bestimmte irische steuerliche Behandlungen des Kaufs, des Besitzes und des Verkaufs von Anteilen zusammengefasst. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, eine umfassende Beschreibung sämtlicher irischen Steueraspekte darzustellen, die relevant sein können. Die Zusammenfassung bezieht sich ausschließlich auf Personen, die die absoluten wirtschaftlich berechtigten Eigentümer der Anteile sind (abgesehen von Wertpapierhändlern).

Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerkommissare, die zum Datum dieses Verkaufsprospektes in Kraft sind (und unterliegt eventuellen vorausschauenden oder rückwirkenden Änderungen). Potenzielle Anleger in Anteile sollten in Bezug auf die Folgen irischer oder sonstiger Steuern für Kauf, Besitz und Verkauf von Anteilen ihre eigenen Berater befragen.

Besteuerung der ICAV

Die ICAV führt ihre Geschäfte als irischer Steuerinländer. Da die ICAV irische Steuerinländerin ist, hat sie als Investmentgesellschaft Anspruch auf irische Steuerbestimmungen und ist daher auf ihre Einnahmen und Erträge von der irischen Körperschaftssteuer befreit.

Das irische Steuersystem, das normalerweise für Investmentgesellschaften gilt, findet auf eine Gesellschaft wie die ICAV keine Anwendung, bei der es sich um einen ETF handelt, vorausgesetzt die Anteile der ICAV werden in einem Abrechnungssystem geführt, das von den irischen Behörden anerkannt wird (dazu gehören derzeit Euroclear und Clearstream). Infolgedessen ist die ICAV nicht verpflichtet, eine irische „Exit Tax“ (oder andere irische Steuer) für die Anteile zu bezahlen. Bestimmte Kategorien irischer Anteilinhaber müssen sich selbst um fällige irische Steuern kümmern, die nachstehend detailliert erläutert werden.

Wenn die Anteile nicht mehr in einem anerkannten Abrechnungssystem geführt werden, wäre die ICAV verpflichtet, die irische Exit-Tax unter bestimmten Umständen gegenüber der irischen Aufsichtsbehörde zu entrichten.

Besteuerung von nicht-irischen Anteilinhabern

Anteilinhaber, die keine (ordentlichen) irischen Steuerinländer sind, haben keinerlei Verpflichtungen im Hinblick auf die irische Einkommensteuer oder Kapitalertragssteuer für ihre Anteile.

Wenn es sich bei einem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das seine Anteile über eine Zweigstelle oder Vertretung in Irland hält, muss der Anteilinhaber für die Anteile möglicherweise die irische Körperschaftssteuer (auf Grundlage einer Selbstbeurteilung) entrichten. Erläuterungen zu den Begriffen „Steuerinländer“ und „gewöhnlicher Einwohner“ sind am Ende dieser Zusammenfassung zu finden.

Besteuerung irischer Anteilinhaber

Anteilinhaber, die (normalerweise) irische Steuerinländer sind, sind verpflichtet, (auf Basis einer Selbstbeurteilung) die fälligen irischen Steuern (sofern vorhanden) auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Verkäufe (einschließlich mutmaßlicher Verkäufe, wenn die Anteile acht Jahre gehalten werden) im Hinblick auf die Anteile zu entrichten. Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Einzelpersonen handelt, beläuft sich der anwendbare irische Steuersatz aktuell auf 41%. Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt (ohne Wertpapierhändler), beläuft sich der anwendbare irische Steuersatz aktuell auf 25%.

Irische Stempelgebühr

Für die Ausgabe, den Transfer oder die Rücknahme von Anteilen wird keine irische Stempelgebühr (oder sonstige irische Transfersteuer) fällig. Wenn ein Anteilinhaber eine Ausschüttung in Sachleistungen aus Vermögenswerten der Gesellschaft erhält, kann eventuell eine irische Stempelsteuer fällig werden.

Irische Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Die irische Kapitalerwerbssteuer (mit einem Satz von 33%) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen zur Anwendung kommen (unabhängig vom Aufenthaltsort oder Wohnsitz des Schenkenden oder des Beschenkten), weil die Anteile als in Irland befindliche Vermögenswerte behandelt werden können. Allerdings sind Geschenke oder Erbschaften mit Anteilen von der irischen Kapitalerwerbssteuer befreit, wenn:

- (a) die Anteile in der Schenkung/Erbschaft sowohl zum Datum der Schenkung/Erbschaft als auch zum „Bewertungsstichtag“ (gemäß Definition im Rahmen der irischen Kapitalerwerbssteuer) enthalten sind;
- (b) die Person, die die Schenkung/Erbschaft erhält, zum Zeitpunkt der Überlassung weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat; und
- (c) die Person, die die Schenkung/Erbschaft annimmt, zum Zeitpunkt der Schenkung/Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat; und

Begriffsbestimmungen

Bedeutung des Begriffs „Sitz“ für Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Leitung und Kapitalmehrheit sich in Irland befinden, gilt als irischer Steuerinländer, unabhängig davon, wo es eingetragen ist. Ein Unternehmen, dessen Zentralverwaltung und Kapitalmehrheit sich nicht in Irland befinden, das aber am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland eingetragen wurde, gilt als Steuerinländer in Irland, außer wenn das Unternehmen im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land nicht als Steuerinländer in Irland erachtet werden kann.

Ein Unternehmen, dessen Zentralverwaltung und Kapitalmehrheit sich nicht in Irland befinden, das aber vor dem 1. Januar 2015 in Irland eingetragen wurde, gilt als Steuerinländer in Irland, außer wenn:

- 1. das Unternehmen (oder ein verbundenes Unternehmen) in Irland Handel treibt und das Unternehmen letztendlich von Personen kontrolliert wird, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder das Unternehmen (oder ein verbundenes Unternehmen) ist an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land mit Steuerabkommen börsennotiert; oder
- 2. Das Unternehmen gilt im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2015 in Irland eingetragen wurde, gilt als Steuerinländer in Irland, wenn das Unternehmen (i) in einem Gebiet verwaltet und kontrolliert wird, das ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland hat (ein „relevantes Gebiet“) und diese Verwaltung und Kontrolle ausreichend gewesen wäre, wenn sie in Irland ausgeübt würde, um das Unternehmen zu einem irischen Steuerinländer zu machen; und (ii) das Unternehmen wäre ein Steuerinländer in dem relevanten Gebiet laut seinen Gesetzen gewesen, wenn es dort eingetragen worden wäre; und (iii) das Unternehmen würde nicht anderweitig laut Gesetz eines beliebigen Gebietes als Steuerinländer dieses Gebietes erachtet werden.

Bedeutung des Begriffs „Wohnsitz“ für Privatpersonen

Eine Privatperson gilt als Steuerinländer in Irland für ein Kalenderjahr, wenn die Privatperson:

- (a) mindestens 183 Tage in einem Kalenderjahr in Irland verbringt; oder
- (b) auf eine kombinierte Anwesenheit von 280 Tagen in Irland kommt, unter Berücksichtigung der Zahl der Tage, die in Irland in einem Kalenderjahr verbracht werden, zusammen mit der Zahl der Tage, die im Vorjahr in Irland

verbracht wurden. Die Anwesenheit einer Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird zum Zwecke der Anerkennung dieser zweijährigen Präsenz nicht anerkannt.

Eine Einzelperson gilt als in Irland an einem Tag anwesend, wenn diese Person persönlich in Irland an einem beliebigen Zeitpunkt an diesem Tag anwesend ist.

Bedeutung des Begriffs „Gewöhnlicher Aufenthaltsort“ für Privatpersonen

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ (im Unterschied zu „Wohnsitz“) bezieht sich auf das normale Lebensmuster einer Person und bezeichnet den Wohnort an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität. Eine Person, die in Irland in drei aufeinander folgenden Steuerjahren ansässig war, wird mit Beginn des vierten Steuerjahres zum gewöhnlichen Steuerinländer. Eine Person, die gewöhnlicher Steuerinländer in Irland war, verliert diese Eigenschaft am Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem die Person nicht dort ansässig war. Beispielsweise bleibt eine Person, die 2015 in Irland ansässig und gewöhnlicher Steuerinländer ist und Irland in diesem Jahr verlässt, bis Ende des Steuerjahres 2018 gewöhnlicher Steuerinländer in Irland.

Bedeutung von „Intermediär“

Ein „Intermediär“ ist eine Person, die:

- (a) eine Geschäftstätigkeit betreibt, die die Entgegennahme von Zahlungen von in Irland ansässigen geregelten Anlageorganismen im Auftrag anderer Personen umfasst; oder
- (b) Anteile an Investmentunternehmen im Auftrag anderer Personen hält.

Potenzielle Anleger, die im Hinblick auf ihre steuerliche Situation im Zweifel sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater in Bezug auf die Folgen irischer oder sonstiger Steuern für Kauf, Besitz und Verkauf von Anteilen befragen. Ferner sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich die Steuerbestimmungen und ihre Anwendung oder Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden eventuell ändern können. Daher ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Anwendung kommt.

Automatischer Informationsaustausch für internationale Steueroptimierung

Zur Einhaltung der Bestimmungen zur Erfüllung der geltenden gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich im Rahmen diverser zwischenstaatlicher Vereinbarungen und EU-Richtlinien in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch zur Verbesserung internationaler Steueroptimierung (einschließlich der US-amerikanischen FATCA-Bestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act) und OECD Common Reporting Standard) erfasst die ICAV (oder ihre Vertreter) Informationen über Anteilinhaber zu diesem Zweck und meldet sie, einschließlich Informationen zur Überprüfung ihrer Identität und ihres Steuerstatus, an die zuständigen Behörden.

Die ICAV ist eine berichtspflichtige Finanzinstitution und muss diese irischen Gesetze einhalten.

Auf entsprechende Aufforderung durch die ICAV oder ihre Vertreter müssen Anteilinhaber Informationen über Steuerzertifikate vorlegen. Alle Anteilinhaber, die meldepflichtige Personen (und kontrollierende Personen von bestimmten Rechtsträgern, die passive nicht-finanzielle Rechtsträger sind) gemäß den verschiedenen geltenden Bestimmungen sind, werden den zuständigen Steuerbehörden und von diesen Steuerbehörden an alle zuständigen Steuerbehörden in Übersee gemeldet.

GESCHÄFTSLEITUNG

Verwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der ICAV sind nachstehend mit ihrer Hauptbeschäftigung genannt.

Eimear Cowhey, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Eimear Cowhey hat über 25 Jahre Erfahrung in der Offshore-Fonds-Branche und agiert derzeit als nicht ausführender unabhängiger Vorsitzender, Verwaltungsrats- und Ausschussmitglied verschiedener Investmentfonds und Verwaltungsräte in Dublin und Luxemburg. Zwischen 1999 und 2006 hielt sie diverse Führungspositionen in der Pioneer Group, darunter Leiterin der Rechts- und Compliance-Abteilung und Leiterin für Produktentwicklung. Zwischen 1992 und 1999 hielt sie diverse Führungspositionen bei Invesco Asset Management, darunter Managing Director, Global Fund Director und Head Legal Counsel. Eimear ist diplomierte irische Anwältin mit einem Abschluss in Betriebswirtschaft, einem Abschluss in Firmenmanagement (IoD), einem Zertifikat in Finanzdienstleistungsgesetzen und erwirbt gerade den Titel eines Chartered Director vom IoD (London). Eimear war Mitglied des Committee on Collective Investment Governance (CCIG), das von der irischen Zentralbank im Dezember 2013 errichtet wurde und im Juli 2014 einen Expertenbericht mit Empfehlungen für die gute Unternehmensführung von Investmentfonds vorlegte. Sie ist früheres Ratsmitglied und frühere Vorsitzende von Irish Funds (früher IFIA) sowie der IFSC Funds Group, einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Regierung und Finanzbranche, um die Regierung über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Investmentfonds zu beraten. Sie ist Mitbegründerin und aktuelle Vorsitzende von basis.point, einem Wohltätigkeitsverein der irischen Investmentfonds-Branche, der sich für die Bekämpfung von Armut durch Bildung, speziell unter irischen Jugendlichen, einsetzt.

Lorcan Murphy, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Lorcan Murphy ist ein unabhängiges, nicht ausführendes Verwaltungsratsmitglied und Marketing- und Vertriebs-Consultant für mehrere irische und britische Unternehmen und verweist auf 20 Jahre Erfahrung mit internationalen Investmentfonds. Zu seinen Fachgebieten gehören Betriebsleitung, Risikomanagement, Compliance, Produktentwicklung und Aufbau von Vermögenswerten. Er arbeitete früher als Head of Private Wealth, EMEA Head of Pooled Funds Group bei Barclays Global Investors Ltd. Lorcan Murphy ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland und besitzt einen Bachelor in Business Science (Hauptfach Betriebswirtschaft) vom Trinity College Dublin.

Bruno Poulin, CEO von Ossiam

Bruno ist einer der Gründerpartner. Er war 12 Jahre lang in Handels- und Strukturierungspositionen bei Société Générale (in Tokio und Paris) tätig. Danach verwaltete er acht Jahre lang mehrere alternative Fonds für Systeia Capital Management (Hedgefonds-Tochter von Crédit Agricole), wurde zum stellvertretenden Chief Investment Officer und Leiter des Quantitative-Research-Teams. Bruno Poulin besitzt einen Abschluss der Paris Hochschule für Politikwissenschaften Science Po und einen Master in Finanzen von der ESCP Europe Business School.

Philippe Chanzy, Verwaltungsratsmitglied, Chief Financial Officer und Chief Risk Officer von Ossiam

Philippe Chanzy kam im November 2010 zu Ossiam. Er war 15 Jahre für den Société-Générale-Konzern als Finanzingenieur mit Zinsderivaten und als Leiter des Strukturierungsteams für alternative Anlagen der SGAM-Gruppe tätig, bevor er zu Lyxor Asset Management kam, wo er als Leiter der ETF-Strukturierung tätig war. Philippe besitzt einen Abschluss der Ecole Nationale des Mines de Nancy sowie einen M.Sc. in Computerwissenschaften von der McGill University und einen Master in internationalen Finanzen von HEC.

Sarah Ksas, Chief Compliance Officer von Ossiam

Sarah Ksas kam im Februar 2015 zu OSSIAM. Sarah arbeitete 12 Jahre lang als Senior Manager für Wirtschaftsprüfung in der Investmentmanagement-Branche bei Deloitte. Sie hat einen Abschluss von der INSA Ingenieursschule in Lyon und besitzt einen Master in Wirtschaftsprüfung und Finanzen von HEC.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die Verwaltung der Geschäfte der ICAV verantwortlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben (a) die Verwahrstelle mit dem Schutz des Vermögens der ICAV und (b) die Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung der Geschäfte der ICAV sowie der Verantwortung für Anlagenverwaltung, Vertrieb und Marketing der ICAV beauftragt. In der Satzung ist kein Rentenalter für die Verwaltungsratsmitglieder festgelegt und sie sieht keinen turnusmäßigen Ruhestand für die Verwaltungsratsmitglieder vor. In der Satzung ist vorgesehen, dass ein Verwaltungsratsmitglied an einer Transaktion oder Vereinbarung mit der ICAV oder unter Mitwirkung der ICAV beteiligt sein kann, vorausgesetzt, dass es den anderen Verwaltungsratsmitgliedern die Art und den Umfang seiner Beteiligung offenlegt. Die ICAV gewährt den Verwaltungsratsmitgliedern eine Entschädigung für eventuelle Verluste

oder Schäden, die ihnen entstehen, außer wenn diese sich aus Fahrlässigkeit, Verstößen, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch durch die Verwaltungsratsmitglieder gegenüber der ICAV ergeben.

Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der ICAV.

Verwahrstelle: Die ICAV hat BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited zur Verwahrstelle der ICAV ernannt. Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 13. Oktober 1994 in Irland eingetragen wurde. Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist es, als Verwahrstelle und Treuhänder für die Vermögen von Investmentfonds zu fungieren. Die Verwahrstelle besitzt eine Zulassung der Zentralbank im Rahmen des Gesetzes über Finanzintermediäre von 1995.

Die Verwahrstelle ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation („BNY Mellon“). BNY Mellon ist ein weltweit tätiger Finanzdienstleister, der seine Kunden bei der Verwaltung und Bedienung ihrer Finanzvermögen unterstützt, in 35 Ländern tätig ist und über 100 Märkte bedient. BNY Mellon ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für Institutionen, Unternehmen und vermögende Privatkunden und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Asset Management und Vermögensverwaltung, Asset Servicing, Emittenten-, Abwicklungs- und Treasury-Dienste mit einem weltweit tätigen, kundenfokussierten Team.

Hauptaufgaben der Verwahrstelle

Für die Vereinbarung mit der Verwahrstelle gelten die Gesetze Irlands. Sie enthält Bestimmungen für die Zuständigkeiten und Pflichten der Verwahrstelle. Dazu gehören unter anderem folgende:

- (i) Angemessene Überwachung der Cashflows der ICAV, des Eingangs sämtlicher Zahlungen durch die oder im Auftrag der Anteilinhaber nach der Zeichnung von Anteilen und ihrer Verbuchung auf den richtigen Konten;
- (ii) Bereitstellung von Sicherungs-, Kontroll- und Vermögensüberprüfungsdiensten für die Vermögenswerte der ICAV und jedes Teilfonds im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Verordnung;
- (iii) Sicherstellung, dass Kauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Annullierung von Anteilen im Einklang mit den geltenden Gesetzen (einschließlich OGAW-Verordnung) und der Satzung erfolgen;
- (iv) Sicherstellung, dass der Wert der Anteile im Einklang mit den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- (v) Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, sie verstoßen gegen die geltenden Gesetze (einschließlich OGAW-Verordnung) und die Satzung;
- (vi) Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der ICAV jede eventuelle Vergütung innerhalb der üblichen Fristen der ICAV ausgehändigt wird; und
- (vii) Sicherstellung, dass die Einnahmen der ICAV im Einklang mit den geltenden Gesetzen (einschließlich OGAW-Verordnung) und der Satzung verwendet werden.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten der ICAV, die im Rahmen der Aufgaben der Verwahrstelle aufbewahrt werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Aufgaben zur Verwahrung dieser Finanzinstrumente weiterdelegiert hat oder nicht), außer wenn die Verwahrstelle beweisen kann, dass der Verlust der Finanzinstrumente das Ergebnis eines externen Ereignisses ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller angemessenen gegenteiligen Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet ferner für alle anderen entstandenen Verluste als den Verlust von Finanzinstrumenten, die sich aus einer Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder ihrem absichtlichen Versagen bei der angemessenen Erfüllung ihrer Pflichten ergeben. Die Verwahrstelle wird für den Verlust von Finanzinstrumenten nicht aus dem Vermögen der ICAV entschädigt, wenn sie hierfür haftet.

Die Vereinbarung mit der Verwahrstelle umfasst Bestimmungen, die bestimmten Ausnahmeregelungen unterliegen, in deren Rahmen die ICAV die Verwahrstelle und ihre Direktoren, Manager und Angestellten für Verluste entschädigen muss, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung ergeben.

Die Anteilinhaber können die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt über die Verwaltungsgesellschaft oder die ICAV geltend machen, vorausgesetzt, dies führt nicht zu einer doppelten Wiedergutmachung oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilinhaber.

Delegation und Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle kann die Ausführung ihrer Depotverwahraufgaben unter bestimmten Bedingungen delegieren. In einem solchen Fall wird die Haftung der Verwahrstelle nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie eine andere Partei mit den Verwahraufgaben betraut hat. Die Verwahrstelle hat die Ausführung ihrer Verwahraufgaben für die Finanzinstrumente in ihrer Obhut im Rahmen schriftlicher Vereinbarungen an die Bank of New York Mellon SA/NV und die Bank of New York Mellon übertragen. Die Liste der von der Bank of New York Mellon SA/NV und der Bank of New York Mellon zum heutigen Datum ernannten Unterdelegierten ist Anhang III zu entnehmen. Die Verwendung spezifischer Unterdelegierter hängt von den Märkten ab, auf denen die ICAV investiert. Im Rahmen des normalen Geschäftsgangs kann die Verwahrstelle oder der Verwahrsdelegierte eventuell Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten über die Bereitstellung von Verwahrs- und verbundenen Dienstleistungen schließen.

Potenzielle Interessenkonflikte, die die Verwahrstelle und ihre Delegierten betreffen, können eventuell entstehen, beispielsweise wenn die Verwahrstelle oder ein Delegierter ein persönliches Interesse am Ergebnis eines Dienstes oder einer Aktivität hat, die der ICAV erbracht werden, oder an einer im Auftrag der ICAV durchgeführten Transaktion, die sich von den Interessen der ICAV unterscheiden, oder wenn die Verwahrstelle oder ein Delegierter ein persönliches Interesse am Ergebnis einer Dienstleistung oder einer Aktivität hat, die für einen anderen Kunden oder eine andere Kundengruppe erbracht werden und im Widerspruch zu den Interessen der ICAV stehen. Eventuell können auch Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Delegierten oder Partnern entstehen, wenn beispielsweise ein ernannter Delegierter eine Konzerngesellschaft ist und ein Produkt oder eine Dienstleistung für die ICAV erbringt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat. Die Verwahrstelle verfügt über eine Politik für Interessenkonflikte, um solche Konflikte zu lösen.

Wiederverwendung der Vermögenswerte der ICAV

Die Vereinbarung mit der Verwahrstelle enthält eine Bestimmung, laut der die Verwahrstelle oder Dritte, an die Verwahraufgaben übertragen werden, die Vermögenswerte der ICAV nicht wiederverwenden dürfen.

Beendigung

Die Vereinbarung mit der Verwahrstelle bleibt bestehen, bis sie im Einklang mit ihren Bestimmungen beendet wird, die unter anderem vorsehen, dass sowohl die ICAV als auch die Depotbank die Vereinbarung mit der Depotbank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen beenden können. Diese Beendigung tritt mit der Ernennung einer Ersatzverwahrstelle in Kraft, die von der Zentralbank genehmigt wird, und die ICAV muss versuchen, innerhalb von 90 Tagen ab Beginn der Kündigungsfrist eine neue Verwahrstelle zu ernennen. Sollte jedoch innerhalb von 90 Tagen nach der Kündigungsmittelung keine neue von der Zentralbank genehmigte Verwahrstelle ernannt worden sein, muss die ICAV den Anteilinhabern ihre Absicht mitteilen, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bei der über einen Beschluss zur Abwicklung der ICAV beraten wird.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, die Übertragung von Zuständigkeiten durch die Verwahrstelle (einschließlich der Liste der Beauftragten) und mögliche Interessenkonflikte allgemeiner Art und in Verbindung mit einer Delegation sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwaltungsgesellschaft. Die ICAV hat Ossiam im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zur Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine französische Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat und einem Grundkapital von € 260.525. Sie ist als Société de Gestion de Portefeuille bei der französischen Autorité des Marchés Financiers unter der Nummer GP-10000016 eingetragen und wurde am 29. April 2010 errichtet. Sie ist berechtigt, als Verwaltungsgesellschaft für OGAW tätig zu sein. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet mehrere in Luxemburg ansässige Investmentfonds sowie die ICAV. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft von Natixis Global Asset Management, deren Kapitalmehrheit im Besitz von Natixis, Paris, Frankreich ist.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, die mit einem gesunden und effektiven Risikomanagement kohärent ist und auf ihrem Geschäftsmodell basiert, das übermäßige Risikobereitschaft von Haus aus nicht fördert, da dies nicht mit dem Risikoprofil der Teilfonds kohärent wäre. Sollte die Verwaltungsgesellschaft feststellen, dass sich die berufliche Tätigkeit ihrer Angestellten wesentlich auf die Risikoprofile der Teilfonds auswirkt, muss sie sicherstellen, dass die betroffenen Angestellten die Vergütungspolitik einhalten. Die Vergütungspolitik umfasst die Unternehmensführung, eine ausgewogene Gehaltsstruktur zwischen festen und variablen Elementen und langfristige Leistungsanpassungsregeln. Diese Anpassungsregeln sollen die Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der ICAV und der Anteilhaber im Hinblick auf Aspekte wie Geschäftsstrategie, Zielvorgaben, Werte und Interessen schützen und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Berechnung eines Teils der leistungsbezogenen Vergütung über einen Dreijahreszeitraum aufgeschoben werden kann und der Einhaltung der Risikopolitik des Unternehmens unterliegt.

Die Vergütungspolitik ist unter www.ossiam.com abrufbar. Sie umfasst Erläuterungen darüber, wie Vergütungen und Leistungen berechnet werden, und enthält die Zuständigkeiten für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen, einschließlich der Zusammensetzung des Ausschusses, der die Vergütungspolitik überwacht und kontrolliert. Ein Exemplar kann kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Leitung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wird von Bruno Poulin und Philippe Chanzy geleitet, deren Biografien dem Abschnitt „*Verwaltung – Leitung*“ zu entnehmen sind.

Laut Verwaltungsvereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung, den Vertrieb und die Administration der ICAV zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ihre Pflichten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung guten Glaubens und in geschäftlich angemessener Weise erfüllen und dabei eine Kompetenz, Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten lassen, die von einem professionellen Manager und im besten Interesse der Anteilhaber zu erwarten ist. Der Verwaltungsgesellschaft steht es frei, sämtliche Vollmachten, Pflichten und Zuständigkeiten im Rahmen ihrer Verpflichtungen laut Verwaltungsvereinbarung zu übertragen, was von der Verwaltungsgesellschaft und einem Beauftragten eventuell vereinbart werden kann. Eine solche Ernennung muss im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank vorgenommen werden. Gebühren, die einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Delegierten zu entrichten sind, werden der TER entnommen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Administrator mit der Verwaltung der Angelegenheiten der ICAV beauftragt, einschließlich der Verantwortung für die Vorbereitung und Führung der Aufzeichnungen und Konten der ICAV sowie verbundener Buchführungsangelegenheiten des Fonds, Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Anteil und Bereitstellung von Registrierungsdiensten für die Teilfonds.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft Gültigkeit behält, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich oder anderweitig im Einklang mit den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung beendet wird. Die Verwaltungsvereinbarung enthält Bestimmungen zur gesetzlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Verluste, Handlungen, Verfahren, Ansprüche, Schäden, Kosten, Forderungen und Auslagen, die der ICAV entstehen, außer diese sind das Ergebnis von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Böswilligkeit oder Betrug ihrerseits.

Die Verwaltungsgesellschaft muss die Anlagen der Teilfonds im Einklang mit den festgelegten Anlagezielen und -beschränkungen verwalten und in ihrem Ermessen Wertpapiere der Teilfonds kaufen und verkaufen.

Administrator. Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company zum Administrator, zur Register- und Transferstelle der ICAV mit der Zuständigkeit für die tägliche Verwaltung der ICAV ernannt, einschließlich der Ermittlung des Nettoinventarwertes und des Nettoinventarwertes pro Anteil für jeden Teilfonds. Der Administrator ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 31. Mai 1994 in Irland eingetragen wurde, und ist in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchführung, Registrierung, Transferstelle und verbundene Dienstleistungen für Anteilinhaber im Rahmen von kollektiven Kapitalanlagen und Investmentfonds tätig. Der Administrator besitzt eine Zulassung der Zentralbank im Rahmen des Gesetzes für Finanzintermediäre von 1995.

Der Administrator ist eine 100%ige indirekte Tochtergesellschaft von BNY Mellon, die vorstehend im Abschnitt „Verwahrstelle“ beschrieben ist.

Die täglichen Verwaltungsdienste, die der ICAV vom Administrator angeboten werden, umfassen die Führung der Bücher und Aufzeichnungen der ICAV und die Unterstützung bei der Vorbereitung ihrer Jahres- und Halbjahresberichte. Zu den Zuständigkeiten des Administrators gehört ferner die Bereitstellung von Buchführungsdiensten für den Fonds, einschließlich der täglichen Ermittlung des Nettoinventarwertes und des Nettoinventarwertes pro Anteil für jeden Teilfonds.

Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich oder fristlos beendet werden, wenn eine der Parteien (i) gegen die Verwaltungsvereinbarung verstößt und dieser Verstoß nicht wieder gut gemacht werden kann oder innerhalb von dreißig Tagen nach einer entsprechenden Mitteilung durch die andere Partei an die säumige Partei mit dem Hinweis auf die erforderliche Behebung des Verstoßes nicht behoben wurde; (ii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen, oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit ihrem oder zu Gunsten ihres Gläubigers eingeht; (iii) Gegenstand eines Antrags auf Ernennung eines Prüfers oder vergleichbaren Beamten ist; (iv) einen Konkursverwalter für ihr gesamtes oder einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens, ihrer Vermögenswerte oder ihrer Einnahmen ernennen ließ; (v) Gegenstand eines effektiven Abwicklungsbeschlusses ist, außer in Verbindung mit einer freiwilligen Abwicklung zum Zwecke des Wiederaufbaus oder eines Zusammenschlusses, dessen Bedingungen bereits von der anderen Partei schriftlich genehmigt wurden; oder (vi) ist Gegenstand einer gerichtlich angeordneten Abwicklung.

Liegt keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug vor, haftet der Administrator gegenüber der ICAV nicht für eventuelle Verluste, die auf Grund der angemessenen Erfüllung seiner Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung entstehen.

Laut Verwaltungsvereinbarung muss die Verwaltungsgesellschaft den Administrator für alle Haftungen, Schäden und Ansprüche schad- und klaglos halten, die gegen den Administrator oder einen seiner Anteilinhaber, Direktoren, Manager, Bediensteten, Angestellten und Vertreter geltend gemacht werden und die sich aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Pflichten des Administrators ergeben (wenn keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug des Administrators bei der Erfüllung seiner Pflichten vorliegt).

Vertriebsgesellschaften. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit bestimmten Vertriebsgesellschaften Vereinbarungen abschließen, in deren Rahmen die Vertriebsgesellschaften sich zur Verkaufsförderung und zur Vermarktung von Anteilen und zur Verwendung aller angemessenen Bemühungen bereit erklären, um Investoren für Anteile zu finden. Die Gebühren der Vertriebsgesellschaften werden nicht direkt von der ICAV bezahlt, sondern von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Verwaltungsgebühr.

Zahlstellen. Örtliche Gesetze/Bestimmungen in bestimmten EWR-Mitgliedstaaten oder anderen Ländern, in denen der Fonds registriert ist, können verlangen, (i) dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zahlstelle ernennt (die Verwaltungsgesellschaft kann diese Ernennung vornehmen, auch wenn es keine entsprechende gesetzliche oder rechtliche Anforderung gibt), und (ii) dass von diesen Zahlstellen Konten geführt werden, über die Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren und Dividenden gezahlt werden können. Anteilinhaber, die sich für die Zahlung von Zeichnungsgeldern entscheiden oder laut örtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, oder die Rücknahmegelder oder Dividenden über eine Zahlstelle erhalten, unterliegen dem Ausfallrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) die Zeichnungsgelder für die Anlage in einen Teilfonds, die von der Zahlstelle vor der Weiterleitung dieser Gelder an den

Administrator auf Rechnung des betreffenden Teilfonds gehalten werden, und (b) die Rücknahmegelder und Dividendenzahlungen, die von der Zahlstelle gehalten werden (nach Übertragung durch die ICAV), vor der Zahlung an den betreffenden Anteilhaber. Die Kosten und Gebühren der von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Zahlstelle, die sich auf normale geschäftliche Raten belaufen, werden vom Teilfonds getragen, für den die Zahlstelle ernannt wurde. Alle Anteilhaber des betreffenden Teilfonds, in dessen Auftrag eine Zahlstelle ernannt wird, können die Dienste der von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der ICAV ernannten Zahlstellen nutzen.

Sekretär. Sekretär der ICAV ist die Bank of New York Mellon SA/NV, Zweigstelle Dublin.

Abschlussprüfer. Deloitte Ireland dient der ICAV als Abschlussprüfer.

Rechtsberater. Matheson dient der ICAV als Rechtsberater.

INTERESSENKONFLIKTE

Eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds ist Gegenstand einer Reihe effektiver oder potenzieller Interessenkonflikte. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Politik und Verfahren verabschiedet, die auf angemessene Weise Interessenkonflikte verhindern, begrenzen oder abschwächen und sicherstellen sollen, dass eventuelle Konflikte angemessen gelöst werden. Ferner sollen diese Maßnahmen und Verfahren dafür sorgen, dass die geltenden Gesetze eingehalten werden, wenn die Tätigkeiten, die zu Interessenkonflikten führen, gesetzlich eingeschränkt und/oder verboten sind, außer es gibt Ausnahmeregelungen. Die Verwaltungsgesellschaft muss alle wesentlichen Interessenkonflikte, die nicht gelöst werden können, dem Vorstand melden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch wesentliche nicht-öffentliche Informationen erwerben, die die Fähigkeit der Teilfonds negativ beeinflussen können, mit bestimmten Wertpapieren zu handeln.

Der Administrator, die Verwahrstelle, ihre Beauftragten und ihre jeweiligen Partner können eventuell als Auftraggeber und Auftragnehmer mit der ICAV Handel treiben, vorausgesetzt, dieser Geschäfte werden zu marktüblichen Konditionen und im besten Interesse der Anteilhaber abgewickelt. Zulässige Transaktionen sind Gegenstand von: (i) zertifizierten Bewertungen einer von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannten Person (oder der Verwaltungsgesellschaft, wenn eine Transaktion die Verwahrstelle oder einen Partner der Verwahrstelle umfasst); oder (ii) Ausführung zu besten Bedingungen an organisierten Investmentbörsen gemäß deren Regeln; oder (iii) wenn (i) und (ii) nicht durchführbar sind, wird die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt, die zur Zufriedenheit der Verwahrstelle (oder der Verwaltungsgesellschaft, wenn eine Transaktion die Verwahrstelle oder einen Partner der Verwahrstelle umfasst) zu marktüblichen Konditionen und im besten Interesse der Anteilhaber zum Datum der Transaktion durchgeführt. Die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft bei einer Transaktion, die die Verwahrstelle oder einen Partner der Verwahrstelle umfasst) muss belegen, wie sie die obenstehenden Punkte (i), (ii) und (iii) erfüllt. Wenn Transaktionen im Einklang mit (iii) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft bei einer Transaktion, die die Verwahrstelle oder einen Partner der Verwahrstelle umfasst) begründen, dass die Transaktion zu ihrer Zufriedenheit im Einklang mit den in diesem Absatz erläuterten Grundsätzen durchgeführt wurde.

Ein Bericht über Transaktionen, die während eines Berichtszeitraums eingeleitet wurden, muss im Jahres- und Halbjahresbericht vorgelegt werden und die Transaktionen nach Art, Name der beteiligten Partei und gegebenenfalls an diese Partei in Verbindung mit der Transaktion gezahlte Gebühren auflisten.

In der Satzung ist vorgesehen, dass bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Realisierungswertes von Vermögenswerten die Schätzung einer kompetenten Person verwendet werden kann. Eine Schätzung der Verwaltungsgesellschaft kann zu diesem Zweck verwendet werden, und die Anteilhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter diesen Umständen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtenden Gebühren umso höher sind, je höher der geschätzte wahrscheinliche Realisierungswert ist.

ANHANG I - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Thesaurierende Anteilklassen	Alle Anteilklassen, für die der Verwaltungsrat die Thesaurierung sämtlicher Nettoanlageerträge und erzielten Nettokapitalerträge beschlossen hat, die diesen Anteilklassen zuzuteilen sind und für die keine Dividenden ausgewiesen werden, wie der jeweiligen Anlage zu entnehmen ist.
Gesetz	Das irische Gesetz für Organismen für gemeinsame Anlagenverwaltung von 2015 und alle anwendbaren Vorschriften der Zentralbank oder vorgeschriebenen Bedingungen.
Verwaltungsvereinbarung	Die Vereinbarung vom 21. März 2018 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator, laut der der Administrator ernannt wurde, um Verwaltungs- und Buchführungsdienste für die ICAV zu erbringen, in der derzeit gültigen, ergänzten oder anderweitig im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank geänderten Form.
Administrator	BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company oder jedes andere Unternehmen, das eventuell für die Erbringung von Verwaltungs- und Buchführungsdiensten für die ICAV im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wird.
Zugelassener Marktteilnehmer	In Bezug auf Anteile ein Market Maker oder ein Makler, der eine Vereinbarung für teilnehmende Händler zum Zwecke der direkten Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen der ICAV auf dem Primärmarkt geschlossen hat.
Rechnungswährung	Die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Teilfonds berechnet wird oder auf die die Anteilklassen lauten.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der ICAV.
Bankarbeitstag	Sofern in der relevanten Anlage nichts Anderslautendes angegeben wird, ein Tag, an dem Handelsbanken in London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, mit Ausnahme von Tagen, an denen diese Handelsbanken nur einen halben Tag geöffnet sind.
Bewertungstichtag	Ein Bankarbeitstag, an dem in Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds eine Börse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds (oder die Anlagen, in denen ein Teilfonds investiert ist) gehandelt wird, nicht geschlossen ist, sofern in der relevanten Anlage nichts Anderslautendes angegeben wird. Wenn der Handel an einer Börse oder einem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt wird, kann die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren festlegen, ob der betreffende Bankarbeitstag als Bewertungstichtag gilt oder nicht, und falls nicht, muss sie die entsprechende Entscheidung in die Webseite stellen.
Zentralbank	Die irische Zentralbank oder ihr Nachfolgeinstitut.
OGAW-Verordnung der Zentralbank	Das Zentralbankgesetz (Aufsicht und Durchsetzung) von 2013 (Abschnitt 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) mit der Verordnung von 2015 in der derzeit gültigen Fassung sowie alle diesbezüglichen Leitlinien der Zentralbank.
Abschlussdatum	Der letzte Tag der Zeichnungsfrist.
Anteilklassen mit Währungsabsicherung	Eine Anteilsklasse, für die das Währungsrisiko systematisch abgesichert wird.

Handelstag	Jeder Bewertungsstichtag muss ein Handelstag sein, sofern in der relevanten Anlage nichts Anderslautendes angegeben wird, und wird für jeden Teilfonds in der Webseite veröffentlicht, und/oder jeder andere Tag oder Tage, die vom Verwaltungsrat festgelegt und dem Administrator und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden, stets vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.
Verwahrstelle	BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited oder jedes andere Unternehmen, das eventuell für die Erbringung von Verwahrdiensten für die ICAV im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wird.
Verwahrstellenvereinbarung	Die Vereinbarung vom 21. März 2018 zwischen der ICAV und der Verwahrstelle, laut der die Verwahrstelle zur Verwahrstelle der ICAV ernannt wurde, in der derzeit gültigen, ergänzten oder anderweitig im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank geänderten Form.
Verwaltungsratsmitglieder	Die Mitglieder des Verwaltungsrates der ICAV und jeder ordnungsgemäß gebildete Ausschuss davon.
Ausschüttende Anteilsklasse	Jede Anteilsklasse, für die die Verwaltungsratsmitglieder im Einklang mit der Satzung die Meldung von Dividenden beabsichtigen, wie im Abschnitt „ <i>Ausschüttungen</i> “ und der relevanten Anlage angegeben.
Abgaben und Gebühren	Alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Auflagen, Erhebungen, Umtauschkosten und Provisionen (einschließlich Devisen-Spreads), Verwahrstellen- und Unterdepotbankgebühren, Transferkosten und -gebühren, Vertretergebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren und andere Abgaben und Gebühren, einschließlich Rückstellungen für Differenzen oder Abweichungen zwischen dem Preis, zu dem ein Vermögenswert für die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Teilfonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder effektiven Preis, zu dem dieser Vermögenswert gekauft oder voraussichtlich gekauft wird, bei Zeichnungen in dem betreffenden Teilfonds, oder zu dem er verkauft oder voraussichtlich verkauft wird, bei Rücknahmen aus dem betreffenden Teilfonds, einschließlich, der Klarstellung halber, aller Gebühren und Kosten in Verbindung mit eventuellen Anpassungen an Swap- oder andere Derivate-Kontrakte, die infolge einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich sind, ob bezahlt, zu bezahlen oder fällig oder voraussichtlich zu bezahlen, zahlbar oder fällig in Bezug auf die Errichtung, Erhöhung oder Verringerung des gesamten Bargeldbestands oder anderer Vermögenswerte der ICAV oder Auflegung, Erwerb, Ausgabe, Umwandlung, Umtausch, Kauf, Besitz, Rückerwerb, Rücknahme, Verkauf oder Transfer von Anteilen (einschließlich gegebenenfalls Ausgabe oder Annullierung von Anteilszertifikaten) oder Investitionen durch die oder im Auftrag der ICAV.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EU	Europäische Union
€ oder Euro	Die Einheitswährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.
FATCA	Die Bestimmungen des Foreign Accounts Tax Compliance Act der Vereinigten Staaten von Amerika, bekannt als Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010.
FDI	Finanzderivat
ICAV	Ossiam IRL ICAV

Index	Jeder Finanzindex, der von einem Index-abbildenden Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und/oder im Einklang mit seiner Anlagepolitik abgebildet werden soll, wie in der jeweiligen Anlage angegeben.
Indexanbieter	Bezogen auf einen Teilfonds der Rechtsträger oder die Person, die selbst oder durch einen benannten Vertreter Informationen über einen Index erfasst, berechnet und veröffentlicht, wie in der jeweiligen Anlage angegeben.
Indexwertpapiere	Die Wertpapiere, die einen Index bilden.
Index-abbildender Teilfonds	Ein Teilfonds, der versucht, die Wertentwicklung eines Index abzubilden und gleichzeitig den Tracking-Error zwischen der Performance des Teilfonds und der des betreffenden Index im Rahmen des Möglichen zu begrenzen.
Ausgabeaufschlag	Der Preis, zu dem Anteile während der Zeichnungsfrist gezeichnet werden können.
Satzung oder IOI	Die Satzung der ICAV.
Notierungsbörse	Die ausgewählten Börsen, die vom Verwaltungsrat eventuell in Bezug auf jeden Teilfonds festgelegt und auf der Webseite angegeben werden.
Verwaltungsvereinbarung	Die Vereinbarung vom 21. März 2018 zwischen der ICAV und der Verwaltungsgesellschaft, laut der die Verwaltungsgesellschaft zur OGAW-Verwaltungsgesellschaft der ICAV ernannt wird, in der derzeit gültigen, ergänzten oder anderweitig im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank geänderten Form.
Verwaltungsgesellschaft	Ossiam oder jedes andere Unternehmen, das eventuell für die Erbringung von Verwaltungsdiensten für die ICAV im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wird.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
Mindestzeichnungsbetrag	Der Mindestbetrag, der für Anteile an einem Handelstag gezeichnet werden muss und vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festgelegt und in der jeweiligen Anlage angegeben wird, der als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben werden kann.
Mindestrücknahmebetrag	Der Mindestbetrag, der aus einem Teilfonds an einem Handelstag zurückgenommen werden muss und vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festgelegt und in der jeweiligen Anlage angegeben wird, der als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben werden kann.
NIW-Absicherung	Eine Absicherungsmethode, bei der wird die Anteilswährung der abgesicherten Anteilsklasse systematisch gegenüber der Rechnungswährung abgesichert wird.
Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, dessen Ermittlung dem Abschnitt „ <i>Ermittlung des Nettoinventarwertes</i> “ zu entnehmen ist.
Nettoinventarwert pro Anteil	Der Nettoinventarwert eines Anteils in einem beliebigen Teilfonds, einschließlich eines Anteils einer beliebigen Anteilsklasse, dessen Ermittlung dem Abschnitt „ <i>Ermittlung des Nettoinventarwertes</i> “ zu entnehmen ist.
Nicht-Index-abbildende Teilfonds	Ein Teilfonds, der kein index-abbildender Teilfonds ist und dessen Anlagen aktiv von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten verwaltet wird, um die Anlageziele zu erreichen.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Angebotsfrist	Wie in der jeweiligen Anlage angegeben, der Zeitraum, in dem Anteile an einem Teilfonds zum Erstausgabepreis gezeichnet werden können, bzw. jedes frühere oder spätere Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt wird.
Zahlstellen	Führungsbanken / Zahlstellen / Vertreter / Vertriebsstellen / Korrespondenzbanken, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt werden.
Portfolio-Absicherung	Eine Absicherungsmethode, durch die Währungsrisiken des Portfoliobesitzes eines Teilfonds auf Grund der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung systematisch gegenüber der Rechnungswährung der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung abgesichert werden, außer wenn es für bestimmte Währungen unpraktisch oder nicht kosteneffizient ist, eine solche Absicherung vorzunehmen.
Primärmarkt	Der außerbörsliche Markt, auf dem Anteile direkt von der ICAV aufgelegt und zurückgenommen werden.
VERKAUFS-PROSPEKT	Die vorliegende Unterlage, die relevante Anlage für einen beliebigen Teilfonds und alle anderen Anlagen oder Nachträge, die zusammen mit diesem Dokument gelesen und berücksichtigt werden sollten und ein Teil davon sind.
Anerkannter Markt	Jede anerkannte Börse oder Markt, der in Anhang II zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt oder auf den Bezug genommen wird, sowie alle anderen Märkte, die vom Verwaltungsrat eventuell im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Verordnung der Zentralbank festgelegt werden.
Register	Das Register der Anteilinhaber, das im Auftrag der ICAV geführt wird.
Relevante Institution	(a) Ein im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut; (b) ein in einem Unterzeichnerland (das kein EWR-Mitgliedstaat ist) der Basel I-Beschlüsse vom 1. Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassenes Kreditinstitut; oder (c) ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.
Relevante Anlage	Ein dem Verkaufsprospekt angehängtes Dokument mit Informationen zu jedem Teilfonds.
Sekundärmarkt	Ein Markt, auf dem Anteile der Teilfonds zwischen Anlegern und nicht mit der ICAV selbst gehandelt werden; dieser Handel kann entweder an einer Notierungsbörse oder im Freiverkehr stattfinden.
Anteil oder Anteile	Ein Anteil oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse am Kapital der ICAV (außer Inhaberanteile), die ihre Inhaber zur Beteiligung an den Gewinnen der ICAV berechtigen, die dem betreffenden Teilfonds zufallen, wie in diesem Verkaufsprospekt erläutert.
Anteilsklasse	Anteile eines bestimmten Teilfonds, die einen Anspruch an dem Teilfonds verkörpern, aber als Anteilsklasse innerhalb dieses Teilfonds zum Zwecke der Zuweisung verschiedener Teile des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds zu diesen Anteilen gelten, um diverse Ausgabeaufschläge, Umwandlungs- und Rücknahmegebühren, Dividendenvereinbarungen, Rechnungswährungen, Währungsabsicherungspolitik und/oder Gebührenvereinbarungen für diese Anteile zu berücksichtigen.
Anteilinhaber	Eine im Register als Inhaber von Anteilen registrierte Person.
Teilfonds	Ein vom Verwaltungsrat (mit der vorherigen Einwilligung der Verwahrstelle und der Zentralbank) eingerichtetes Portfolio mit Vermögenswerten, das einen separaten Fonds bildet, der durch eine separate Reihe von Anteilen verkörpert und im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds aufgelegt wird.

Inhaberanteile	Nennwertlose Inhaberanteile, die zu einem Preis von jeweils € 1,00 ausgegeben werden und von der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Beauftragten gehalten werden.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere laut OGAW-Verordnung.
OGAW-Richtlinie	Die EG-Richtlinie 2009/65 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordination von Gesetzen, Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften für OGAW in der derzeit gültigen Fassung.
OGAW-Verordnung	Die Verordnung der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere von 2011 (S.I. 352 von 2011) in der derzeit gültigen Fassung und alle in diesem Rahmen geltenden von der Zentralbank ausgegebenen Mitteilungen, vorgeschriebenen Bedingungen und gewährten Ausnahmen.
Dachkonto	Ein Zeichnungs- und Rücknahmekonto, in das alle Zeichnungen eingezahlt und aus dem alle Rücknahmen und Ausschüttungen eines Teilfonds ausgezahlt werden.
USA oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete und Besitzungen, einschließlich der einzelnen Bundesstaaten und des District of Columbia.
Bewertungszeitpunkt	Der für jeden Teilfonds in der relevanten Anlage festgelegte Zeitpunkt oder jeder andere Zeitpunkt, der eventuell vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilinhabern mitgeteilt wird. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, stets nach dem Zeitpunkt liegen muss, der vom Verwaltungsrat als Handelsschluss festgelegt wird.
Webseite	www.ossiam.com , in die der Nettoinventarwert pro Anteil und alle anderen relevanten Informationen zu einem Teilfonds gestellt werden und auf der dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Informationen über die ICAV einschließlich der Mitteilungen für Anteilinhaber und Anleger veröffentlicht werden. Sollte diese Webseite aus einem beliebigen Grund nicht zur Verfügung stellen, wird den Anteilinhabern eine alternative Webseite mitgeteilt, in die der Nettoinventarwert pro Anteil und alle anderen relevanten Informationen zu einem Teilfonds gestellt werden und auf der dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Informationen über die ICAV einschließlich der Mitteilungen für Anteilinhaber und Anleger veröffentlicht werden.

ANHANG II - ANERKANNTE MÄRKTE

(i) Jede Börse oder Markt in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder jedem der folgenden Länder: Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, Schweiz und die USA.

(ii) Jeder der folgenden Märkte oder Börsen:

Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange		
Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange Cordoba Stock Exchange La Plata Stock Exchange Mendoza Stock Exchange Rosario Stock Exchange	Indonesien	Jakarta Stock Exchange Surabaya Stock Exchange
		Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)
		Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Brasilien	Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange Brasilia Stock Exchange Extremo Sul Porto Allegre Stock Exchange Minas Esperito Santo Stock Exchange Parana Curitiba Stock Exchange Gauhati Stock Exchange Regional Fortaleza Stock Exchange Rio de Janeiro Stock Exchange Santos Stock Exchange Sao Paulo Stock Exchange	Malaysia	Bursa Malaysia Berhad Bumiputra Stock Exchange
		Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
		Namibia	Namibian Stock Exchange
		Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
		Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Chile	Santiago Stock Exchange Valparaiso Stock Exchange	Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange
China	Shanghai Securities Exchange Shenzhen Stock Exchange	Peru	Lima Stock Exchange
Kolumbien	Colombian Stock Exchange	Philippinen	Philippines Stock Exchange
Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchange	Katar	Doha Securities Market
Ghana	Ghana Stock Exchange	Russland	Moscow Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange Madras Stock Exchange Delhi Stock Exchange Ahmedabad Stock Exchange Bangalore Stock Exchange Cochin Stock Exchange Magadh Stock Exchange Pune Stock Exchange Hyderabad Stock Exchange Ludhiana Stock Exchange Uttar Pradesh Stock Exchange Calcutta Stock Exchange	Serbien	Belgrade Stock Exchange
		Singapur	Singapore Stock Exchange SESDAQ
		Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
		Südkorea	Korea Exchange, Inc. (KRX) KRX Stock Market Division (KRX KOSPI Market) KRX Futures Market Division (KRX Derivatives Market) KRX Korea Securities Dealers Association Automated Quotation

	(KOSDAQ) Division		Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange	Ukraine	Ukrainian Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange	Uruguay	Rospide Sociedad de Bolsa S.A.
Thailand	Thailand Stock Exchange	Venezuela	Bolsa de Valores de Caracas
Türkei	Istanbul Stock Exchange	Vietnam	Vietnam Stock Exchange
Vereinigte Arabis Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange	Sambia	Lusaka Stock Exchange
	Dubai Financial Market		
	Dubai International Financial		

(iii) Die folgenden Märkte:

- der vom Internationalen Kapitalmarktverband organisierte Markt;
- der britische Markt (i) unter der Leitung von Banken und anderen Finanzinstituten, die der Financial Conduct Authority (FCA) unterstehen und den Bestimmungen für branchenübergreifendes Verhalten des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen und (ii) Nicht-Investment-Produkte, die den Leitfäden des „Non-Investment Product Code“ unterliegen, die von Teilnehmern am Londoner Markt erstellt wurden, einschließlich FCA und Bank of England (früher bekannt als „The Grey Paper“);
- (a) NASDAQ in den USA, (b) der Markt für US-Staatsanleihen unter Leitung von Primärmarkthändlern, die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert werden; (c) der Freiverkehrsmarkt in den USA, der von Primär- und Sekundärmarkthändlern geleitet und von der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers reguliert sowie von Bankinstituten angeleitet wird, die vom US Controller of Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden;
- (a) NASDAQ Japan, (b) der japanische Freiverkehrsmarkt, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird und (c) der Market of the High-Growth and Emerging Stocks („MOTHERS“);
- der Markt für alternative Anlagen in Großbritannien, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;
- der Hong Kong Growth Enterprise Market („GEM“);
- TAISDAQ
- die Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation (SESDAQ);
- die Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange („TIGER“);
- die Korean Securities Dealers Automated Quotation („KOSDAQ“);
- der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, reguliert durch die Investment Dealers Association of Canada;
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation).

In Bezug auf börsengehandelte Finanzderivate jede Börse, an der solche Kontrakte erworben oder verkauft werden können und die geregelt, regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und der Öffentlichkeit offen steht, und die:

- sich in einem EWR-Mitgliedstaat befindet,
- sich in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz oder den USA befindet,
- die Channel Islands Stock Exchange ist,
- obenstehend genannt ist,
- eine der folgenden ist:
 - The Chicago Board of Trade;
 - The Chicago Mercantile Exchange;
 - The Chicago Board Options Exchange;
 - EDX London;
 - New York Mercantile Exchange;

- New York Board of Trade;
- New Zealand Futures and Options Exchange;
- Hong Kong Futures Exchange;
- Singapore Commodity Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;

Diese Börsen und Märkte werden im Einklang mit den regulatorischen Kriterien genannt, die in der OGAW-Verordnung der Zentralbank festgelegt sind. Die Zentralbank gibt keine Liste mit genehmigten Börsen und Märkten heraus.

ANHANG III - BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE

<u>Land/Markt</u>	<u>Unterdepotbank</u>		
Argentinien	Caja de Valores S.A.	Indien	Deutsche Bank AG
Australien	National Australia Bank Limited	Indien	HSBC Ltd
Australien	Citigroup Pty Limited	Indonesien	Deutsche Bank AG
Österreich	Citibank N.A. Mailand	Irland	The Bank of New York Mellon
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	Israel	Bank Hapoalim B.M.
Bangladesh	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Italien	Citibank N.A. Mailand
Belgien	Citibank International Limited	Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited	Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.
Brasilien	Citibank N.A., Brazil	Jordanien	Standard Chartered Bank
Brasilien	Itau Unibanco S.A.	Kasachstan	Joint-Stock Company Citibank Kazakhstan
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch	Kenia	CfC Stanbic Bank Limited
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Cayman Inseln	The Bank of New York Mellon	Lettland	AS SEB banka
Chile	Banco de Chile	Litauen	AB SEB bankas
Chile	Bancau Itau S.A. Chile	Luxemburg	Euroclear Bank
China	HSBC Bank (China) Company Limited	Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	<u>Land/Markt</u>	<u>Unterdepotbank</u>
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.	Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV
Zypern	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens	Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka	Mexiko	Banco Nacional de México S.A.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Marokko	Citibank Maghreb
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.	Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Estland	SEB Pank AS	Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Finnland	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Neuseeland	National Australia Bank Limited
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc
Frankreich	Citibank International Limited (cash deposited with Citibank NA)	Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV	Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited	Pakistan	Deutsche Bank AG
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens	Peru	Citibank del Peru S.A.
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Philippinen	Deutsche Bank AG
Hongkong	Deutsche Bank AG	Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Ungarn	Citibank Europe plc. Hungarian Branch Office	Portugal	Citibank International Limited, Sucursal em Portugal
Island	Landsbankinn hf.	Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
		Rumänien	Citibank Europe plc, Romania Branch
		Russland	Deutsche Bank Ltd
		Russland	AO Citibank
		Saudi Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited
		Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
		Singapur	DBS Bank Ltd

Singapur	United Overseas Bank Ltd	Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.
Slowakei	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky	Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.	Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	Türkei	Deutsche Bank A.S.
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG	Ukraine	Public Joint Stock Company „Citibank“
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	V.A.E.	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Spanien	Santander Securities Services S.A.U.	GB	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, London Branch
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	GB	The Bank of New York Mellon
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited	U.S.A.	The Bank of New York Mellon
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Schweiz	Credit Suisse AG	Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Schweiz	UBS Switzerland AG	Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited	Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für folgende Teilinvestmentvermögen wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Aktien dieser Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

Alle Teilfonds sind registriert

Inländische Informationsstelle:

Landesbank Baden-Württemberg
Große Bleiche 54-56
55116 Mainz

hat in der Bundesrepublik Deutschland die Funktion der Informationsstelle (die „deutsche Informationsstelle“) übernommen.

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland können Rücknahme- und Umtauschanträge für Aktien der Teilinvestmentvermögen, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, bei der deutschen Informationsstelle zur Weiterleitung an die Administrationsstelle der ICAV einreichen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden über die jeweiligen depotführenden Kreditinstitute der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland geleitet.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information), die Satzung der ICAV sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der deutschen Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos und in Papierform erhältlich.

Ebenfalls sind dort die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Aktien der Teilinvestmentvermögen sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland kostenlos erhältlich und die Vereinbarungen, welche die Depotbank und die ICAV miteinander abgeschlossen haben, kostenlos einsehbar.

Veröffentlichungen

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB genannten Fällen werden die Anleger zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert.

Datiert: 20. April 2018

OSSIAM IRL ICAV

Ossiam ESG Low Carbon Shiller Barclays CAPE® US Sector UCITS ETF

21. März 2018

(Ein Teilfonds von Ossiam IRL ICAV, ein als Dachfonds errichtetes Irish Collective Asset-Management Vehicle mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds, eingetragen unter der Nummer C173953 und zugelassen durch die irische Zentralbank im Einklang mit der OGAW-Verordnung).

Die vorliegende Anlage (die „Anlage“) ist Teil des Verkaufsprospektes vom 21. März 2018 (der „Verkaufsprospekt“) in Bezug auf Ossiam IRL ICAV (die „ICAV“) im Rahmen der OGAW-Verordnung. Die vorliegende Anlage sollte in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden und enthält Informationen über Ossiam ESG Low Carbon Shiller Barclays CAPE® US Sector UCITS ETF (der „Teilfonds“), bei dem es sich um einen separaten Teilfonds der ICAV handelt.

Der Teilfonds ist ein nicht Index-abbildender Teilfonds (d.h. er ist ein aktiv gemanagter UCITS ETF).

Potenzielle Anleger sollten diese Anlage und den Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Verkaufsprospekt und in dieser Anlage erläuterten Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Sollten Sie Zweifel im Hinblick auf die Inhalte dieser Anlage haben, sollten Sie sich an Ihren Makler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Die im Abschnitt „Management“ des Verkaufsprospektes genannten Mitglieder des Verwaltungsrates haften für die hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Anlage enthaltenen Informationen entsprechen nach dem besten Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und beschneiden auch in keiner Weise die Bedeutung dieser Informationen.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Sofern sie hierin nicht abweichend definiert werden oder der Kontext eine andere Bedeutung verlangt, haben alle in dieser Anlage verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Basiswährung	USD.
Handelsschluss	Für Zeichnungen und Rücknahmen in bar: 15.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.
Notierungsbörsen	Euronext Paris, London Stock Exchange, Deutsche Börse.
Ausgabeaufschlag	Höchstens 3,00% des Nettoinventarwertes pro Anteil, multipliziert mit der Zahl der ausgegebenen Anteile.
Rücknahmegebühr	Höchstens 3,00% des Nettoinventarwertes pro Anteil, multipliziert mit der Zahl der zurückgenommenen Anteile.
Abgaben und Gebühren	Höchstens 1,00% des Nettoinventarwertes pro Anteil, multipliziert mit der Zahl der ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile.
Glattstellungsfrist	Frei verfügbare Zeichnungsgelder in angemessener Höhe müssen zwei Bankarbeitstage nach dem betreffenden Handelstag oder zu jedem späteren Termin eingehen, der von der ICAV festgelegt und den potenziellen Anlegern mitgeteilt wird.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird im Einklang mit den Angaben im Abschnitt " <i>Ermittlung des Nettoinventarwertes</i> " des Verkaufsprospektes unter Verwendung der letzten Handelskurse für die Wertpapiere berechnet.
Bewertungszeitpunkt	16.00 Uhr New Yorker Zeit an jedem Bankarbeitstag für börsennotierte Wertpapiere und 16.00 Uhr Londoner Zeit für Devisen.

Die nachstehenden Anteilklassen sind in dem Teilfonds erhältlich:

Name der Anteilsklasse	Währung	Mindestzeichnungsbetrag	Mindestrücknahmebetrag	TER	ISIN
1A (USD)	USD	US\$ 1.000.000	US\$ 1.000.000	0,85%	IE00BF92LR56
1A (EUR)	EUR	€ 1.000.000	€ 1.000.000	0,85%	IE00BF92LV92

ANLAGEZIEL UND -STRATEGIE

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist die Erreichung der Nettogesamtrenditen einer Auswahl US-amerikanischer Aktien, die Teil des Shiller Barclays CAPE® US Sector Value Net TR Index sind, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) und CO2-Ausstoß.

Anlagestrategie

Der Teilfonds ist darum bestrebt, sein Anlageziel durch die vorrangige Anlage in Aktien großer Unternehmen zu erreichen, die an anerkannten Märkten in den USA börsennotiert sind oder gehandelt werden und Teil des Shiller Barclays CAPE® US Sector Value Net TR Index sind.

Anlageuniversum

Das Anlageuniversum des Teilfonds umfasst ausschließlich Aktien des Shiller Barclays CAPE® US Sector Value Net TR Index (das „**Anlageuniversum**“). Die Berechnungsmethode und die Bestandteile des Anlageuniversums können auf der Webseite von Barclays unter <https://indices.barclays> aufgerufen werden.

Das Anlageuniversum wird durch die Methodik der Shiller Barclays CAPE® Index-Familie bestimmt (die „**Methodik**“), die die neun Marktsektoren bewertet, die durch einen Teilindex des S&P 500 Index verkörpert werden. Bei diesen neun Marktsegmenten handelt es sich um Versorger, Basiskonsumgüter, Finanzwerte (einschließlich Immobilien), Werkstoffe, Technologie, Gesundheitsversorgung, Energie, Nicht-Basiskonsumgüter und Industriewerte.

Aus diesen wählt die Methodik die fünf Sektoren mit dem niedrigsten relativen CAPE® (Cyclically Adjusted Price Earnings) aus. Der relative CAPE®-Koeffizient bewertet die relative Kostspieligkeit eines Sektors unter Zugrundelegung seiner aktuellen und langfristigen historischen Preise und Erträge. Dann rechnet die Methode den Sektor mit der niedrigsten Preisdynamik über einen Zeitraum von 12 Monaten aus, d.h. den Sektor mit der schlechtesten Performance im Betrachtungszeitraum. Jeder der verbleibenden vier Sektoren erhält die gleiche Gewichtung (25%) und die Bestandteile des Anlageuniversums werden monatlich neu ausgerichtet. Bei einer Neuausrichtung des Anlageuniversums werden keine Gebühren auf Index-Ebene fällig. Jeder Sektor besteht aus Aktien von Unternehmen, die im S&P 500 Index geführt werden, und wird im Einklang mit dem Global Industry Classification Standard („**GICS**“)¹ eingestuft, mit folgenden Ausnahmen:

- Die Sektoren Informationstechnologie und Telekommunikationsdienstleistungen werden im Technology Select Sector Index verknüpft; und
- Die Sektoren Finanzen und Immobilien werden im S&P Financials & Real Estate Index verknüpft.

Berechtigtes Universum

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein quantitatives Modell, das von ihr entwickelt wurde, um das Anlageuniversum zu bewerten. Das quantitative Modell der Verwaltungsgesellschaft nutzt einen regelbasierten Ansatz mit dem Ziel einer Bewertung der Wertpapiere aus dem Anlageuniversum basierend auf ethischen Kriterien und Treibhausgasausstoß. Das Modell nutzt ESG- und CO2-Daten, die von Sustainalytics, Carbone 4 und Trucost (die „**ESG Provider**“) bereitgestellt werden, als Input

1. Der Global Industry Classification Standard ist ein vereinbarter Branchenstandard für die Einstufung führender Unternehmen in bestimmten Sektoren (z.B. Energie, Gesundheitsversorgung usw.).

für ihr quantitatives Modell und wendet zunächst einen „**ethischen Filter**“ an, um Wertpapiere folgender Art aus dem Anlageuniversum zu entfernen:

- Global Compact-Ausschlüsse (bereitgestellt von den ESG-Providern auf Basis der 10 von den Vereinten Nationen festgelegten Grundsätze von Global Compact: <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>);
- Führende skandinavische Institute (wie Norges Bank), die auf einer öffentlichen Ausschlussliste genannt sind;
- Ausschlüsse der Controversy-Level 4 und 5 auf einer Skala von 0 bis 5 (laut Daten der ESG-Provider, wie nachstehend erläutert); und
- Unternehmen, die an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt sind, entsprechend den Definitionen der ESG-Provider;
- Tabak- und Kohleunternehmen laut GICS-4-Einstufung.

Die ESG-Provider bewerten die vorstehend erläuterten Controversy-Levels, indem sie 10 spezifische Indikatoren überwachen, nämlich:

- Betriebszwischenfälle
- Umweltzwischenfälle in der Supply Chain
- Produkt- & Service-Zwischenfälle
- Zwischenfälle in der Geschäftsethik
- Zwischenfälle in der Unternehmensführung
- Zwischenfälle in der öffentlichen Politik
- Zwischenfälle mit Mitarbeitern
- Soziale Zwischenfälle in der Supply Chain
- Zwischenfälle mit Kunden
- Zwischenfälle mit der Gesellschaft und der Gemeinschaft

Diese Indikatoren werden von 0 (sehr niedrig) bis 100 (sehr hoch) bewertet. Das Controversy Level für jedes Wertpapier wird als Mindestwert für diese zehn Indikatoren angegeben. Ein Wertpapier mit einem Indikator von 0 wird als Controversy Level 5 bewertet, während ein Papier mit einem Indikator unter 20 als Controversy Level 4 bewertet wird.

Wertpapiere aus dem Anlageuniversum, die den ethischen Filter passieren, werden als Teil des „**berechtigten Universum**“ ausgewählt.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Gewichtung der Wertpapiere im berechtigten Universum unter Verwendung eines Optimierungsverfahrens fest, das darauf abzielt, den Tracking-Error im Anlageuniversum auf ein Minimum zu beschränken (d.h. das Ausmaß, in dem die Gewichtung des berechtigten Universums nicht zu den Gewichtungen des Anlageuniversums passt, bewertet mit Hilfe von Prognosen anstatt reeller Gewichtungen). Das quantitative Modell der Verwaltungsgesellschaft wählt Wertpapiere aus, die die folgenden Auflagen erfüllen (zum Zeitpunkt der Auswahl):

- Die Gesamtreibhausgasemissionen müssen 40% niedriger sein als der Durchschnitt des Anlageuniversums (basierend auf einer Beurteilung des absoluten Wertes der Angaben zu den Vorjahresemissionen jedes Unternehmens).
- Die Treibhausgasemissionen müssen 40% niedriger sein als der Durchschnitt des Anlageuniversums (basierend auf einer Beurteilung des absoluten Wertes der Angaben zu den Vorjahresemissionen jedes Unternehmens im Verhältnis zum Vorjahresahresumsatz des Unternehmens).
- Potenzielle Treibhausgasemissionen aus Reserven müssen 40% niedriger sein als der Durchschnitt des Anlageuniversums (basierend auf einer Beurteilung, die potenzielle

Emissionen verwendet, die unter Verwendung der Ölreservedaten jedes Unternehmens aus dem Vorjahr berechnet werden, sofern vorhanden).

- Die Gewichtung jedes Emittenten wird auf 4,5% des Nettoinventarwertes begrenzt; und
- Die Abweichung der Gewichtung eines Sektors gegenüber dem Anlageuniversum ist auf 0,10% begrenzt.

Die Emissionsdaten stammen von den ESG-Providern.

Die Verwaltungsgesellschaft führt diese Optimierung monatlich durch.

Instrumente / Anteilsklassen. Die Aktien, in die der Teilfonds investiert, sind vorstehend beschrieben und werden hauptsächlich an einem anerkannten Markt in den USA notiert oder gehandelt, obwohl der Teilfonds im Einklang mit der OGAW-Verordnung auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren kann. Der Teilfonds investiert mindestens 90% seines Nettoinventarwertes in solche Wertpapiere. Unter normalen Umständen kann der Teilfonds im Einklang mit der OGAW-Verordnung bis zu 10% seines Nettoinventarwertes in ergänzenden flüssigen Vermögenswerten halten (Einlagen, Einlagenzertifikate, Commercial Papier und festverzinsliche Anleihen, die von Regierungen der Einstufung „Investment Grade“ ausgegeben werden), vorausgesetzt diese Einschränkung gilt nicht im Anschluss an besonders umfangreiche Zeichnungen an dem Teilfonds. Der Teilfonds kann auch bis zu 10% seines Nettoinventarwertes in andere geregelte offene Investmentfonds einschließlich ETFs investieren, wie im Abschnitt „Anlagen in andere Investmentfonds“ im Kapitel „Anlageziele und –politik“ des Verkaufsprospektes angegeben, sofern sich die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds decken.

Der Teilfonds nutzt keine FDI und geht keine Engagements mit Rückkaufvereinbarungen, Wertpapiereleihetransaktionen oder Total Return Swaps ein.

Politik zur Offenlegung des Portfoliobesitzes. An jedem Bankarbeitstag muss der Teilfonds auf www.ossiam.com die Identität und die Menge des Portfoliobesitzes des Teilfonds bekannt geben, die die Grundlage für die Ermittlung des Nettoinventarwertes des Teilfonds in Bezug auf den vorhergehenden Handelstag darstellen.

ANLAGERISIKEN

Die Anlagen in den Teilfonds sind mit gewissen Risiken verbunden, einschließlich derjenigen, die dem Abschnitt „Risikoinformationen“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen sind. Diese Risiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt und die vorliegende Anlage sorgfältig lesen und sich vor dem Erwerb von Anteilen mit Ihren professionellen Beratern absprechen. Ferner sollten sich Anleger über folgende Risiken im Klaren sein:

Marktrisiko: Der Wert der Anteile des Teilfonds ist mit Aktien verknüpft, deren Wert steigen oder fallen kann. Daher sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Anlage fallen oder steigen kann, und sie müssen verstehen, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Strategie des Teilfonds auch tatsächlich eine Rendite erzielt, die über der einer vergleichbaren Anlagestrategie liegt, oder dass sie ihre ursprüngliche Investition zurückerhalten.

Geografisches Konzentrationsrisiko: Fonds wie der Teilfonds, die ihre Anlagen auf bestimmte geografische Gebiete konzentrieren, können Verluste erleiden, vor allem wenn die Volkswirtschaften dieser Gebiete Schwierigkeiten haben oder wenn Investitionen in diese Gebiete uninteressant werden. Ferner können die Märkte, in die der Fonds investiert, durch negative politische, wirtschaftliche oder regulatorische Entwicklungen erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Währungsrisiken für Anteilsklassen: Anteilsklassen, die auf eine andere als die Basiswährung lauten, sind nicht abgesichert. Der Nettoinventarwert pro Anteil dieser Anteilsklassen folgt den Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Anteilsklassenwährung und der Basiswährung, wodurch zusätzliche Volatilität auf Ebene der Anteilsklassen entstehen kann.

Risiken von ESG-Anlagen: Das Anlageziel des Teilfonds basiert auf ESG-Kriterien. Es besteht die Gefahr, dass ESG-Investitionen gegenüber dem allgemeinen Markt unterdurchschnittlich abschneiden, einschließlich des Anlageuniversums.

ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds steht allen Anlegern offen und kann für Anleger geeignet sein, die nach diversifizierten Investitionen in Aktien großer US-amerikanischer Unternehmen suchen.

ZEICHNUNGEN - PRIMÄRMARKT

Die Anteile sind vom 22. März 2018, 9.00 Uhr, bis zum 4. April 2018, 15.00 Uhr erhältlich, bzw. ab und bis zu jedem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt wird (die „Zeichnungsfrist“). Während der Zeichnungsfrist beträgt der Erstangebotspreis pro Anteil für die Anteilsklassen 1A (USD) und 1A (EUR) 10% des Indexschlussesstands des Anlageuniversums am Ende der Zeichnungsfrist, umgerechnet in die Währung der Anteilsklasse. Nähere Einzelheiten zum Indexschlussesstand des Anlageuniversums sind auf Bloomberg unter folgendem Ticker erhältlich: BXIICUSU.

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist werden Anteile an jedem Handelstag zum aktuell gültigen Nettoinventarwert pro Anteil mit einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen und dem Verkaufsprospekt ausgegeben. Anleger können Anteile an jedem Handelstag in bar zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen entsprechenden Antrag im Einklang mit den nachstehenden Anforderungen und den Vorgaben im Abschnitt „Kauf- und Verkaufsinformationen“ des Verkaufsprospektes stellen. Der Kaufpreis muss in Form von frei verfügbaren Zeichnungsgeldern bis zum geltenden Glattstellungsschluss eingehen.

RÜCKNAHMEN - PRIMÄRMARKT

Anleger können Rücknahmen von Anteilen an jedem Handelstag zum geltenden Nettoinventarwert pro Anteil mit einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben durchführen, vorausgesetzt dass vor Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers bei der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abschnitts und im Abschnitt „Kauf- und Verkaufsinformationen“ des Verkaufsprospektes eingeht. Die Glattstellung erfolgt normalerweise innerhalb von zwei Bankarbeitstagen ab dem Handelstag, kann aber ausgehend von der Glattstellungsplanung der Basismärkte auch länger dauern. In jedem Fall erfolgt die Glattstellung spätestens 10 Bankarbeitstage nach dem Handelsschluss.

KOSTEN UND GEBÜHREN

Die TER für jede Anteilsklasse ist vorstehender Tabelle im Abschnitt „Schlüsselinformationen“ zu entnehmen.

Nähere Einzelheiten hierzu sind dem Abschnitt „Kosten und Gebühren“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

AUSSCHÜTTUNGEN

Die Anteilsklassen des Teilfonds sind thesaurierende Anteilsklassen.

NOTIERUNG

Es wird beantragt, dass die Anteile an einer der Notierungsbörsen zum Handel zugelassen werden, so dass mit der Zulassung dieser Anteile zur Notierung im oder nach März 2018 gerechnet wird.